



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Persönliche Übergabe

Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35
19053 Schwerin



AZ: StALU WM-51-1-4565-
5712.0.1.6.2V-76113
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 27. Oktober 2023

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

nach § 4 BImSchG

für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen nach
Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV

am Standort 19086 Plate

„WKA Plate I“

Gez. 32/23

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis.....	2	Nebenbestimmungen.....	36
A. Entscheidung.....	3	II.5. Gebührenentscheidung.....	38
B. Antragsunterlagen.....	3	II.6. Anhörung.....	38
C. Nebenbestimmungen.....	3	III. Bedingung.....	43
I. Bedingungen.....	3	III.1. Bauordnung.....	43
I.1. Bauordnung.....	3	III.2. Immissionsschutz.....	44
I.2. Immissionsschutz.....	4	III.3. Naturschutz.....	44
I.3. Naturschutz.....	4	IV. Befristung.....	45
II. Befristung.....	5	V. Auflagen.....	45
III. Auflagen.....	6	V.1. Allgemeines.....	45
III.1. Allgemeines.....	6	V.2. Bauordnung.....	45
III.2. Bauordnung.....	6	V.3. Brand- und Katastrophenschutz.....	46
III.3. Brand- und Katastrophenschutz.....	7	V.4. Immissionsschutz.....	46
III.4. Immissionsschutz.....	7	V.5. Naturschutz.....	47
III.5. Naturschutz.....	8	V.6. Wasser, Abfall und Boden.....	53
III.6. Wasser, Abfall und Boden.....	15	V.7. Straße und Tiefbau.....	53
III.7. Straße und Tiefbau.....	16	V.8. Luftfahrt.....	53
III.8. Luftfahrt.....	17	V.9. Arbeitsschutz- und sicherheit.....	53
III.9. Arbeitsschutz- und sicherheit.....	19	V.10. Anzeigen.....	54
III.10. Anzeigen.....	22	E. Hinweise.....	54
D. Begründung.....	23	I.1. Allgemeine Hinweise.....	54
I. Sachverhalt.....	23	I.2. Immissionsschutzrecht.....	55
I.1. Antragsgegenstand.....	23	I.3. Baurecht.....	55
I.2. Verfahrensart.....	23	I.4. Naturschutz.....	56
I.3. Zuständigkeit.....	23	I.5. Wasser, Abwasser und Boden.....	56
I.4. Vollständigkeit.....	24	I.6. Straße und Tiefbau.....	57
I.5. Behördenbeteiligung.....	24	I.7. Luftfahrt.....	57
I.6. Gemeindliches Einvernehmen.....	25	I.8. Arbeitsschutz und -sicherheit.....	58
I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25	F. Rechtsgrundlagen.....	58
I.8. Veränderungssperre.....	26	Rechtsbehelfsbelehrung.....	60
I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	26		
I.10. Rückbauverpflichtung.....	33		
II. Entscheidung.....	34		
II.1. Prüfung der Genehmigung.....	34		
II.2. Ausnahmegenehmigung nach § 19 NatSchAG M-V – Fällung eines Einzelbaumes.....	34		
II.3. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG – Seeadler.....	35		
II.4. Sofortige Vollziehung der			



A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der naturwind Schwerin GmbH die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genannten Standorten

19086 Plate, Gemarkung Plate			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	3/13	33266480	5937879
WKA 2	1	3/13	33266886	5937979
WKA 3	1	1/3	33266796	5937585

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 19 NatSchAG M-V in Bezug auf die beantragte Fällung einer Eiche auf der Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstück 2/8 wird unter der Maßgabe von Nebenbestimmungen C.III.5.5 bis C.III.5.7 d. B. erteilt.
4. Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG in Bezug auf ein vom Vorhaben betroffenes Seeadlerbrutpaar wird erteilt. Der betroffene Seeadlerhorst liegt in einer Entfernung von etwa 1,45 km zur WKA 1, etwa 1,65 km zur WKA 3 und etwa 1,75 km zur WKA 2.
5. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs nach Nebenbestimmung C.III.5.2, in Höhe 79.135 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ), geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.
6. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5.3 bis C.III.5.50, C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10. wird angeordnet.
7. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem separaten Bescheid.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen im Anhang 1 dieses Bescheides (d. B.) wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

I.1. Bauordnung

- I.1.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird erst wirksam,

wenn die GenehmigungsinhaberIn zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Baubeginn auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht erbracht hat. Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbeschränkten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von 327.143,71 EUR pro genehmigter WKA zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten. Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen.

Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

- I.1.2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.
- I.1.3. Die Genehmigung zur Errichtung nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorliegt. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Baugrundgutachten mit ggf. notwendiger Anpassung der Statik bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

I.2. Immissionsschutz

- I.2.1 Die drei WKA sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter C.III.4.2 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht zu einer Überschreitung der unter C.III.4.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen Windkraftanlage geführt werden.

- I.2.2 Die Aufnahme des Nachtbetriebs bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.
- I.2.3 Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der WKA 1 ein Nachweis über den Einbau (Fachunternehmenserklärung) von Eisdetektoren mit Abschaltvorrichtung gemäß dem Gutachten „Standortspezifische Gefährdungsbetrachtung Bauteilversagen und kumulierende Betrachtung der Gefährdung mit Eisfall“, vom 20.02.2020, erstellt durch die naturwind schwerin GmbH, an der Windkraftanlage „WKA 1“ vorgelegt wurde.

I.3. Naturschutz

- I.3.1 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für die Flurstücke 50, 32, 34, 35, 36; Flur 2; Gemarkung Plate, auf denen die Maßnahme „Anlage von Einzelbäumen, Anlage einer Baumreihe“ (s. C.III.5.3 d. B.) umgesetzt wird, für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz

erfolgt. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Inhaltlich muss hierbei beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU Westmecklenburg gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.

- I.3.2 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn für die Flurstücke 14/5, 13/4, 12/4; Flur 2; Gemarkung Plate, auf welchem die Maßnahme „Anlage eines Feldgehölzes“ (s. C.III.5.4 d. B.) umgesetzt wird, für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz erfolgt. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Inhaltlich muss hierbei klar beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU Westmecklenburg gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.
- I.3.3 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass zur anteiligen Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild vor Baubeginn für die Flurstücke 32, 34, 35; Flur 2; Gemarkung Plate, auf welchem die Maßnahme „Anlage einer Streuobstwiese“ (s. C.III.5.5) umgesetzt wird, für den Zeitraum des Betriebs der WKA die grundbuchrechtliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als zuständiger Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz erfolgt. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Inhaltlich muss hierbei klar beachtet werden, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen durch die Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Diese Sicherung ist dem StALU Westmecklenburg gegenüber spätestens mit Baubeginn der WKA nachzuweisen.
- I.3.4 Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zuständigen Naturschutzbehörde StALU WM, Dez. 45, der Nachweis über die grundbuchrechtliche Sicherung (Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde mit der Zweckbindung Naturschutz) einer Fläche, auf der die Auflagen C.III.5.31 d. B. und C.III.5.32 d. B. (Schutzmaßnahmen Feldlerche) umgesetzt werden, vorgelegt wurde
- I.3.5 Die Befreiungsentscheidung unter A.3. d. B. ergeht unter der Bedingung, dass jegliche Abweichung von der eingereichten Verbandsunterlage (Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V, Stand: 01/2022) unter Berücksichtigung der Auflagen nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig ist.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für den Teil, der nicht bis zum 27. Oktober 2026 in den bestimmungsgemäßen Betrieb genommen wurde.

Die Ausnahmegenehmigung auf Fällung eines Einzelbaumes erlischt nach § 41 Abs. 3 NatSchAG M-V, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von drei Jahren nach Ertei-

lung begonnen oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu zwei Jahre verlängert werden.

III. Auflagen

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III.2. Bauordnung

- III.2.1 Der neue Betreiber ist verpflichtet spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels
- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
 - eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziffer C.I.1.1 d. B. in gleicher Höhe bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, Landkreis Ludwigslust-Parchim zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- III.2.2 Entsprechend § 14 Abs. 1 und 2 BauVorIVo M-V sind spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen:
- die Erklärung der Aufsteller der bautechnischen Nachweise (Standicherheit, Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz)
 - eine Erklärung des Tragwerkplaners zum Kriterienkatalog nach Anlage 2 der BauVorIVo M-V sowie bei Nichterfüllung des Kriterienkatalogs der Stand sicherheitsnachweis (2-fach) mit den Bauvorlagen (1-fach)

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Beauftragung der hoheitlichen Prüfung erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Ihr sind deshalb rechtzeitig vor Baubeginn alle erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

- III.2.3 Der Prüfbericht des Prüfindingenieurs für Standsicherheit wird Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten, sofern nicht anders vereinbart, als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid. Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme des Prüfindingenieurs ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme.
- III.2.4 Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüfindingenieur für Standsicherheit rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüfindingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten. Dieser wird mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V, nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung vor Baubeginn, durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragt.
- III.2.5 Der Schlussbericht über die Rohbauabnahme der Prüfindingenieurs für Standsicherheit ist Voraussetzung für die Anzeige der Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 und § 82 Abs 1 LBauO M-V).
- III.2.6 An der Baustelle ist, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar, das der Baugenehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 3) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters und der Unternehmer sind einzutragen

III.2.7 Die Arbeiten dürfen nur unter der ständigen Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.

III.3. Brand- und Katastrophenschutz

III.3.1 Um die WKA schnell und eindeutig auffinden zu können, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit entsprechender Zifferngröße (mind. 30 cm) anzubringen.

III.3.2 Es ist ein Feuerwehr-Übersichtsplan nach DIN 14095, mit den Anfahrtswegen zu den WKA und dem Sperrradius (im Brandfall), sowie den Notfallnummern des/ der Betreiber/s (Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure) zu erstellen.

Dieser Plan ist mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz des Landkreises Ludwigsland-Parchim abzustimmen.

III.3.3 Die Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen in das Objekt und den damit verbundenen Besonderheiten einzuweisen.

Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Crivitz, Fachbereich Ordnung herzustellen. Der Fachbereich Ordnung entscheidet, welche Feuerwehren einzuweisen sind und in welchem Turnus eine Wiederholung der Einweisung erfolgen muss.

III.4. Immissionsschutz

Schall

III.4.1 Die von den drei WKA des Typs Vestas V150-5.6 MW mit Serrations mit einer Nabenhöhe von 148 m und einer Nennleistung von 5,6 MW am Standort Plate verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - IO Plate, Banzkower Str. 59 | 39 dB(A) |
| - IO Plate, Banzkower Str. 63 | 40 dB(A) |
| - IO Banzkow, An der Lewitzmühle | 34 dB(A) |

III.4.2 Der von einer WKA des Typs Vestas V150-5,6 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m am Standort Plate ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 106,6$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.4.3 Nach Errichtung und Inbetriebnahme der WKA ist durch Vermessung ein Datenblatt gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Schallemissionen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der WKA ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich.

III.4.4 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer WKA ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.

Schatten

III.4.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33).

Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windkraftanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

- III.4.6 Zur Sicherung der Einhaltung der unter C.III.4.5 genannten Auflage ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.
- III.4.7 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.
- III.4.8 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

Eis

- III.4.9 Auf öffentlichen Straßen und nicht öffentlichen landwirtschaftlichen Wegen und Wegen zu der WKA sind Warnschilder mind. im Abstand von 447 m zu den WKA zum Eisabwurf mit nachfolgenden Wortlaut „Vorsicht Eisabwurf – Aufenthalt im Windpark auf eigene Gefahr“ anzubringen.
- III.4.10 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WKA ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person zu prüfen und zu dokumentieren. Betriebsbegleitend ist die Funktionalität des Eiserkennungssystems im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der WKA durch eine befähigte Person aufzuzeigen.
- III.4.11 Der Genehmigungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Beendigung der Kalibrierphase der Eisdetektoren und vor Inbetriebnahme der WKA unaufgefordert ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Eisdetektoren vorzulegen.

III.5. Naturschutz

Allgemeines

- III.5.1 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen. Die Aufgaben der ÖBB beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle der durchgeführten Schutzmaßnahmen (für Bodenbrüter zu Beginn der Brutperiode bis Mitte April wöchentlich, ab Mitte April 14-tägig und nach dem Ende der Brutzeit entbehrlich) und Dokumentation, ggf. fotografisch, aller Maßnahmen zum Gehölzschutz sowie zum Schutz der Boden- und Gehölzbrüter. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind dabei einzuhalten. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) zu benennen.

Eingriffsregelung

- III.5.2 Es ist eine Kompensation im Umfang von 79.135 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) vorzugsweise aus dem Ökokonto „Biotopverbund Meynbach bei Kastorf“ umzusetzen. Bei Einsatz einer BNK reduziert sich der Umfang auf 44.685 m² KFÄ.

- III.5.3 Mit Baubeginn ist auf den Flurstücken 50, 32, 34, 35, 36; Flur 2; Gemarkung Plate die Anlage von Einzelbäumen und einer Baumreihe gem. dem Maßnahmenblatt E 01 und E 02 umzusetzen (s. LBP vom 23.06.2023). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Mit der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind qualifizierte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Bei der Ausführung der Leistungen sind die folgenden technischen (DIN-) Vorschriften zu berücksichtigen: ZTV E-StB 2009, ZTV-Baumpflege 2017, RAS-LP 4, DIN 18920. Die Fertigstellung der Pflanzung ist fotografisch zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) anzuzeigen.
- III.5.4 Mit Baubeginn ist auf den Flurstücken 14/5, 13/4, 12/4; Flur 2; Gemarkung Plate ist die Anlage eines Feldgehölzes gem. dem Maßnahmenblatt E 03 umzusetzen (s. LBP vom 23.06.2023). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Mit der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind qualifizierte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Bei der Ausführung der Leistungen sind die folgenden technischen (DIN-) Vorschriften zu berücksichtigen: ZTV E-StB 2009, ZTV-Baumpflege 2017, RAS-LP 4, DIN 18920. Die Fertigstellung der Pflanzung ist fotografisch zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) anzuzeigen.
- III.5.5 Es ist darauf zu achten, dass nur einheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten Verwendung finden. Der Auswahlvorschlag der Arten für die Maßnahme E 03 gem. dem LBP vom 11.01.2022 (Anhang I/3) ist angemessen und entsprechend umzusetzen. Eventuelle Abweichungen bei der Artenauswahl sind vor der Umsetzung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- III.5.6 Zu Flächen anderer Nutzungsarten sind nach § 16 Abs. 2 LWaldG M-V entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Dies gilt auch beim Vorhandensein von Versorgungseinrichtungen, wie Strom-, Wasser, Kommunikationsleitungen oder Dränaleitungen, zu denen ein entsprechender Schutzstreifenabstand einzuhalten ist.
- III.5.7 Zu baulichen Anlagen ist ein Abstand von 30 Metern einzuhalten (Umkehrschluss zu § 20 LWaldG M-V). Ausnahmen hiervon bedingen das Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des benachbarten Grundstückseigentümers.
- III.5.8 Mit Baubeginn ist auf den Flurstücken 32, 34, 35; Flur 2; Gemarkung Plate ist die Anlage einer Streuobstwiese gem. dem Maßnahmenblatt E 04 umzusetzen (s. LBP vom 23.06.2023). Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der nach Baubeginn der WKA liegenden Pflanzperiode zu realisieren. Mit der Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind qualifizierte Fachfirmen des Garten- und Landschaftsbaus zu beauftragen. Bei der Ausführung der Leistungen sind die folgenden technischen (DIN-) Vorschriften zu berücksichtigen: ZTV E-StB 2009, ZTV-Baumpflege 2017, RAS-LP 4, DIN 18920. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist gem. DIN 18916 bzw. 18919 über einen Zeitraum von 5 Jahren durchzuführen, fotografisch zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) anzuzeigen.
- III.5.9 Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind einzuhalten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren und ggf. fotografisch zu dokumentieren. Die Funktionssicherheit ist bis zum Abschluss der Arbeiten zu sichern und in einem Bericht der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der ÖBB sind der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicher-

ufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de vorzulegen.

- III.5.10 Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.
- III.5.11 Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. Alternativ kann auch das Hochbinden der Äste in Betracht gezogen werden, wobei die Bindungspunkte entsprechend gepolstert werden müssen. Schnittmaßnahmen erfordern eine Überprüfung des betroffenen Bereichs auf Brutaktivität durch die ÖBB sowie der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- III.5.12 Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig zurückzubauen. Artenschutzrechtliche Belange sind dabei einzuhalten. Die Errichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb des dargestellten Lageplanes sind nicht zulässig.

Ausnahmegenehmigung Einzelbaumfällung

- III.5.13 Als Ersatz für den gefällten Baum der einseitigen Baumreihe sind drei Laubbäume (Stieleiche), 3-mal verpflanzter Hochstamm, Drahtballen, mit einem Kronenansatz von 2,20 m und einen Stammumfang ab 16 - 25 (gemessen in 1 m Höhe) im Rahmen der im LBP festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen für die vorgesehenen WKA (Maßnahme E 01/E/02 im LPB vom 23.06.2023) fachgerecht anzupflanzen.
- III.5.14 Die Pflanzqualität hat den jeweils aktuellen Gütebestimmungen für Baumschulen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung / Landschaftsbau e.V. (FLL), Colmantstraße 32, 53115 Bonn, zu entsprechen. Die Qualität des Pflanzmaterials und die fachgerechte Durchführung der Pflanzung sind zu kontrollieren.
- III.5.15 Die Pflanzung muss entsprechend den FLL - Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 - Ausgabe 2005¹, Teil 2 – Ausgabe 2010²) erfolgen.
- III.5.16 Für die Neuanpflanzung ist eine fünfjährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18919³ zu gewährleisten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzenausfall ist entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten.
- III.5.17 Eine bedarfsgerechte Bewässerung ist zu sichern.
- III.5.18 Die Standsicherheit der Neuanpflanzung ist durch das Setzen von Dreiböcken (3 Pfähle, 3 m lang, Durchmesser 8 cm) zu gewährleisten. Die Baumscheibe ist zu mulchen (Rindenmulch).
- III.5.19 Die Neuanpflanzung ist ausreichend vor Baumschädlingen, Wildverbiss, Frost- und Hitzerissen zu schützen.
- III.5.20 Die Neuanpflanzung ist entsprechend des LBP (Stand 23.06.2023) auszuführen.
- III.5.21 Die Fertigstellung der Pflanzung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Ein gemeinsamer Abnahmetermin ist zu vereinbaren.

¹ Empfehlung für Baumpflanzungen, Teil 1, Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL), Bonn, Ausgabe 2005

² Empfehlung für Baumschulpflanzung, Teil 2, Standortvorbereitungen bei Neupflanzungen, Pflanzgurben und Wurzelraumerweiterungen, Baumweisen und Substrate, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL), Bonn, Ausgabe 2010

³ DIN 18919 Deutsche Norm, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege“, in der jeweils aktuellen Ausgabe

III.5.22 Auf Artenschutzbelange ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Artenschutz

III.5.23 Vor Fällung der Eiche auf der Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstück 2/8 ist eine Artenschutzkontrolle durchzuführen.

Vögel – Gehölzbrüter

III.5.24 Im Rahmen der ÖBB ist sicherzustellen, dass der Verlust von Habitatstrukturen, die Höhlenbrütern oder Fledermäusen als potenzielle Brut- oder Schlafplätze dienen könnten, vermieden wird. Bei Feststellung eines solchen Verlustes ist eine angemessene Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anbringens von Ersatzhabitaten, wie Vogelnist- und Fledermauskästen, in doppelter Anzahl der verlorengegangenen Strukturen umzusetzen. Die Platzierung der Ersatzhabitats erfolgt entweder im Bereich neu geschaffener Biotopstrukturen oder an geeigneten umliegenden Gehölzen.

III.5.25 Im Falle eines nachgewiesenen Fledermausbesatzes ist die Gehölzbeschneidung einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Tätigkeit darf erst nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde wiederaufgenommen werden. Abhängig von den spezifischen Eigenschaften der Quartiere ist der Ausgleich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch Fledermausflachkästen (Sommerquartier) oder Ganzjahresgroßraumkästen (Winterquartier) umzusetzen. Die Auswahl der Ersatzhabitats sowie deren Anbringung hat unter Berücksichtigung fachkundiger Expertise und entsprechender Höhen- und Bedingungsanforderungen zu erfolgen.

III.5.26 Eine Rodung, Beseitigung und Beschneidung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar vorzunehmen. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM. In dem Fall sind die betroffenen Gehölze vor der Schnittmaßnahme durch die ÖBB auf Brutstätten von Vögeln zu prüfen. Über die Besatzkontrollen sind Tagesprotokolle anzufertigen, die zudem eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Beschneidung von Gehölzen unaufgefordert vorzulegen. Die Maßnahmen der ÖBB sind umzusetzen.

Vögel - Bodenbrüter

III.5.27 Eine Baufeldberäumung / ein Baubeginn für die WKA 1 bis 3 ist nur im Zeitraum vom 01. August bis 01. März vorzunehmen.

III.5.28 Ein Baubeginn zwischen dem 01. März und 31. Juli bedarf der Zustimmung des Dezernats 45, StALU WM und ist nur möglich, wenn entweder

- a) vor dem 01. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inkl. eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels mindestens 2 m langer, rot-weißer Warnbändern aus Kunststoff - einseitig befestigt an der Oberseite von Pflöcken gerahmt.

Folgende Anforderungen an die Pflöcke sind zu beachten:

- Mindesthöhe der Pflöcke: 1,20 m über Geländeoberkante
- Abstand der Pflöcke zueinander: 10 m bei Wegetrassen, 20 m bei Kran- und Stellflächen
- flächige Ausdehnung der Pflöcksetzung bis 5 m über den Rand der für die WKA abgesteckten Flächen hinaus

Die Vergrämuungsmaßnahme muss mindestens bis zum Beginn der Erdarbeiten erhalten bleiben und darf nicht länger als drei Monate ohne Bautätigkeiten durchgeführt werden. Bei Bauunterbrechungen von mehr als acht Tagen während der Brutzeit ist eine erneute Einrichtung der Vergrämuungsmaßnahme ebenfalls erforderlich.

oder

- b) die benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage und temporäre Material-, Erdlager usw. außerhalb der Brutzeit von Vegetation befreit und bis zum Baubeginn durch Pflügen oder Eggen vegetationsfrei gehalten werden („Schwarzbrache“)
- oder
- c) die Bauarbeiten vor dem 01. März beginnen und ohne längere Unterbrechung (> 1 Woche) über die gesamte Brutzeit fortgesetzt werden. Sollte es zu einer längeren Unterbrechung kommen, sind auf den betroffenen Flächen Vergrämnungsmaßnahmen nach a oder b durchzuführen.

Der Nachweis über die erfolgte Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluum.mv-regierung.de) unaufgefordert einzureichen.

- III.5.29 Sofern die Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraums von 01. März bis 31. Juli erfolgen, sind in jedem Fall die eingriffsrelevanten Stellen (im Bereich der Kranstell- und Montageflächen, Fundamente und Zuwegungen, Wegeflächen und Kabeltrassen jeweils inkl. eines 50 m Pufferbereichs) vor Baubeginn, durch einen entsprechenden Sachverständigen oder im Rahmen der ÖBB von einer fachkundigen Person auf Brutaktivität von Vögeln und zu prüfen. Es ist zu prüfen, ob zum beabsichtigten Bauzeitpunkt Brutverdacht, Brutreviere, Brutaktivität oder Aktivität/Vorkommen besteht. Zusätzlich ist der in der Abb. 1 des Anhangs 4 d. B. straffierte Bereich im Rahmen der ÖBB auf Brutvorkommen des Wachtelkönigs zu prüfen. Sollten sich trotz o.g. Vergrämnungsmaßnahme Brutvögel angesiedelt haben, sind jegliche Bautätigkeiten erst vorzunehmen, wenn die Jungvögel flügge sind. Eine Fortführung aller Bautätigkeiten ist erst mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- III.5.30 Wird eine Ansiedlung des Wachtelkönigs festgestellt, behält sich das StALU WM vor, weitere Maßnahmen zu beauftragen. Diese sind vom Vorhabenträger zu planen und schriftlich darzulegen. Erst mit der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Errichtung der geplanten WKA 1 und WKA 2 zulässig.
- III.5.31 Für die Feldlerche ist mit der ersten vom Baubeginn betroffenen Brutperiode eine Ackerfläche von mindestens 2,2 ha und einer Mindestbreite von 10 m, die im Umkreis zwischen 250 und 1.000 m um die WKA 1 bis 3 liegt, durch spontane Begrünung in eine Brachfläche umzuwandeln. Auf der Brachfläche ist der Einsatz von Düngemitteln und Bioziden sowie eine mechanische Beikrautregulierung zu unterlassen. Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Einsaaten, Umbrüche, Melioration u. ä. sind nicht zulässig. Während des Brutzeitraumes der Feldlerche (01. März - 31. August) sind jegliche Feldarbeiten und ein Befahren der Brache untersagt. Bodenbearbeitungen (Pflügen, Grubbern, Eggen) sind nur zwischen dem 01. September und 31. November durchzuführen. Die Brache ist höchstens einmal jährlich zwischen 01. September und 28./29. Februar des Folgejahres zu mähen. Wenn das Mähen länger als 3 Jahre ausbleibt, müssen die betroffenen Flächen dauerhaft der natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) überlassen werden. Eine periodische Kontrolle des Pflanzenwachstums ist danach erforderlich (unter Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. gezieltes Mähen oder Entfernen von übermäßiger Vegetation), um eine geeignete Balance zwischen Deckung und offenem Raum zu erhalten und somit den Lebensraum für Feldlerchen optimal zu gestalten.

Mindestabstände, die bei der Anlage zu beachten sind:

- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen/Hecken/Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe bis 40 m;
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;

- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60 m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m);
- Abstand 200 m: wie 150 m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m.

III.5.32 Die Funktionsfähigkeit der Brachfläche für die Feldlerche ist mit Beginn der Bautätigkeit und während der gesamten Betriebsdauer der WKA 1 bis 3 zu gewährleisten.

Greifvögel – Rotmilan

III.5.33 Erfolgen im Zeitraum vom 01. April bis 31. August im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt der WKA landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse (wie Ernte, Mahd, Pflügen), sind die entsprechenden WKA mit Beginn dieser Bewirtschaftungsereignisse bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die genannten Abschaltungen sind nur bei Windstärken < 16 m/s und bei Regenereignissen < 10 mm/h durchzuführen.

III.5.34 Die Abschaltzeiten aus Auflage C.III.5.33 sind inkl. der relevanten Umweltparameter (Windgeschwindigkeit, Niederschlag) sowie der Angabe des Grundes (Art der Feldarbeit/Feldfrucht) mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden dauerhaft zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31. Dezember des Abschaltjahres unaufgefordert vorzulegen.

III.5.35 Die Zuwegung und Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) ist für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten.

III.5.36 Eine Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist, etc. ist im Umkreis von 300 m um die vom Rotor überstrichene Fläche, im Zeitraum zwischen dem 01. März und 31. Oktober zu unterlassen.

III.5.37 Grünlandflächen in der Mastfußumgebung sind zwischen dem 01. März und 31. August nicht zu mähen.

III.5.38 Eine Bildung von vielseitigen Grenzlinien zwischen den unterschiedlich strukturierten Kulturen ist zu vermeiden.

Greifvögel - Seeadler

III.5.39 Im Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG, die nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für die WKA 1-3 zugelassen wird, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Seeadler durchgeführt werden, ist gem. § 45d Abs. 2 BNatSchG für die Dauer des Betriebs der WKA eine jährliche Zahlung als zweckgebundene Abgabe (Nationale Artenhilfsprogramme) an den Bund zu leisten. Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen hat der Genehmigungsinhaber bis zum 31. Mai eines jeden Jahres der zuständigen Behörde seine Berechnung der jeweils für das vorangegangene Betriebsjahr zu leistenden Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme vorzulegen und den errechneten Betrag dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung der folgenden Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen. Die Berechnung des Betrages hat der Genehmigungsinhaber gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Weise (z. B. durch die EEG-Jahresabrechnung) nachzuweisen.

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle/Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Verwendungszweck: 1180 0536 2414

Die Genehmigungsbehörde sendet den Genehmigungsbescheid nach Genehmigungs-erteilung an: abgaben.naturschutz@bmu.bund.de.

Fledermäuse

- III.5.40 Jegliche Baumaßnahmen sind auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und –untergang zu beschränken.
- III.5.41 Die WKA 1 bis 3 sind vom 01. Mai bis 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, insofern die Windgeschwindigkeiten weniger als 6,5 m/s und der Niederschlag < 2 mm/h in Gondelhöhe betragen. Die Abschaltungen sind während jeglichen Betriebes, inkl. Probetrieb, umzusetzen.
- III.5.42 Falls der Parameter Niederschlag zum Einsatz kommen soll, ist zu belegen, dass der Parameter ohne Beeinflussung durch die Gondel/Rotorblätter gemessen werden und die Messungen bei der Steuerung der Anlagen berücksichtigt werden können.
- III.5.43 Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der WKA 1 bis 3 ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des bauausführenden Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- III.5.44 Die Abschaltzeiten sind inkl. der relevanten Umweltparameter mittels eines Betriebsprotokolls durch den Betreibenden dauerhaft, in geeigneter und nachvollziehbarer Form zu dokumentieren. Die Abschaltzeitprotokolle sind der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich bis zum 31. Dezember des Abschaltjahres zur Prüfung vorzulegen. Für die Auslesung der Daten mittels des „proBat-Inspectors“ sind die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei vorzulegen. Für jede betroffene WKA ist eine separate Excel-Tabelle einzureichen, die folgende Parameter enthält:
- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
 - Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
 - mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
 - mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
 - mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
 - mittlere Leistung (kW)
 - ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h)
- III.5.45 In den ersten beiden Betriebsjahren kann zur Erfassung der Aktivität aller residenten und wandernden Fledermäuse ein Höhenmonitoring entsprechend der AAB-WKA FL M-V unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik jeweils vom 01. April bis 30. Oktober durchgeführt werden. Die Durchführung ist durch ein Fachgutachter an den WKA Vorzunehmen.
- Dabei ist neben der Installation in Gondelhöhe eine weitere Horchbox an der Turmmitte (etwa Höhe Rotorblattspitze) zu integrieren.
- III.5.46 Das Höhenmonitoring ist bezüglich der Auswahl der zu untersuchenden WKA-Standorte, der Erfassungszeiten und Erfassungsmethoden entsprechend der Anforderungen der AAB-WKA FL M-V, Kapitel 4.3 zu konzipieren und durchzuführen. Eine Besprechung des geplanten Konzepts zum Höhenmonitoring mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird rechtzeitig im Vorfeld an die Durchführung desselben empfohlen.
- III.5.47 Nach Abschluss des zweijährigen Höhenmonitorings sind die Ergebnisse und die Auswertung desselben der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde in nachvollziehbarer und geeigneter Form unaufgefordert vorzulegen. Dazu

ist ein Bericht des Fachgutachtenden mit den Monitoring-Ergebnissen, dessen fachliche Beurteilung mit Vorschlägen zum zukünftigen Abschaltalgorithmus, die Betriebsprotokolle und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (hier Windmessungen) vorzulegen.

- III.5.48 Bei Vorliegen wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem zweijährigen Höhenmonitoring können die pauschalen Abschaltzeiten der WKA standortspezifisch angepasst werden. Die Festlegung der Abschaltzeiten erfolgt nach fachlicher Prüfung durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg – Abteilung 4 „Naturschutz, Wasser und Boden“ als zuständige Naturschutzbehörde.
- III.5.49 Die Fledermausaktivität ist spätestens nach einer Betriebsdauer von 12 Jahren erneut zu erfassen und zu bewerten. Alternativ ist ein erneutes zweijähriges Höhenmonitoring entsprechend des Standes der Technik und der geltenden Vorgaben durchzuführen. Die Absprache des diesbezüglich geplanten Vorgehens vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird empfohlen. In Auswertung der Ergebnisse dieses Höhenmonitoring, welche in nachvollziehbarer und geeigneter Form einzureichen sind, sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen einer Änderung der Genehmigung, Abschaltzeiten festzulegen oder bestehende Abschaltzeiten zu modifizieren.

III.6. Wasser, Abfall und Boden

Anlagen wassergefährdender Stoffe

- III.6.1 Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind entsprechend einzuhalten.
- III.6.2 Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachhaltige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- III.6.3 Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
- III.6.4 Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Abwasser

- III.6.5 Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden.

Grundwasser- und Bodenschutz

- III.6.6 Es ist ein optimaler Schutz des Grundwassers zu gewährleisten.
- III.6.7 Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- III.6.8 Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- III.6.9 Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen

und bodenschonend zu nutzen.

- III.6.10 Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- III.6.11 Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- III.6.12 Wird außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen Bodenaushub auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- III.6.13 Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- III.6.14 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- III.6.15 Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen.
- Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- III.6.16 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente zu erfolgen.
- III.6.17 Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.
- III.6.18 Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ziele der bodenkundlichen Baubegleitung ist der Erhalt oder die möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.
- III.7. Straße und Tiefbau
- III.7.1 Der Kreisstraßenbereich der Kreisstraße K 112 sind bei Beschädigungen auf Grund des zu erwartenden stärkeren Aufkommens an Schwerlasttransporten nach Abschluss der Arbeiten zu ertüchtigen.
- III.7.2 Durch den Bau, den Abbruch, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Vorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn (BAB) A14 nicht beeinträchtigt werden.

- III.7.3 Beleuchtungsanlagen sind, auch während der Bauphase, so anzubringen bzw. zu sichern, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A14 nicht geblendet wird.
- III.7.4 Vom Bauvorhaben dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A14 beeinträchtigen können. Die Verwendung rückstrahlender Werkstoffe und Farben ist nicht zulässig.
- III.7.5 Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.
- III.7.6 Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen.
- III.7.7 Krananlagen sind so aufzustellen, dass die Kranausleger nicht in den Luftraum der Fahrbahn der BAB A14 ragen. Ein Drehen der Ausleger über den Luftraum der BAB A14 ist unzulässig. Der Standort der Kranlagen muss in Abhängigkeit der maximalen Höhe und der maximalen Weite des Auslegers so gewählt werden, dass bei einem Unglücksfall (Umkippen) ein ausreichender Sicherheitsabstand zur BAB A14 verbleibt.
- III.7.8 Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Autobahnbetriebsdienstes ausgeschlossen ist.

III.8. Luftfahrt

Tageskennzeichnung

- III.8.1 Die Rotorblätter der WKA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- III.8.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- III.8.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

- III.8.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WKA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- III.8.5 Am Mast der WKA ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

- III.8.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- III.8.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- III.8.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen.
- III.8.9 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- III.8.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- III.8.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- III.8.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- III.8.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- III.8.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- III.8.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- III.8.16 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WKA können als WKA-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Soll ein WKA-Block mit einer Peripheriebefuerung ausgestattet werden, so bedarf das Kennzeichnungskonzept des Anlagenbetreibers der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die

Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung.

III.8.17 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

III.8.18 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

III.9. Arbeitsschutz- und sicherheit

III.9.1 Die beantragten WKA müssen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. § 3 Abs. 2 der 9. Produktsicherheitsverordnung (Maschinenverordnung) entsprechen. Mit der EG-Konformitätserklärung wird bestätigt, dass die Windenergieanlage den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

III.9.2 Der Errichter und der/die späteren Betreiber der beantragten WKA sind nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes gesetzlich verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu beachten. Insbesondere sind mögliche Gefährdungen für die beim Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Anlage tätigen Personen durch die Rotorlockscheibe sowie den Azimutantrieb zu betrachten. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten und festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren.

III.9.3 Werden für die Errichtung der beantragten WKA Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr kann die Aufgaben des Koordinators nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV auch selbst wahrnehmen oder die Aufgaben einen von ihm nach § 4 BauStellV beauftragten Dritten übertragen (§ 3 Abs. 1 BauStellV). Gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg–Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BaustellV zu übermitteln.

III.9.4 Aus der Anlagenart und den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV (Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind) ausgeführt werden sollen. Daraus ergibt sich die gesetzliche Pflicht, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 BaustellV erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Bei der Erstellung des Planes sind betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 3 BauStellV).

Für die beantragten WKA ist durch den Baustellenkoordinator eine Unterlage zu erarbeiten, die alle erforderlichen Informationen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für spätere Arbeiten (Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen) enthält, um auch die erforderlichen sicherheitsrelevanten Vorkehrungen treffen zu können. Nach Beendigung des Vorhabens ist diese Unterlage dem Bauherrn zu übergeben (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

III.9.5 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefähr-

dungen zu informieren und ggf. bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und Schutzmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV abzustimmen.

III.9.6 Aufgrund der besonderen Lage der Arbeitsplätze an den Windenergieanlagen sind die Aufgabenverteilung und der Ablauf von Rettungsmaßnahmen zur Rettung bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen (Rettungskette) mit der zuständigen Rettungsleitstelle bzw. dem Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere gilt dies für:

- die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit der Anlagen
- die evtl. Lotsenfunktion durch die örtliche Feuerwehr
- die Bereitstellung und Einsatz von Rettungsmitteln und Fallschutzmitteln für die Einsatzkräfte
- das eventuelle Besteigen der Anlage durch Rettungskräfte.

Die Angaben zur Absicherung /Ablauf der Rettungskette sind den Firmen, die an den Anlagen tätig werden, für deren Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen (§ 3 BetrSichV).

III.9.7 Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung der beantragten WKA ist auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sie ist so vorzuhalten, dass sie ein gefahrloses Verlassen der WKA gewährleistet. Die Beleuchtungsstärke darf 15 Lx nicht unterschreiten. Im Einzelfall können höhere Beleuchtungsstärken erforderlich sein. Die Beleuchtungsstärke muss innerhalb von 0,5 s erreicht werden und mindestens für die Dauer der Gefährdung zur Verfügung stehen (ASR A3.4/7 ""Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme"").

III.9.8 Die Aufstiegshilfen/Befahranlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen (§ 15 BetrSichV).

Der Nachweis über die Inbetriebnahmeprüfung und die Festlegung der Prüffristen der wiederkehrenden Prüfungen ist am Betriebsort aufzubewahren. Unbeschadet dessen ist in der Kabine der Aufzugsanlage eine dauerhafte Kennzeichnung anzubringen aus der Monat, Jahr der wiederkehrenden Prüfung und die prüfende Stelle ersichtlich ist. Die Bescheinigung über die Prüfung der Aufstiegshilfe/Befahranlage vor Inbetriebnahme ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin in Kopie zu übersenden.

III.9.9 Es sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 ArbSchG i.V.m. § 12 BetrSichV zu erstellen, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
- zu besonderen Arbeiten wie Austausch von Komponenten, Rotorblättern, Getrieben etc.
- im Gefahrenfall

bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung.

III.9.10 Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle in der WKA verfügbar zu halten.

III.9.11 Die Zugangstreppe in die WKA und die Steigleitern sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Techn. Regel Arbeitsstätten genügen. Geländer, die die freien Seiten von Treppen sichern, müssen lotrecht über der Stufenvorderkante gemessen eine Höhe von 1,00 m haben.

Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von

mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5 m einhalten. Der Zugang zur WKA ist entsprechend zu gestalten (§§ 3a, 8 ArbStättV i.V. mit Nr. 1.8 des Anhangs und ASR 1.8 "Verkehrswege").

- III.9.12 Betriebseinrichtungen der WKA, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Hand- Zwischen und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- III.9.13 Steigleitern müssen den Anforderungen gem. § 3 i.V.m. Anhang 1.11 ArbStättV entsprechen.
- III.9.14 Die in den WKA ggf. verbauten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gem. den Vorgaben des Anhangs 2 Abschn. 4 der BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der Windenergieanlage zu hinterlegen.
- III.9.15 An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Abschn. 4 durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den WKA zu hinterlegen.
- III.9.16 In den WKA sind nach § 4 Nr. 5 ArbStättV Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe bereitzustellen und regelmäßig auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.9.17 Es sind für die WKA geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gem. § 4 Abs. 4 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2 zur Verfügung zu stellen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- III.9.18 Arbeitsmittel in den WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
 - müssen stabil gebaut sein,
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
- III.9.19 Im Rahmen der notwendigen Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie auf Grund der allgemeinen hygienischen Erfordernisse sind während der Errichtung und der Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an den WKA Augenspülflaschen oder Augenduschen mit steriler Spülflüssigkeit sowie ausreichend Trinkwasser zum Waschen vorzuhalten.
 - III.9.20 Arbeitsplätze, bei denen insbesondere im Zuge der Bauarbeiten sowie Wartung und Instandhaltung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten bestehen, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2.1 ArbStättV).

- III.9.21 Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheits-beleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen (§ 4 Abs. 3 ArbStättV).
- III.9.22 Der Umgang mit Gefahrstoffen z.B. bei Aufbau und Wartung von Windenergieanlagen ist in der Gefährdungsbeurteilung mit zu betrachten. Entsprechende Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten zugänglich zu machen. (§ 14 GefStoffV)
- III.9.23 Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten.

III.10. Anzeigen

- III.10.1 Der Beginn der Bauarbeiten (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für die Zuwegung für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle) sind dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.10.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage, sowie der Beginn des Probetriebes der WKA ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung, dem Fachdienst Natur, Wasser und Boden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde, mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- III.10.3 Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- III.10.4 Die Anzeige zum Rückbau ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und dem StALU WM als Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- III.10.5 Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Naturschutzbehörde, der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
 - Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels.
- III.10.6 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr
 1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
 Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10065 b-1 bis b-3

 - Name des Standortes:
 - Art des Luftfahrthindernisses:
 - Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
 - Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
 - Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:

- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: VIII-623-00000-2018/031 (24-2/2079b) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin

mitzuteilen. Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

- III.10.7 Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg–Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Schwerin ist spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der BauStellV zu übermitteln.
- III.10.8 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens Infra I 3_I-429-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die naturwind schwerin GmbH beantragte mit Datum vom 26. Mai 2017 (Posteingang vom 26. Mai 2017) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 129 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Nennleistung von 4,2 MW in 19086 Plate. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 (persönlich entgegengenommen am 20. Dezember 2018) wurde eine Typenänderung zu Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 145 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 4,2 MW beantragt und die Änderungen in den Unterlagen berücksichtigt. Mit dem Schreiben vom 13. Mai 2020 (Posteingang 15. Mai 2020) wurde die Antragsänderung mit drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW eingereicht.

I.2. Verfahrensart

Das Vorhaben unterliegt gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV dem vereinfachten Verfahren. Die Antragstellerin beantragte jedoch ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG.

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwuLBehV M-V i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 2 ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

I.4. Vollständigkeit

Die Antragsunterlagen waren unter dem 23.10.2017 erstmalig als vollständig anzusehen. Nach der erstmaligen Änderung des Anlagentyps und Einreichung der geänderten Antragsunterlagen waren diese mit Datum vom 14.02.2019 als vollständig anzusehen. Nach der zweimaligen Änderung des Anlagentyps und der Anzahl der beantragten Windkraftanlagen waren die Antragsunterlagen mit dem Datum vom 27.01.2022 vollständig.

I.5. Behördenbeteiligung

In diesem Vorhaben wurden die Behörden mehrmals beteiligt. Die finale Beteiligung erfolgte am 02.11.2020.

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BImSchG; Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (19.11.2020)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (21.12.2020)
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (27.11.2020)
- Landesforst M-V (02.12.2020)
- Straßenbauamt Schwerin (15.02.2022)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (22.10.2019, 02.12.2020)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (30.04.2021)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (08.12.2020)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (05.01.2021)
- Fernstraßenbundesamt (22.05.2023)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur- und Umweltschutz (31.01.2022)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Wasser und Boden (07.06.2018, 04.11.2021)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung (07.09.2023)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (30.10.2020)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau (23.11.2020)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung 4, Dezernat 45 Naturschutzrechtlicher Vollzug bei Windenergieanlagen (18.09.2023)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

Weiterhin wurden die 50Hertz Transmission GmbH (13.01.2021), die WEMAG AG (09.02.2021) sowie die Deutsche Telekom Technik GmbH (11.11.2020), Vodafone GmbH (11.11.2020) und die Ericsson Services GmbH (23.11.2020) am Genehmigungsverfahren beteiligt, die jedoch keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht haben.

Ebenfalls wurden die BUND Landesgeschäftsstelle M-V und der NABU M-V am Verfahren beteiligt. Die BUND Landesgeschäftsstelle M-V hat sich zum Genehmigungsverfahren mit dem Schreiben vom 02.12.2020 geäußert. Der NABU M-V hat sich mit einer Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 zum Genehmigungsverfahren geäußert. Darin forderte der NABU M-V die Schaffung von Lenkungsflächen für die im Vorhaben vorkommenden Rotmilane. Das Konzept

der im LPB vom 14.04.2020 beschriebenen Lenkungsflächen war nach Ansicht des NABU nachzubessern. Die geplante CEF Maßnahme für die Feldlerche soll durch eine Nebenbestimmung so festgelegt werden, dass die Brache jährlich anzulegen ist. Aufgrund der Umstellung der naturschutzfachlichen Beurteilung auf das novellierte BNatSchG sind keine Lenkungsflächen für den Schutz des Rotmilans notwendig. Die jährliche Erneuerung des Brache für die Feldlerche gemäß der CEF-Maßnahme A_{CEF} 01 gemäß des LPB vom 23.06.23 ist mit der Auflage C.III.5.32 d. B. so umgesetzt worden, dass die Funktionalität der Brache für die gesamte Dauer der Bautätigkeit und der Betriebszeit zu gewährleisten ist.

Die vorgebrachten Bedenken wurden durch die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, welche für die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG fachlich zuständig sind, berücksichtigt und konnten ausgeräumt werden.

I.6. Gemeindliches Einvernehmen

Die geplanten WKA befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Plate. Die Gemeinde Plate wurden mit Schreiben vom 16.12. 2020 um die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Die Empfangsbestätigung ist datiert auf den 30.04.2018. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 30. Juni 2018. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 22.06.2018 (Posteingang 23.06.2018) fristgerecht versagt.

Aufgrund einer Typenänderung mit Schreiben vom 20.12.2018 (persönlich entgegengenommen am 20.12.2018) und die daraus resultierenden Änderungen in den Unterlagen wurde die Gemeinde Plate mit den Schreiben vom 28.03.2019 erneut über das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Die Empfangsbestätigung ist datiert auf den 02.04.2019. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete damit am 02.06.2019. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben vom 23.04.2019 (Posteingang 25.04.2019) fristgerecht versagt.

Eine erneute Änderung des Antragsgegenstands mit einer Reduzierung der geplanten Anlagenanzahl auf drei WKA und einem erneuten Typenwechsel machte ein erneutes Ersuchen des gemeindlichen Einvernehmens notwendig. Die Gemeinde Plate wurde mit dem Schreiben vom 19.10.2020 über das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Mit dem Schreiben vom 30.12.2023 (per E-Mail eingegangen am 04.01.2021) wurde das gemeindliche Einvernehmen fristgerecht erteilt.

I.7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die naturwind schwerin GmbH hat eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die entsprechende Prüfungsunterlage eingereicht.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 20 der 9. BImSchV wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Rostock, Trelleborger Str. 15, 18107 Rostock, als Behördensachverständiger im September 2023 erarbeitet und durch die Genehmigungsbehörde unter Heranziehung der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren, der Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter im Genehmigungsverfahren geprüft. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung umweltverträglich erfolgen kann.

Diese Bewertung schließt ein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 13 ff BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V bilanziert wurden und kompensiert werden, die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG gegeben sowie die Einhaltung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG gewährleistet ist.

I.8. Veränderungssperre

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plate hat in ihrer Sitzung am 04.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Energiepark Plate West“ beschlossen. Nachfolgend wurde in derselben Sitzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Energiepark Plate West“ gefasst. Beide Beschlussfassungen wurden im Amtsboten Nr. 11 am 22.11.2019 bekannt gemacht. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt wurde mit dem Schreiben vom 25.11.2019 (per E-Mail zugestellt am 25.11.2019) über den Beschluss der Veränderungssperre in Kenntnis gesetzt.

Mit den Schreiben von 25.11.2019 wurde der Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung sowie FD Bauordnung aufgefordert, die veränderte bauplanungsrechtliche Situation fachlich einzuschätzen und eine Stellungnahme diesbezüglich abzugeben. Der FD Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung äußerte sich mit dem Schreiben vom 06.12.2019 (per E-Mail eingegangen am 06.12.2019) und stellte fest, dass die Veränderungssperre aus kommunalrechtlicher Sicht bestandskräftig ist. Mit der E-Mail vom 29.11.2019 wurde der FD Bauordnung erneut angeschrieben und gebeten, sich zur bauplanungsrechtlichen Situation aufgrund der Veränderungssperre zu äußern. Der FD Bauordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim äußerte sich in der E-Mail vom 04.12.2019 und empfahl vor der Ablehnung des Antrages auf Errichtung und Betrieb von vier WKA aufgrund der Veränderungssperre das Planungsziel der Gemeinde zu erfragen, um eine eventuelle Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 2 BauGB erwirken zu können.

Mit dem Schreiben vom 29.01.2020 bat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die Gemeinde Plate um eine konkrete Darstellung des Planungsziels der Gemeinde. Mit dem Schreiben vom 18.02.2020 (Posteingang 20.02.2020) nahm die Gemeinde Plate Stellung zur Zielstellung der gemeindlichen Planung. Die Erläuterungen waren für eine Entscheidung für die Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 2 BauGB unzureichend, sodass mit dem Schreiben vom 01.06.2020 erneut um eine Ausführung der konkreten Planungsziele der Gemeinde Plate gebeten wurde. Mit dem Schreiben vom 10.08.2020 (Posteingang 13.08.2020) äußerte sich die Gemeinde erneut.

Um eine mögliche Ablehnung des Antrages auf Errichtung und Betrieb von vier WKA nach § 4 BImSchG zu verhindern, hat die Antragstellerin parallel dazu Kontakt mit der Gemeinde Plate aufgenommen und gemäß den Planungszielen der Gemeinde den Antrag geändert. Die Antragsänderung mit drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW wurde mit dem Schreiben vom 13.05.2020 (Posteingang 15.05.2020) eingereicht.

Die Veränderungssperre ist am 22.11.2021 ausgelaufen und wurde aufgrund der veränderten Planung der Antragstellerin von der Gemeinde Plate nicht verlängert.

I.9. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben erstmalig im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 19 vom 20.05.2019 (AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 171-172), auf der Homepage des StALU WM und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 27.05.2019 bis einschließlich 26.06.2019 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, im Amt Ludwigslust-Land und im Amt Crivitz zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 26.07.2019. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei der vorgenannten Behörde und Ämtern sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde durch 12 Personen Gebrauch gemacht. Drei Einwendungen sind ohne Unterschrift erfolgt, es waren daher 9 Einwendungen gültig.

Aufgrund der Qualität und der Vielzahl an Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Mit Bekanntmachung vom 26.08.2019 im Amtlichen Anzeiger Nr. 33 (AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 350) erfolgte die Verlegung des Erörterungstermins auf den

24.09.2019. Der Erörterungstermin wurde im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg durchgeführt.

Aufgrund der wesentlichen Antragsänderung vom 13.05.2020 wurde das Vorhaben gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV erneut im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 10 vom 08.03.2021 (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 97-98), auf der Homepage des StALU WM und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 16.03.2021 bis einschließlich 15.04.2021 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg aus. Darüber hinaus waren die Unterlagen über das UVP-Portal zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 17.05.2021. Gegen das Vorhaben konnten während der Einwendungsfrist Einwendungen bei der vorgenannten Behörde und Ämtern sowie elektronisch per E-Mail an STALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de erhoben werden. Von dieser Möglichkeit wurde durch 82 Personen Gebrauch gemacht. 20 Einwendungen sind aufgrund fehlender Unterschrift oder unleserlicher Adresse ungültig, sodass 62 Einwendungen gültig sind. Anstelle einer Erörterungstermin wurde aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19 Pandemie eine online-Konsultation gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom 15.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022 durchgeführt.

Die nachfolgend aufgeführten Themenschwerpunkte der vorgebrachten Einwendungen ergaben für das Genehmigungsverfahren folgendes Prüfergebnis:

1. Planungsrechtliche Zulässigkeit

Bereits 05/20 wurde dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg die Ausschlusskriterien bezugnehmend auf Punkt V b) definiert, dass sogar der Planungsverband davon ausgeht, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrückende Wirkung) erheblich sein können.

Der Rahmenplan ist ein informelles Planungsinstrument aus dem Städtebau und nicht relevant im einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die konkreten Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei werden keine pauschalen Abstände angewendet. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnder Wirkmechanismen wie etwa der Emission von Schall oder dem Schattenwurf. Dies erfolgt auch in diesem Fall in entsprechenden Gutachten. Der vorliegende Genehmigungsantrag hält die einzuhaltenden Grenzwerte zum Immissionsschutz ein. Die positive Stellungnahme von Amt für Raumordnung und Landesplanung M-V vom 27.11.2020 sowie die positive Stellungnahme vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 30.04.2021 liegen vor.

2. Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

2.1 Allgemeines

Gemäß BImSchG sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. In den gesetzlichen Bestimmungen wird definiert: „Trotz einer Einhaltung der Anforderungen dieser Norm kann es im Umfeld von gewerblichen Anlagen mit tieffrequenten Immissionsanteilen zu Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern kommen, die sich von derartigen Anlagen belästigt und in ihrer Gesundheit beeinträchtigt fühlen.“

WKA sind genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist sowohl bei der Neuanlage eines Windparks als auch bei einem Ersatz von „alten“ WKA (Repowering) erforderlich. Einem Antrag auf Genehmigung sind Unterlagen beizufügen, die es u. a. erlauben, Aussagen über zu erwartende Immissionen durch Geräusche in der schützenswerten Nachbarschaft zu treffen.

Die Geräuschimmissionen sind dabei anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit begleitendem Regelwerk (DIN ISO 9613-2) zu beurteilen. Im Allgemeinen liegen keine sogenannten „schädlichen Umwelteinwirkungen“ für die schutzwürdige Nachbarschaft vor, wenn die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten. Die Schallgutachten 10.01.2020 bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen aufgrund Geräuschimmissionen wurden durch das LUNG als zuständige Fachbehörde geprüft. Mit Datum vom 30.04.2021 übersandte das LUNG die finale Stellungnahme, in der sich zur Methodik der Schallimmissionsprognose positiv geäußert wurde.

Windkraftanlagen emittieren Infraschall, es fehlt bisher jedoch jeglicher Beleg, dass durch WKA emittierter Infraschall Gesundheitsschäden erzeugt. Das Umweltbundesamt kommt in seiner kürzlich veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.

Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).

2.2 Lärm / Schallimmissionen

Es wurde vorgebracht, dass von den über 100 betroffenen Wohnungen und Gewerken bzgl. der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm nur 4 Immissionspunkte in Plate analysiert wurden. Notwendige Berechnungen des Tagbetriebs der WKA wurden gänzlich unterlassen. Interessant ist darüber hinaus, dass die Gewerbeflächen in Plate die Richtersteller dazu veranlasst haben die eigentlichen Immissionsrichtwerte von reinen Wohngebieten, tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A), zu Gunsten der deutlich höheren Werte für Kerngebiete, Dorf- und Mischgebiete mit tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zu berechnen. An der Hälfte der Immissionsorte wären die Richtwerte erreicht und überschritten. Es wird ebenfalls vorgebracht, dass wenn eine Berechnung des Tagesbetriebs der WKA unter den o.g. Aufführungen gem. TA Lärm durchgeführt worden wäre, die Werte am Tag um 15 dB(A) höher wären. Somit wäre an allen 4 Standpunkten in Plate eine Überschreitung festzustellen.

Die Geräuschimmissionen sind anhand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit begleitendem Regelwerk zu beurteilen. Im Allgemeinen liegen keine sogenannten „schädlichen Umwelteinwirkungen“ für die schutzwürdige Nachbarschaft vor, wenn die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten. Diese unterscheiden sich für Gewerbegebiete, Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete und reine Wohngebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) definiert sind. Die Immissionsrichtwerte gelten für die Summe der Geräusche aller gewerblichen Anlagen, die auf die Immissionsorte in der Umgebung des Windparks einwirken.

Im Genehmigungsverfahren wurde ein Schallimmissionsgutachten vom 10.01.2020 des Ingenieurbüros PLANKon nach dem Interimsverfahren eingereicht, dass die Vorbelastungen und die Vorgaben der TA Lärm einhält. Der gesetzliche Rahmen wird eingehalten und somit sind keine gesundheitsschädlichen Folgen zu erwarten.

Das vorgelegte Schallgutachten wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft und nachgerechnet. Eine positive Stellungnahme vom 30.04.2021 liegt vor.

Die Gebietseinstufung gemäß BauNVO obliegt der Baubehörde des Landkreises. Mit der Stel-

lungnahme vom 10.11.2021 bestätigte die zuständige Bauleitplanung des Landkreises Ludwigslust-Parchim die Einstufung der Immissionsorte IPA, IPC, IPD, IPE, IPF und IPG. Der Immissionsort IPB ist nach Einstufung der Bauleitplanung Ludwigslust Parchim als reines Wohngebiet einzustufen. Aufgrund dessen wurde das LUNG erneut um Stellungnahme gebeten, um die neue Einstufung zu bewerten. Das LUNG bestätigte mit E-Mail vom 25.11.2021, dass trotz Änderung der Einstufung es zu keiner Überschreitung der Immissionsschutzrichtwerte kommt und die Stellungnahme vom 30.04.2021 bestand hat.

Es wurde kritisiert, dass im Schallgutachten lediglich vier Immissionsorte der Ortschaft Plate betrachtet wurden. Die Schallprognose erfolgt dabei immer für den maßgeblichen Immissionsort. Der maßgebliche Immissionsort ist gem. TA Lärm derjenige schutzbedürftige Ort, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Ergibt die Prognose, dass die gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte in den Beurteilungszeiträumen „tags“ und „nachts“ am maßgeblichen Immissionsort eingehalten werden, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass weiter entfernte Orte mit derselben Schutzwürdigkeit ebenfalls nicht von unzulässigen Immissionen durch Geräusche betroffen werden. In der Umgebung von WKA gibt es in der Regel mehrere maßgebliche Immissionsorte.

Es wurde angeführt, dass das Schallgutachten den Tagbetrieb der WKA nicht betrachtet. Da die Anlagen „tags“ und „nachts“ im gleichen Betriebsmodus in Volllast betrieben werden, ist mit dem Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte des empfindlicheren Beurteilungszeitraums „nachts“ an den maßgeblichen Immissionsorten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte des Beurteilungszeitraums „tags“ ebenfalls nachgewiesen.

Die Einhaltung der Schallleistungspegel der WKA und der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten werden zudem durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt (vgl. Nr. C.III.4.1 bis C.III.4.4 d. B.).

2.3 Infraschall/tieffrequente Geräusche

2.3.1 Aktuelle Studien und Forschungsergebnissen belegen, dass eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall hervorgerufen durch Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Infraschall von Windkraftanlagen unterscheidet sich von anderen Quellen in Form der rhythmischen Pulse im Frequenzbereich von 0,5 bis etwa 6 Hz. Der gepulste Infraschall löse beim Menschen Gesundheitsstörungen aus. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat z.B. die Emission von 1,5 MW und 5 MW-Anlagen noch in mehr als 10 km erfasst. Infraschall werde nicht nur durch die Luft, sondern auch im Untergrund über große Entfernungen transportiert. In weit entfernten Gebäuden können Infraschallwellen als "Körperschall" auftreten und dabei den luftgeleiteten Infraschall verstärken.

Dass WKA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Hintergrundpegels, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WKA kein Unterschied festgestellt werden. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WKA erzeugten Infraschallbereich feststellen können. Das Umweltbundesamt kommt zudem in der veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ vom September 2020 zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.

Auch nach dem Kenntnisstand des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie MV

gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbaren Studien die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegen, den WKA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz d. h. ihre Verlässlichkeit kann nicht durch gesammelte Daten bzw. Erfahrungen belegt werden. Auch die umfangreich aufgeführten Studien geben keine neuen Hinweise hinsichtlich der Ausbreitung und der Wirkung des von WKA hervorgerufenen Infraschalls.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Rechtsgrundlagen angewendet.

Mit der Erklärung vom 27.04.2021 räumte die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ein, dass die häufig, so wie auch in diesem Fall, im Rahmen von Petitionen und Beschwerden gegen WKA vorgebrachte Studie den Schalldruckpegel der von WKA hervorgerufenen Infraschallimmissionen um den Faktor 4000 überschätzt. Die gezogenen Rückschlüsse der Einwender auf das von WKA allgemein ausgehende gesundheitliche Gefährdungspotential durch Infraschall können durch das LUNG nicht nachvollzogen werden.

Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).

Das OVG Münster (NRW) beispielsweise bestätigte in seinem Beschluss vom 20.12.2018 (8 A 2971-17), dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

2.3.2 Schattenwurf/Lichtimmission

2.3.2.1 Im Schattenwurfgutachten des Ingenieurbüro PLANKon werde dargestellt, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich des Schattenwurfs zu rechnen sei. Es gäbe Überschreitungen der zulässigen Gesamtbelastung, die Berechnungsmethode sei ungenau und das Gutachten werde angezweifelt.

Bei der Beurteilung der optischen Wirkungen von WKA auf den Menschen finden die WEA-Schattenwurf-Hinweise der LAI Anwendung. Sie enthalten Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen des BImSchG zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. des BImSchG vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, vor erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Die vorgelegte Schattenwurfprognose (Stand: 13.01.2020) berücksichtigt die beantragte Anlagenkonfiguration und wurde durch das LUNG geprüft. Mit Stellungnahme vom 30.04.2021 wurde dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt.

Im Genehmigungsbescheid wird zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BImSchG ein Abschaltkonzept beauftragt um die meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und/oder 30 Minuten/Tag sichern (vgl. Auflage C.III.4.5 bis C.III.4.8 d. B.). Die Daten der Abschaltautomatik müssen zwei Jahre aufgehoben werden und können bei Verdacht auf nicht genehmigungskonformen Betrieb überprüft werden. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden.

2.3.2.2 Es wurde zu der Berechnung des Schattenwurfs angemerkt, dass die Referenzstation Lüneburg und nicht die deutlich näher gelegene und somit für Plate realistischere Werte ergebene Referenzstation in Schwerin ausgewählt worden ist. Somit wurden andere als die tatsächlichen Schattenwurfzeiten berechnet. Wäre die richtige Referenzstation zur Berechnung verwendet worden, wären weitaus höhere Belastung in Plate an den Immissionsorten aufgeführt worden.

Die angeführte „Referenzstation“ der Schattenwurfprognose wird im Genehmigungsverfahren nicht berücksichtigt. Sie dient zur Verdeutlichung der real zu erwartenden Schattenwurfdauer. Grundlage des Genehmigungsverfahrens ist die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (Worst Case Szenario). Im Betrieb erfasst ein Sensor die tatsächliche Sonneneinstrahlung an der WKA und schaltet diese im Rahmen eines Abschaltkonzeptes bei Überschreitungen der maximalen Schattenwurfdauer ab.

3. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.1 *Der UVP-Bericht enthalte inhaltliche Mängel, so werden u.a. komplett gegensätzliche Aussagen zu der vorherigen Nutzung des Planungsgebietes angegeben:*

Unter 6.4.1 Biotopstrukturen des UVP-Berichtes wird festgestellt, dass „Der überwiegende Teil der Eingriffsfläche durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung für die meisten Tier- und Pflanzenarten weitgehend entwertet ist. Die beanspruchten Ackerflächen stellen aufgrund des regelmäßigen Pestizid- und Düngemittleinsatzes keinen Lebensraum für Arten mit besonderen Habitatansprüchen dar.“

Im UVP-Bericht wird mehrfach der Aussage „intensiven landwirtschaftlichen Nutzung“ widersprochen.

Unter 6.4.2 wird die intensive und überdurchschnittliche Nutzung der Flächen von der Feldlerche mit über 60 Revieren und bis zu 13 Brutstätten beschrieben. Weiter gegensätzliche Aussagen finden sich unter „Brutvögel im Untergehölz“: „Brutvögel im UG: Fasan, Fitis, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilzalp. Im Rahmen der Brutvogelkartierung (OEVERMANN 2017) wurden die o.g. Arten halbquantitativ erfasst. Für alle Arten lässt sich ein Brutverdacht im UG (Potenzialfläche sowie 200 m Puffer) feststellen. Die vorhandenen Offenflächen bieten gute Habitatqualitäten für die genannten Arten. „Dem Fasan und Wiesenschafstelze wird eine Häufigkeit von I (1 – 5 Brutpaare), dem Fitis eine Häufigkeit von II (6 – 25 Brutpaare) und Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilzalp eine Häufigkeit von III (> 25 Brutpaare) im UG beigemessen.“

Des Weiteren finden sich Brutvögel im Untergehölz: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel. „Die festgestellten Häufigkeiten der einzelnen Arten der Gehölzfreibrüter lagen bei I (1 – 5 Brutpaare) für Bluthänfling, Eichelhäher, Klappergrasmücke und Kolkrabe. Bei II (6 – 25 Brutpaare) für Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe und Ringeltaube. Und bei III (> 25 Brutpaare) für den Buchfinken und die Singdrossel.“ Dies widerspricht ebenfalls der o.g. Aussage zur intensiven Nutzung.

So werden die o.g. Angaben zur „intensive landwirtschaftliche Nutzung“ mehrfach widerlegt. Die Idee der Ablenkung der betroffenen Vögel ist somit hinfällig, da im Planungsgebiet bereits gute Habitatflächen existieren: „Die vorhandenen Offenflächen bieten gute Habitatqualitäten für die genannten Arten.“, dies bezieht sich auf die Mehrheit der gesichteten Vögel und Vogelgilden.

In der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 18.09.2023 wurde auf die unzureichende Brutvogelkartierung eingegangen, welche das Vorkommen der Wachtel im Vorhabengebiet nicht ausnahmslos auszuschließt. Die lückenhafte Kartierung ist mit dem Auflagenvorbehalt C.III.5.30 d. B. ausgeglichen worden. Für den Schutz von Gehölz- und Bodenbrüter ist eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Nebenbestimmungen C.III.5.24, C.III.5.26, C.III.5.29 d. B. sowie die potentielle Anlage von Brutplätzen und baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätten und baubedingte Tötung von besonders geschützten Vogelarten in Rahmen der Nebenbestimmung C.III.5.28 d. B. gewährleistet. Für die Feldlerche ist eine Brachfläche anzulegen, die den durch die Baumaßnahmen entstandener Lebensraumverlust der Feldlerche ausgleicht (C.III.5.31 und C.III.5.32 d. B.).

3.2. Avifauna

3.2.1. *Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurde untersucht, für welche Vogelarten eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden*

kann, hierzu gehören im geplanten Baugebiet WKA Plate I:

- Feldlerche mit Tötungsverbot §44Abs.1 Nr.1 und Störungsverbot §44 Abs. 1 Nr.2 des BNatSchG
- Heidelerche mit Störungsverbot §44 Abs. 1 Nr.2 des BNatSchG
- Mäusebussard mit Tötungsverbot §44Abs.1 Nr.1 und Störungsverbot §44 Abs. 1 Nr.2 des BNatSchG
- Rotmilan mit Tötungsverbot §44Abs.1 Nr.1 und Störungsverbot §44 Abs. 1 Nr.2 des BNatSchG
- Schwarzmilan mit Tötungsverbot §44Abs.1 Nr.1
- Seeadler mit Tötungsverbot §44Abs.1 Nr.1 und Störungsverbot §44 Abs. 1 Nr.2 des BNatSchG
- Vogelgilde als Gehölzbrüter und Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- u. Staudenfluren, die dort kilometerlang vorhanden sind.

Alle angegebenen Vögel sind als WKA-empfindliche Brut- und Rastvogelart nach AAB eingestuft und somit besonders schutzbedürftig. Während des Brutzeitraums ergäben sich gravierende Konfliktslagen für die hervorgehobenen Arten und Gilden. Ablenkmaßnahmen, wie für den Rotmilan erläutert, existieren weder experimentell, noch evidenzbasiert für keine der o.a. Vögel.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange nach dem neuen BNatSchG am 30.05.2023 beantragt. Der Ausschlussbereich für die WKA beträgt laut Anlage 1 BNatSchG 500 m für den Rotmilanhorst. 1200 m beträgt der zentrale Prüfbereich und 3500 m beträgt der erweiterte Prüfbereich. Für den Schwarzmilan beträgt der Ausschlussbereich ebenfalls 500 m, 1000 m beträgt der zentrale Prüfbereich und 2500 m beträgt der erweiterte Prüfbereich. Im Rahmen der Kartierungen in den Jahren 2017 und 2018, sowie die Datensätze zu vorhandenen Horsten von 2017, 2018, 2021 und 2022 wurde kein Schwarzmilanhorst in den, in der Anlage 1 BNatSchG genannten, Prüfbereichen nachgewiesen. Für den Rotmilan wurden zwei Horste nachgewiesen, bei denen sich die geplanten WKA im erweiterten Prüfbereich dieser befinden (Stellungnahme Naturschutzbehörde vom 18.09.2023). Der Schutz der Horste wird durch die Auflagen C.III.5.33 bis C.III.5.38 d. B. gewährleistet.

Aufgrund der verzögerten Genehmigungsentscheidung wurde im Zuge der Datenabfrage für ein weiteres Vorhaben am Standort Plate die Umsiedlung des Seeadlerbrutpaares bekannt. Die drei geplanten WKA lagen nun im Ausschlussbereich des Seeadlerhorstes. Die Antragstellerin stellte daraufhin einen Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 i.V.m § 45b Abs. 8 BNatSchG (D.II.2. d. B.). Dem Antrag ist mit der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vom 18.09.2023 stattgegeben worden unter Berücksichtigung der Auflage C.III.5.39 d. B..

3.2.2 Es wird von den Einwendern darauf hingewiesen, dass die Vogelarten Kiebitze, Kraniche während der Kartierungen in größerer Anzahl gesichtet wurden. Es bestehe aufgrund der genutzten Flughöhe des Kranichs ein erhöhtes Totschlagrisiko durch den Rotor.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange nach dem neuen BNatSchG am 30.05.2023 beantragt. Laut Anlage 1 des novellierten BNatSchG gehört der Kranich nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten und muss im Sinne des Tötungsverbotes nicht mehr betrachtet werden. Im Sinne des Schädigungsverbotes ist ein 500 m-Radius um die Nistplätze zu betrachten. Laut dem antragsgegenständlichen AFB und den eingereichten Horstkartierungen sind keine Brutplätze im relevanten Prüfbereich um die Anlagen festgestellt worden. Mit der Stellungnahme vom 18.09.2023 der zuständigen Naturschutzbehörde wurden die eingereichten naturschutzfachlichen Unterlagen überprüft und Maßnahmen für den Schutz der Kraniche als nicht notwendig betrachtet.

3.2.3 Mäusebussarde wurden während der aktuellen Brutvogelkartierung (OEVERMANN, 2017) mehrmals im Bereich der geplanten WKA beobachtet. Bei der Horstsuche wurden

innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebiets für Groß- und Greifvögel (2 km Puffer) zwei Horste identifiziert. Da die Kollisionsgefährdung des Mäusebussards als sehr hoch eingeschätzt wird (DÜRR (2020)) und deutschlandweit bis 2016 insg. 630 bekannte Schlagopfer für den Mäusebussard bekannt sind (BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016) werde auch diesem Planungsgebiet ein sehr hohes Kollisionsrisiko zugeschrieben, wobei die Dunkelziffer naturgemäß ungeachtet blieb.

Die im UVP Bericht eingezeichneten „potentiellen Horststandorte“ seien rein fiktiv. Wie zu erkennen sei, reicht das anliegende Waldgebiet auf unter 200 m an die geplante WKA 1 heran, somit sei ein Horstbau am Waldrand zum Planungsgebiet als genauso fiktiv zu betrachten, wie die frei erfundene Horststandortangabe. Die untere Naturschutzbehörde LK Ludwigslust-Parchim empfiehlt in diesem Zusammenhang, einen Bereich von 300 m um Horststandorte des Mäusebussards von WKA freizuhalten, dieser Abstand ist somit nicht gewährleistet. Der Bau der WKA 1 wäre hiermit nicht konform mit der Bauaufsicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Belange nach dem neuen BNatSchG am 30.05.2023 beantragt. Nach der Anlage 1 des novellierten BNatSchG wird der Mäusebussard als keine windkraftsensible Vogelart eingestuft und muss dementsprechend nicht mehr betrachtet werden.

3.2.4 Wildtiere werden durch die WKA verschreckt. Zudem komme es zu einem Lebensraumverlust für die Tiere.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Stellungnahme wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraum ansässiger Tiere mithilfe der eingebrachten naturschutzfachlichen Antragsunterlagen betrachtet. Entsprechend dieser Gutachten sind Nebenbestimmungen (C.II.3 d. B., C.III.5 d. B. und C.III.6 d. B.) formuliert worden, die für den Schutz artenschutzrechtlicher Belange dienen.

3.2.5 Wie dem Übersichtsplan Biotopstrukturen aus dem UVP-Bericht Plate zu entnehmen sei, befinden sich kilometerlange Heckenstrukturen im geplanten Gebiet, diese sind laut Gutachten Windpark Lübesse-Sülte-Uelitz II von entscheidender Rolle und u.a. in dem dortigen Planungsgebiet vorhanden, im o.a. Bericht allerdings außer Acht gelassen worden.

Durch das Vorhaben gehen keine Heckenstrukturen verloren, es wird lediglich eine junge Eiche entnommen. Diese Entnahme sowie die möglichen mittelbaren Beeinträchtigungen sind im LBP bilanziert worden. Innerhalb des Wirkungsbereiches 1 der geplanten WKA 3 befindet sich südlich der Anlagenstandorte eine gesetzlich geschützte Strauchhecke (BHF, geschützt gem. § 20 NatSchAG M-V). Für diese Strauchhecke ist in Tabelle 3 des LBP das sich aus der Funktionsbeeinträchtigung ergebende Eingriffsflächenäquivalent ermittelt worden und in den multifunktionalen Kompensationsbedarf (Tabelle 5) eingeflossen. Einen großen Teil des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird über die Ersatzmaßnahmen E01 bis E04 (LBP vom 23.06.2023) ausgeglichen. Die verbliebene Kompensationsverpflichtung wird über Verträge zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung mit befreiender Wirkung vom 16.11.2021 zwischen der Antragstellerin und der Flächenagentur M-V GmbH geregelt.

Die naturschutzfachlichen Antragsunterlagen wurden im Rahmen der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde vom 18.09.2023 überprüft. Die Umsetzung der Maßnahmen E01 bis E04 (siehe LBP vom 23.06.2023) sind in den Nebenbestimmungen C.III.5.3, C.III.5.4 und C.III.5.8 d. B. beauftragt worden. Zur Sicherstellung der Übernahme der restlichen Kompensationsverpflichtung wurde die Nebenbestimmung C.III.5.2 d. B. mit aufgenommen.

Im Rahmen der Online-Konsultation haben keine Einwander weiter zu ihren Einwendungen vorgetragen, sodass mit der Durchführung der online-Konsultation die Einwendungen hinreichend erörtert wurden.

I.10. Rückbauverpflichtung

Die gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderliche Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen, liegt mit Erklärung vom 21.09.2020 vor.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigung

Die unter Ziffer A.1. d. B. formulierte Genehmigung wird für drei WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

II.2. Ausnahmegenehmigung nach § 19 NatSchAG M-V – Fällung eines Einzelbaumes

Die Genehmigung unter Ziffer A. 3 d. B. begründet sich wie folgt:

Der Vorhabenträger beantragt die Fällung einer Eiche im Rahmen der Zuwegung für die erforderliche Anlieferung der Bauteile der WKA 3 am Standort Plate. Bedingt durch die Größe der Rotorblätter sind für den Antransport bestimmte Kurvenradien erforderlich. Aus diesem Grunde mache sich die Fällung der Eiche in der einseitigen Baumreihe erforderlich. Andere Transportrouten stehen nicht zur Verfügung.

Die beantragte Eiche ist Bestandteil einer einseitigen Baumreihe. Gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.

Gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiungen zulassen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag die Befreiung u.a. auch von Geboten und Verboten nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden, wenn,

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur- und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit den vom 26.01.2022 vorgelegten Unterlagen wurde durch den Vorhabenträger die Fällung einer Eiche beantragt. Im Rahmen des Antragsverfahrens wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim das nach § 30 NatSchAG M-V erforderliche Beteiligungsverfahren der in M-V anerkannten Naturschutzvereinigungen durchgeführt. Mit Schreiben vom 23.02.2022 hat der zuständige Sachbearbeiter die in Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt.

Diese Beteiligung hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Seitens des Landesjagdverbandes M-V, des NABU M-V und des BUND M-V bestehen bei Umsetzung der Ausgleispflanzungen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Der beantragten Maßnahme wird zugestimmt.

Der Landesanglerverband M-V stimmt dem beantragten Eingriff gemäß § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V nicht zu.

Der Baum sollte, bedingt durch seinen geringen Stammumfang, umgepflanzt werden. Beim Absterben des Baumes nach der Umpflanzung wäre entsprechender Ersatz in Art und Qualität zu leisten.

Diese Argumente wurden vor Erlass des Bescheides nochmals geprüft und abgewogen.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz e.V. (VLA M-V) haben keine Stellungnahmen abgegeben

Die Fällung der beantragten Eiche wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art genehmigt; die dafür erforderliche Befreiung von den Verboten des § 19 Abs.1 NatSchAG M-V gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V (i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) wird erteilt.

Der erforderliche Ausgleich für die genehmigte Baumfällung wird durch die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage des Alleenerlasses M-V auf 3 Ersatzbäume (Eiche) festgesetzt.

Um Artenschutzbelange vollumfänglich zu sichern, ist vor Fällung des Baumes unbedingt die Durchführung einer Artenschutzkontrolle vorzunehmen.

Der Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 VwVfG M-V wird begründet, um Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen oder um die Naturschutzgenehmigung insgesamt zu widerrufen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus öffentlichem Interesse erforderlich ist.

II.3. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG – Seeadler

Das Vorhabengebiet liegt im zentralen Prüfbereich des Seeadlerhorstes, der sich in einer Entfernung von etwa 1,45 km zur nächstgelegenen WKA 1, etwa 1,65 km zur WKA 3 und 1,75 km zur WKA 2 befindet.

Der Seeadler ist nach den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG den besonders bzw. streng geschützten Arten zuzuordnen. Damit unterliegt der Seeadler grundsätzlich den Vorschriften der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. Gem. § 45 b Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist aufgrund der Lage der geplanten WKA 1-3 im zentralen Prüfbereich des Seeadlerhorstes davon auszugehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Seeadler signifikant erhöht ist, sofern dies nicht anhand einer Habitatpotenzial- (HPA) oder Raumnutzungsanalyse (RNA) widerlegt werden kann. Das Risiko wird aus einer HPA nicht ersichtlich, da im 5 km-Prüfradius kaum geeignete Jagdhabitats zur Verfügung stehen. Es ist jedoch bekannt, dass Seeadler häufig bis zu 12 km zu ihren Jagdhabitats zurücklegen können (FLADE 1994, BFN 2022). Im östlichen Bereich des projektierten Windparks sind insgesamt drei Gewässer mit einer Größe von mehr als 5 ha vorhanden; Crittzer See, Militzsee und Settiner See. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheit kann angenommen werden, dass der Seeadler, dessen Brutplatz sich westlich des geplanten Windparks befindet, diese WKA überfliegen muss, um die genannten Gewässer zu erreichen. Darüber hinaus zeigt die RNA von ARSU GMBH (2021), welche im Rahmen eines weiteren Vorhabens im gleichen Gebiet eingereicht wurde, wiederkehrende Flüge des Seeadlers im Umfeld der geplanten WKA 1-3. Es konnten insgesamt 433 Flugbewegungen des Seeadlers während des Zeitraums vom 11. Juli bis zum 13. August 2021 dokumentiert werden. Über 33 Beobachtungstage hinweg ergibt dies im Durchschnitt 13,1 Flugbewegungen pro Tag, was auf eine deutlich erhöhte Flugaktivität im Vorhabengebiet hinweist. Zudem verdeutlicht ARSU GMBH (2021), dass die Aktivitäten der Seeadler relativ gleichmäßig über die untersuchten Tage verteilt sind. Die hohe Aktivität lässt sich vermutlich darauf zurückführen, dass die Untersuchung während der Zeit nach der Brutperiode 2021 durchgeführt wurde, in der sowohl die Elterntiere als auch flügge gewordene Jungtiere innerhalb des Reviers aktiv waren. Demnach muss von einem betriebsbedingt erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko des Seeadlers ausgegangen werden.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden, ist es notwendig, den Nahbereich um den Seeadler-Horst sowie weitere Funktionsräume zu berücksichtigen. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen kann für bestimmte Sachverhalte in Erwägung gezogen werden. Für die vorliegende Konstellation kommt jedoch keine zumutbare Vermeidungsmaßnahme in Betracht (z. B. Abschaltungen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September oder Anlage von großen Flachseen). Vor diesem Hintergrund ist die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung zu prüfen.

Gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Im Hinblick auf den Betrieb der WKA hat dies nach Maßgabe des § 45b

Absatz 8 BNatSchG zu erfolgen. § 45b Absatz 8 Nr. 1 BNatSchG stellt heraus, dass der Betrieb von WKA im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG sind somit im vorliegenden Fall erfüllt.

Eine weitere Voraussetzung für das Zulassen einer Ausnahme ist das Fehlen von zumutbaren Alternativen sowie keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

§ 45b Absatz 8 Nr. 3 BNatSchG stellt klar, dass für Vorhabenplanungen, die nicht in einem für Windenergie ausgewiesenen Gebiet liegen, Standortalternativen nur in einem Umkreis von 20 km um den geplanten Standort zu prüfen sind. Für das Vorhaben ist durch die Vorhabenträgerin eine Alternativprüfung eingereicht worden, in welcher nachvollziehbar dargestellt wird, dass keine zumutbare Alternativen gegeben sind. Das Dezernat 45 des StALU WM hält die Alternativprüfung für plausibel und verweist auf die dortigen Aussagen zur weiteren Begründung.

Mit 197 Brutpaaren beherbergt Mecklenburg-Vorpommern mehr als 60 % des Bestandes in Deutschland, sodass das Land eine hohe Verantwortlichkeit hat (LUNG M-V 2016). Kurzfristig gesehen wird für den Seeadler ein stabiler bzw. leicht schwankender Bestandstrend prognostiziert, die langfristige Zunahme des Brutbestandes wird um mehr als 20 % geschätzt. Auf Grundlage dessen ist im vorliegenden Fall damit zu rechnen, dass sich der Erhaltungszustand des Seeadlers auf Ebene des Landes durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WKA aufgrund des stabilen, kurzfristigen Bestandstrends sowie die langfristige Zunahme des Brutbestandes um mehr als 20 % nicht verschlechtert. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass die Auswirkungen des Vorhabens zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Bundesebene führen könnten. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Der kurzzeitige Bestandstrend des Seeadlers in Deutschland wird gem. dem Vogelschutzbericht als „zunehmend“ bezeichnet (BFN 2020).

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG für das Zulassen einer Ausnahme sind somit erfüllt.

Aus den genannten Gründen wird im vorliegenden Fall für den Seeadlerhorst östlich der geplanten WKA eine Ausnahme für den Tötungs- und Verletzungstatbestand nach § 45 b Abs. 1-6 BNatSchG zuzulassen. Da die Ausnahmegenehmigung nach Maßgabe des § 45 b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG erfolgt, ergibt sich nach § 45 d Abs. 2 BNatSchG die Notwendigkeit einer Zahlung als zweckgebundene Abgabe an den Bund (Nationale Artenhilfsprogramme), hierzu wird auf die Auflage C.III.6.17 d. B. verwiesen.

II.4. Sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen (Bedingungen gem. Ziff. C.I. d. B. und Auflagen gem. Ziff. C. III. dieses Bescheides) ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung

führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 20107, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (Ziff. C.I.1. und C.III.2.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Baulast, Zuwegung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden (C.III.2). Gleiches gilt für den Brandschutz (C.III.3) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C III.9) und die Luftsicherheit (Ziff. C III.8) gewährleistet ist. Gleiches gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die bodenkundliche Baubegleitung (C.III.6), um eine dauerhafte Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden zu vermeiden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.4) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes sowie zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen C.III.5. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Abschaltzeiten für den Schutz des Rotmilan; Feldhecke zum Schutz der Bodenbrüter; Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten bzw. zum Schutz der Amphibien) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

Lediglich Ausgleichsmaßnahmen, die nicht sofort umgesetzt werden müssen, wie die Festlegung von Kompensationsflächen (Ziff. C.III.5.2) und damit keine direkte Auswirkung auf den aktuellen Tierbestand im betreffenden Gebiet haben, können auch später nachgeholt werden.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.10 für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Voll-

ziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.5. Gebührenentscheidung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig. Die Kostenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 VwKostG M-V mit Antragseingang. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V sind Sie zur Zahlung der Kosten verpflichtet. Die Ermittlung und Festsetzung dieser Gebühr wird in einem anschließenden Bescheid erfolgen.

II.6. Anhörung

Die Anhörung erfolgte mit Übersendung eines Entwurfes dieses Bescheides per E-Mail am 29.09.2023. Mit der E-Mail vom 17.10.2023 nahmen Sie zu dem übersandten Entwurf dieses Bescheides und den folgenden darin enthaltenden Nebenbestimmungen Stellung. Die Ziffern A.3. sowie C.I.2.3, C.III.2.1, C.III.5.5, C.III.5.23, C.III.5.28, C.III.5.31 und C.III.5.34 wurden gemäß Ihrer Ausführung angepasst. Nachfolgend wird zu den nicht übernommenen Anmerkungen ausgeführt:

Zu A.3

Die Antragstellerin verweist darauf, dass das angegebene Flurstück in der Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 19 NatSchAG M-V in Bezug auf die beantragte Fällung einer Eiche falsch ist. Das richtige Flurstück lautet 2/8 und nicht 1/3.

Zudem sieht die Antragstellerin den Widerrufsvorbehalt für nicht erforderlich, da dieser nach einer Fällung ins Leere verläuft.

Erwiderung Genehmigungsbehörde:

Nach Überprüfen des eingereichten Werks- und Gebäudelageplan ist zu erkennen, dass die Eiche, die für die Zuwegung gefällt werden muss, auf dem Flurstück 2/8 steht. Die Ausnahmegenehmigung wurde entsprechend angepasst.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist der Widerrufsvorbehalt gestrichen worden.

Zu C.I.2

Die Antragstellerin bitte die Regelung aufzunehmen, dass der Nachtbetrieb bis zur Vermessung in einer schallreduzierten Betriebsweise eine Stufe unterhalb des beantragten Betriebs zugelassen ist. Zudem bittet sie um die Klarstellung, dass die Vermessung an einem baugleichen WKA-Typen im selben Betriebsmodus ausreichend ist.

Entgegnung Genehmigungsbehörde:

Laut den LAI-Hinweisen unter Punkt 4.2 wird die Aufnahme des Nachtbetriebs erst empfohlen, wenn durch Vorlage eines Berichtes der Typenvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise eine Stufe unterhalb des beantragten Betriebs ist im eingereichten Schallgutachten vom 10.01.2020 nicht betrachtet worden und nicht antragsgegenständlich. Das LUNG M-V konnte demnach den gewünschten Nachtbetrieb nicht auf dessen Zulässigkeit hin überprüfen. Somit ist eine schallreduzierte Betriebsweise eine Stufe unterhalb des beantragten Betriebs nicht genehmigungsfähig.

Zu. C.III.4.3:

Die Antragstellerin fordert, dass die Auflage C.III.4.3 dadurch ergänzt wird, dass beim Vorliegen einer Dreifachvermessung kein Datenblatt vorzulegen ist.

Erwiderung Genehmigungsbehörde:

Die Antragstellerin hat vor der Erteilung der Genehmigung keine prüfungsreife Dreifachvermessung vorgelegt. Die Formulierung der Nebenbestimmung C.III.4.3 bleibt bestehen.

Zu C.II.1

Die Antragstellerin bittet um die Verlängerung der Befristung des Genehmigungsbescheides von drei Jahren auf vier Jahren aufgrund von Lieferschwierigkeiten.

Entgegnung Genehmigungsbehörde:

Die festgesetzte Frist von drei Jahren ist geeignet und erforderlich, um zu gewährleisten, dass sie WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des BImSchG nicht entgegenstehen. Mit diesem Hintergrund sei auf den § 41 Abs. 3 NatSchAG M-V verwiesen, der eine Befristung der naturschutzrechtlichen Genehmigung von drei Jahren festsetzt. Unter § 13 BImSchG ist die Konzentrationswirkung der nach § 4 BImSchG erteilten Genehmigung festgeschrieben, sodass eine Verlängerung der Befristung der Genehmigung nach § 4 BImSchG der Befristung der naturschutzfachlichen Genehmigung widerspricht. Es kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 NatSchAG) auf 5 Jahre verlängert werden. Lieferschwierigkeiten liegt in der Risikosphäre des Genehmigungsinhabers und begründet kein Ausnahmefall. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG ist eine spätere Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung möglich, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Zu C.III.4.1

Die Antragstellerin bittet um die ersatzlose Streichung dieser Nebenbestimmung auf Grundlage Urteils des Bundesverwaltungsgericht 7 C 22/11 – juris Rz. 27 vom 21.02.2013 in der die Immissionswerte als Kontrollwerte ungeeignet eingestuft werden.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Nach der Rechtsprechung (OVG Saarlouis 5 K 193/16 Rn. 97, VG Aachen 6 L 532/16; BayVG 22 CS 12.2110CS) dürfen neben den Emissionswerten der Anlage auch Immissionswerte für die einzelnen Immissionsorte nach Schallgutachten im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Die Festlegung von Teilbeurteilungspegeln ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie der Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich von der WKA ausgehenden Schallimmissionen abzusichern. Die von der WKA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i. S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die dargestellten Teilbeurteilungspegel legen die von der Anlage hervorgerufenen zulässigen Zusatzbelastungen fest. Sie begrenzen die der WKA zuzuordnenden Anteile von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm erfolgt. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichten und Betrieb der WKA auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Bei der Begrenzung der zulässigen Teilbeurteilungspegel wird antragsgemäß den im eingereichten Schallgutachten ermittelten Ergebnissen gefolgt.

Zu C.III.5.2

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass eine Diskrepanz zwischen der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uNB LUP) und dieser Nebenbestimmung von 100 m² KFÄ gibt.

Entgegnung Genehmigungsbehörde:

Nach erneuter Prüfung der Unterlagen kann bestätigt werden, 79.135 m² KFÄ kein Schreibfehler ist und die Abweichung von 100 m² KFÄ eher auf einen Tippfehler seitens der uNB LUP zurückzuführen ist.

Zu C.III.5.29 und C.III.5.30

Die Antragstellerin bittet um die Streichung folgender Formulierung in der Nebenbestimmung C.III.5.29, da nach ihrer Ansicht das Vorkommen des Wachtelkönigs im Vorhabengebiet fachgerecht kartiert wurde und kein Vorkommen festgestellt werden konnte.

„Zusätzlich ist der im in der Abb. des Anhangs 4 straffierte Bereich auf Brutvorkommen des Wachtelkönigs zu prüfen.“

Nach Ansicht der Antragstellerin wurde fachgerecht kartiert und kein Vorkommen des Wachtelkönigs konnte festgestellt werden. Daher ist die Nebenbestimmung C.III.5.30 ersatzlos zu streichen.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Der Aussage der Antragstellerin ist zu widersprechen. Gem. der Verbreitungskarte des nationalen Vogelschutzberichts (BFN 2019) sowie der vorliegenden Habitatstrukturen können potenziell u. a. die Wachtel und der Wachtelkönig im Vorhabengebiet vorkommen. Vor allem der Wachtelkönig gilt als windenergiesensible Art und hätte in den Antragsunterlagen besondere Berücksichtigung finden müssen. Der Wachtelkönig besitzt seinen Lebensraumschwerpunkt zwar in offenen bis halboffenen Niederungslandschaften, jedoch ist die Vogelart in Norddeutschland ebenso häufig in Luzerne-, Winterweizen- und –gerste-Äckern anzutreffen (GEDEON et al. 2004, KEISS 2004, NOËL et al. 2004, SÜDBECK et al. 2015, SCHOPPERS & KOFFIJBERG 2007, SCHRÖDER et al. 2007, HÖTKER et al. 2013, SVENSSON 2017). Zieht man die Biotoptypenkartierung anderer Gutachtern hinzu, so erfolgte zumindest 2019 auf dem Vorhabengebiet ein Anbau von Wintergetreide (K&S 2019).

SÜDBECK et al. (2005) empfehlen die Kartierung des Wachtelkönigs im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte Juli. Hierbei sind mindestens zwei nächtliche Kartierungen in einem Abstand von sieben Tagen erforderlich. Der Wachtelkönig hat vor allem zwischen 23:00 und 3:00 Uhr seine Haupttrufaktivität, bei sehr trockenen und windstillen Tagen können aber auch in der Morgendämmerung Balzrufe verzeichnet werden. Die Kartierenden geben an, „zwei Abend-/bzw. Nachtbegehungen“ durchgeführt zu haben. Jedoch ist aus der Tabelle 1 des avifaunistischen Kartierberichts nur eine einzige ersichtlich (17.05.2017, 21:00 – 23:00 Uhr) (OVERMANN 2017). Darüber hinaus wurde der morgendliche Zeitraum im Rahmen der durchgeführten Kartierung ebenso nicht abgedeckt. Lediglich an einem Tag begann die Kartierung in der Morgendämmerung (17.05.2017 um 05:15 Uhr, was demselben Tag der Nachtbegehung entspricht), während die übrigen Kartierungen stets nach Sonnenaufgang einsetzten und teilweise bis in den späten Nachmittag hineinreichten.

Aufgrund dieses unzureichenden nächtlichen Kartierumfangs ergeben sich daraus erhebliche Datendefizite. Es ist darüber hinaus fraglich, ob eine gewissenhafte Nachtkartierung eines 505 ha großen Untersuchungsgebietes, so wie hier erfolgt, in zwei Stunden realisierbar ist.

Demnach ist der Untersuchungsumfang von OEVERMANN (2017), insbesondere im Zuge der Nachtkartierung nicht ausreichend, um das zu erwartende Arteninventar in angemessener Weise zu erfassen.

Auch der Gutachter (Hr. Oevermann) selbst räumt ein, dass nicht hinreichend kartiert wurde: „[...] [Es] kann festgestellt werden, dass die Untersuchungsintensität im Hinblick auf den Wachtelkönig begrenzt war.“ (Schreiben der RA vom 21.07.2023, Anlage K10) Die Relevanz einer Nachtkartierung ergibt sich aus den vorherigen, umfassenden Erläuterungen und der ausführlichen Argumentation im Genehmigungsbescheid (s. Begründung D.V.5: „Auflagen C.III.5.27 bis C.III.5.30 d. B.“).

In Anbetracht der genannten Umstände ist die zuständige Naturschutzbehörde der Ansicht, dass das Vorkommen des Wachtelkönigs im geplanten Vorhabengebiet nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

Die zuständige Naturschutzbehörde hat bereits im Sinne der Antragstellerin gehandelt, indem es auf die Forderung nach einer erneuten Kartierung der Brutvögel, insbesondere der nachtaktiven Offenlandbrüter, verzichtet hat. Anstelle dessen wurde vorgeschlagen, eine Erweiterung des Bereichs einzuführen, in dem die ökologische Baubegleitung (ÖBB) stattfinden sollte. Die zuständige Naturschutzbehörde betrachtet die Ausweitung des Bereichs für die ÖBB gem. der Abb. 1 im Anhang 4 des Genehmigungsbescheides für die WKA 1 und 2 als zumutbar und

praktisch durchführbar, ohne dabei einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand zu verursachen. Dieser Schritt wird als angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während der Bauphase auftreten werden. Dabei wurde für die Fläche der Einfluss der BAB berücksichtigt. Ebenfalls wurde dem AS bereits entgegengekommen, da für die WKA 3 keine ÖBB im ausgeweiteten Bereich beauftragt wurde. Die zuständige Naturschutzbehörde bezieht für die WKA 3 vorliegende Kartierungen anderer Gutachtender im Untersuchungsgebiet mit ein. Diese entsprechen den oben genannten Anforderungen und sind somit geeignet für die WKA 3 die Abwesenheit des Wachtelkönigs nachzuweisen.

Zu C.III.5.33

Die Antragstellerin merkt an, dass nach Anlage 1 BNatSchG bei landwirtschaftlichen Ereignissen eine Abschaltung für 24 h von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nach Beendigung der Bewirtschaftungsereignisse bei besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder bei besonders gefährdeten Vogelarten mit zwei Brutvorkommen vorgesehen ist.

Entgegnung Genehmigungsbehörde:

Nach Anlage 1 BNatSchG Abschnitt 2 „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ ist für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen eine Abschaltung von mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vorgesehen.

In Mecklenburg-Vorpommern werden alle Arten, die in den Roten Listen des Bundes oder des Landes geführt werden, sowie Arten mit bekannter hoher Kollisionsgefahr, als besonders gefährdete Brutvogelarten im vorgenannten Sinne betrachtet. Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist in beiden genannten Kategorien zuzuordnen. Letzteres basiert auf Untersuchungen und Berichten, wie bspw. von Langemach & Dürr (2021), die in Deutschland 629 Rotmilan-Kollisionen mit WKA dokumentierten. Die hohe WKA-spezifische Mortalitätsrate des Rotmilans wurden darüber hinaus ebenso von Spörtge et al. (2018) festgestellt, und Bernotat & Dierschke (2021a) stufen die Art im Rahmen von WKA-Vorhaben als "hoch gefährdet" ein. Es ist wichtig anzumerken, dass über die Hälfte des Weltbestands des Rotmilans, dessen Verbreitungsgebiet sich in Europa erstreckt, in Deutschland brütet, was eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser Art in diesem Land bedeutet.

Darüber hinaus kennzeichnet sich der Standort der geplanten WKA als besonders konfliktträchtig, da es sich hierbei um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen handelt, die während landwirtschaftlicher Ereignisse eine starke Anziehungskraft auf Greifvögel, insbesondere auf den Rotmilan, ausüben. Im Umfeld des geplanten Vorhabengebiets (innerhalb eines erweiterten Prüfradius von 3.500 Metern) befinden sich mindestens zwei Brutstätten des Rotmilans, die regelmäßig von dieser Vogelart genutzt werden. Aufgrund der habitatspezifischen Nutzung kann ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der Rotmilane während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse nicht ausgeschlossen werden. Dies wird auch durch die von der AS eingereichte Raumnutzungsanalyse (RNA) für das Vorhaben Plate II bestätigt, auf die das Dez. 45 nachdrücklich hinweisen möchte (vgl. AFB für das Vorhaben "Plate II" vom 20.06.2022, S. 34, 97-99). Aus dieser geht hervor, dass das Vorhabengebiet stark von Rotmilanen frequentiert wird.

Die Auflage verbleibt daher gem. dem derzeitigen Genehmigungsbescheid unverändert.

Zu C.III.5.36 bis C.III.5.38

Laut Antragstellerin stehen die Nebenbestimmungen im Widerspruch zu C.III.5.35, welche die nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zur Senkung der Attraktivität von Habitaten am Mastfuß beauftragt und somit keine weiteren Regelungen in Form der Nebenbestimmungen C.III.5.36 und C.III.5.38 erforderlich sind.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Die Nebenbestimmungen C.III.5.36 bis C.III.5.38 konkretisieren die Anforderungen zur Redu-

zierung der Attraktivität im Bereich des Mastfußes der jeweiligen WKA. Es ist wichtig zu betonen, dass im Gegensatz zu den Behauptungen der Antragstellerin, diese Bestimmungen nicht rechtswidrig sind. Gem. § 45 b, Anlage 1, Abschnitt 2 des BNatSchG kann es notwendig sein, Schutzmaßnahmen je nach Standort, umgebender Flächennutzung und dem betroffenen Artenspektrum individuell anzupassen. Dies wurde durch die genannten Nebenbestimmungen (insbesondere für den Rotmilan) umgesetzt.

Zu C.III.5.39

Die Antragstellerin ist über diese Nebenbestimmung irritiert, da nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde die naturschutzfachliche Beurteilung auf das novellierte BNatSchG umgestellt worden ist, um eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu vermeiden. Das Erfordernis der Artenschutzrechtliche Ausnahme wird im Widerspruch zur eingereichten Habitatsanalyse zugrunde gelegt und bittet um das Korrigieren dieser Nebenbestimmung. Im Falle einer Nichterfüllung wird eine gerichtliche Auseinandersetzung in Betracht gezogen.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Der Horst des betroffenen Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) befindet sich etwa 1,45 bis 1,85 km Abstand zu den geplanten WKA und demnach gem. § 45 b Abs. 3 BNatSchG im zentralen Prüfbereich. Dieser Horst wird seit 2021 regelmäßig vom Seeadler genutzt. Aufgrund dessen ist von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Individuen auszugehen, es sei denn, eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Gefahrenbereich der WKA wurde auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse (HPA) oder einer RNA widerlegt.

Am 21.12.2022 reichte die Antragstellerin einen Antrag auf Ausnahme ein, in dem eine HPA von einem anderen Vorhaben (WKA Plate II⁴) eingereicht wurde (vgl. Anlage des Antrages vom 26.01.2022, S. 19 f.). Diese HPA erachtet die zuständige Naturschutzbehörde als fachlich korrekt und plausibel (vgl. auch AFB „Windpark Plate II“ vom 20.06.2022, S. 104 ff.), ungeachtet dessen, ob auf das neue BNatSchG umgestellt wurde oder nicht⁵. Diese Analyse verdeutlicht, dass auch Nahrungsflüge in östlicher (also zum Windpark hin) zu erwarten sind. Darüber hinaus wurde für das Vorhaben Plate II eine RNA des Seeadlers im Jahre 2021 durchgeführt, die die vermuteten, häufigen Überflüge des Seeadlers im Vorhabengebiet darlegen (vgl. AFB „Windpark Plate II“ vom 20.06.2022, S. 37). Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Resultate einer RNA aufgrund der tatsächlichen Beobachtungen vor Ort eine realitätsgetreuere Darstellung der Überflüge des Seeadlers bieten und daher größeres Gewicht haben als die HPA, die lediglich eine theoretische Prognose der Überflüge darstellt. Eine signifikante Tötungs- und Verletzungsrisikoerhöhung durch das Vorhaben Plate I konnte durch die vorgelegte HPA nicht widerlegt werden (vgl. AFB des Vorhabens Plate I vom 22.04.2020, Anhang I).

Die uns vorliegende, von der Antragstellerin eingereichten RNA (vgl. AFB des Vorhabens „Windpark Plate II“ vom 20.06.2022, S. 35, 37, 104) bestätigt ebenso die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Seeadlers im Gefahrenbereich der geplanten WKA.

Die genannten Unterlagen wurden durch die Antragstellerin eingereicht. Die Antragstellerin hat also Kenntnis der Unterlagen. Innerhalb der naturschutzrechtlichen Prüfung hat das Dezernat die vorliegenden Informationen zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage entstanden die oben genannten Einschätzungen, die sich nicht geändert haben.

Zu C.III.5.44 und C.III.5.50

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass der vorgegebene Zeitraum „bis zum 31. November“ in der Nebenbestimmung C.III.5.44 für das Vorlegen von Abschaltprotokollen zu knapp bemessen ist und dass das der genannte Tag nicht existiert. Sie bittet um eine Verlängerung der Abgabefrist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Abschaltjahres. Sie merkt außerdem an, dass eine Vorlegung der Protokolle auf Aufforderung der zuständigen zielführender ist, um zu

⁴ AZ: StALU-WM-54-4742-5712.0.1.6.2V-19086

⁵ Es sei festgehalten, dass Gespräche mit anderen Mitarbeitenden an dieser Stelle unzureichend dokumentiert wurden und auf Seite der zuständigen Naturschutzbehörde keine Stellung zur angeführten Absprache genommen werden kann. Es sei dennoch anzumerken, dass die getroffenen Aussagen nicht bindend sind und nach sorgfältiger Prüfung angepasst werden können.

viele Berichte vor Ort bei der Behörde zu vermeiden.

Des Weiteren weist sie darauf hin, dass diese Nebenbestimmung C.III.5.50 im Widerspruch zu Nebenbestimmung C.III.5.44 steht, jedoch zielführender ist, sodass sie die Streichung der Nebenbestimmung C.III.5.44 vorschlägt.

Entgegnung der Genehmigungsbehörde:

Nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde wird anerkannt, dass die Nebenbestimmungen im Widerspruch zueinanderstehen. Daraus ergibt sich eine Umformulierung der Nebenbestimmung C.III.5.44 und eine Streichung der Nebenbestimmung C.III.5.50.

Zu C.III.6.16

Die Antragstellerin merkt an, dass die Auflage dem Bodenschutz widerspricht, sollte eine Tiefgründung (Pfahlgründung) zum Einsatz kommen. Bei einem vollständigen Rückbau wird die Bodenfunktion erheblich gestört. Es reiche ein Rückbau des Fundaments bis 2 m unterhalb der Geländeoberkante, um die Bodenfunktion wiederherzustellen.

Entgegnung Genehmigungsbehörde:

Laut § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Mit dem Schreiben vom 21.09.2020 hat die Antragstellerin die Verpflichtungserklärung abgegeben.

Gemäß der bundesweit geltender Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind Eingriffe in den Boden auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Installation der Windtürme einschließlich der erforderlichen Fundamente stellt bereits einen erheblichen Eingriff in den Boden dar. Der nochmalige Eingriff im Rahmen des vollständigen Rückbaus des Fundamentes ist als Kompensation zu verstehen und soll damit die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes vor dem Bau der Windkraftanlagen erreicht werden, um beispielsweise die Fläche wieder vollständig zur landwirtschaftlichen Nutzung herzurichten.

III. Bedingung

III.1. Bauordnung

Die Bedingung unter Ziffer C.I.1.1 und C.I.1.2 d. B. ist erforderlich, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB sicherstellt. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege, Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Erfüllung der Bedingungen zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahme vorhanden ist.

Die Bedingung unter C.I.1.3 d. B. ist erforderlich, um entsprechend § 3 LBauO M-V die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürliche Lebensgrundlage nicht zu gefährden. Die Forderung wird weiter begründet durch die §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V und dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung.

III.2. Immissionsschutz

Die unter der Bedingung Ziffer C.I.2. d. B. vorgenommenen Einschränkungen des Betriebs sind für die Sicherstellung, dass es zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten der TA-Lärm durch Schall kommt, erforderlich. Da der Immissionsrichtwert in Höhe von 40 dB(A) im Beurteilungszeitraum „nachts“ am maßgeblichen Immissionsort „Plate, Banzkower Str. 59“ durch die prognostizierte Gesamtbelastung prinzipiell ausgeschöpft wird, ist die Aufnahme des Nachtbetriebs aller WKA erst nach Vorlage der Vermessungsergebnisse zulässig.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, max}$ erfolgte entsprechend der LAI-Hinweise.

Eis

Die Auflage unter C.I.2.3 d. B. ist erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählen beispielsweise auch Rotorblattbruch, Turmversagen und Eisabfall. In den vorgelegten Gutachten „Standortspezifische Gefährdungsbetrachtung Bauteilversagen und kumulierende Betrachtung der Gefährdung mit Eisfall“, vom 20.02.2020 und „Standortspezifische Einfall und Eisabwurf – Gefährdungsbetrachtung“ vom 20.02.2020, beide erstellt durch die naturwind schwerin GmbH, wird deutlich, dass für die geplante WKA 1 ein Eisansatzerkennungssystem aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn A14 notwendig ist. Diese kann durch einen möglichen Eisfall der WKA 1 betroffen sein. Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein. Somit ist es erforderlich die Bedingung C.I.2.3 festzusetzen.

III.3. Naturschutz

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher in den Planunterlagen darzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

In § 17 Abs. 4 BNatSchG ist festgelegt, dass vom der Verursacher eines Eingriffs die für die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen sind. Die entsprechenden Unterlagen wurden vorgelegt.

Die Verursacherin ist nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht vermieden werden kann. Die Bedingungen C.I.3.1, C.I.3.2 und C.I.3.3 dienen zur Sicherstellung einer dauerhaften Sicherung der Ausgleichsflächen, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher, dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

Die Bedingung C.I.3.4 dient zur Sicherstellung der Erfüllung des § 44 BNatSchG. Im Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfung ist eine Entwertung von insgesamt fünf Feldlerchenrevieren durch Störwirkungen nicht ausgeschlossen. Um den Erhalt der Feldlerchenpopulation zu gewährleisten, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Über die Anlage einer

Brachfläche in störungsarmen Bereichen kann das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG abgewendet werden. Erforderlich ist hierbei eine dauerhafte Sicherung der Fläche, die auch langfristig nicht durch privatrechtliche Kündigung von Nutzungsverhältnissen gefährdet sein darf. Privatrechtliche Sicherungen wie Nutzungsverträge oder Eigentumserwerb können jederzeit durch einseitige Willenserklärung des Grundstückseigentümers rückgängig gemacht werden. Auch die grundbuchrechtliche Sicherung zugunsten der Genehmigungsinhaberin ist ungeeignet, da auch bei einem Betreiberwechsel aller oder einiger Anlagen die Sicherung lückenlos gegeben sein muss. Die Eintragung zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde stellt auch sicher, dass keine unbemerkte Löschung vorgenommen wird und verhindert so das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. In diesem Falle würde die Wirksamkeit der Maßnahme entfallen, die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 44 BNatSchG wären nicht mehr gegeben. Da die Rechtmäßigkeit der Genehmigung in erheblichem Maße vom Eintritt des Sachverhalts einer rechtlichen Sicherung abhängig ist, ist die Gestaltung als Bedingung notwendig.

IV. Befristung

Die unter Ziffer C.II d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung basiert auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für diejenigen WKA, mit deren Betrieb nicht innerhalb von der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des BImSchG nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die Festsetzungen unter C.III.1. d. B. sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Bauordnung

Die Auflagen unter C.III.2 d. B. sind erforderlich, um die Bauüberwachung nach § 81 LBauO M-V zu ermöglichen. Die Übertragung der Pflichten bei Betreiberwechsel ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 12 LBauO M-V für die Nebenbestimmung unter C.III.2.3 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 02.10.2023 (Posteingang 05.10.2023) erteilt.

Die Anzeige des Betreiberwechsels unter C.III.2.1 ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten

bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

V.3. Brand- und Katastrophenschutz

Die Auflagen unter C.III.3 d. B. sind erforderlich, um das Brandrisiko zu minimieren und die Sicherheit der Allgemeinheit im Brandfall zu gewährleisten. Sie ergeben sich aus den §§ 3, 14 i.V.m. § 51 und 81 LBauO M-V.

V.4. Immissionsschutz

Die Auflagen unter C.III.4. d. B. sind wie folgt begründet:

Die Festlegung von Teil-Immissionswerten ist erforderlich, um die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm sowie die Erfüllung der Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 BImSchG hinsichtlich von der WKA ausgehender Schallimmissionen abzusichern, Die von den WKA verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht bzw. nicht relevant i.S. der Nr. 3.2.1 der TA Lärm zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die dargestellten Teil-Beurteilungspegel legen die von der Anlage hervorgerufenen zulässigen Zusatzbelastungen fest. Sie begrenzen die der WKA zuzuordnenden Anteile von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6. 1 der TA Lärm erfolgen. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichten und Betrieb der WKA auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall und Schatten lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 3 Windenergieanlagen Typ Vestas V150 (5.6 MW) mit 148 m Nabenhöhe am Standort 19086 Plate/Banzkow, Berichtsnummer: PK2017031-SLG-A vom 10.01.2020, erstellt durch Ingenieurbüro PLANKon, 26121 Oldenburg
- [2] Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 3 Windenergieanlagen Typ Vestas V150 (5.6 MW) mit 148 m Nabenhöhe am Standort 19086 Plate/Banzkow, Berichtsnummer: PK2017031-STG-A vom 13.01.2020, erstellt durch Ingenieurbüro PLANKon, 26121 Oldenburg

Diese werden wie folgt bewertet:

Schall

Der Gutachter stellt dar, dass der Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Immissionen durch Schall auch dann sichergestellt ist, wenn die zu genehmigenden Anlagen in den Beurteilungszeiträumen „tags“ und „nachts“ in Volllast im Betriebsmodus „0“ mit einer Nennleistung von 5,6 MW betrieben werden. Dieser Aussage kann nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass die den Schallemissionen zugrundeliegenden Herstellerangaben unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen in Messungen gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie⁶ bestätigt werden.

Das Gutachten [1] betrachtet gewerbliche Vorbelastung in Form von zwei Biogasanlagen (BGA) mit Blockheizkraftwerken (BHKW) am Standort Banzkow und einer BGA mit BHKW am Standort Plate. Nach Einschätzung des LUNG schließen die dargestellten Schalleistungspegel die Emissionsbeiträge der angeschlossenen Rinderhaltungsanlagen mit ein. Für die Berechnung der gewerblichen Vorbelastung wurde ein pauschaler Faktor der meteorologischen Korrektur von $C_0 = 1,9$ dB angesetzt. Auch wenn die Ergebnisse in diesem Einzelfall zufällig durch das LUNG bestätigt werden können, entspricht das Vorgehen nicht der Genehmigungs-

⁶ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 18, Stand 01.02.2008, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

praxis in M-V. Der Faktor C_0 der meteorologischen Korrektur ist auf Basis lokaler Windstatistiken zu bestimmen. Sollten beim Antragsteller entsprechende Daten nicht verfügbar sein, so können diese beim LUNG angefragt werden. Die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist dadurch nicht in Frage gestellt.

Schatten

Die vorliegende Schattenwurfprognose [2] entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“⁷ der LAI.

Im Beschattungsbereich der zu genehmigenden WKA befinden sich die Ortslagen Plate und Banzkow. Das Gutachten [2] kommt zu dem Ergebnis, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag für Immissionsorte der Ortschaft Plate im Bereich „Banzkower Str.“, „Wiesenweg“, „Gartenweg“ und „Neue Str.“ überschritten wird. Das Gutachten sieht die Erreichung technischer Maßnahmen zur Schattenwurfbegrenzung als notwendig an. Die Wirksamkeit der von der Antragstellerin tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen der Erstellung des Schattenwurfabschaltkonzeptes vor Inbetriebnahme der WKA darzulegen.

Eis

Die Auflage unter C.III.4.9 bis C.II.4.11 d. B. sind erforderlich zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den sonstigen Gefahren zählt beispielsweise Eisabfall. In den vorgelegten Gutachten „Standortspezifische Gefährdungsbetrachtung Bauteilver sagen und kumulierende Betrachtung der Gefährdung mit Eisfall“, vom 20.02.2020 und „Standortspezifische Eisfall und Eisabwurf – Gefährdungsbetrachtung“ vom 20.02.2020, beide erstellt durch die naturwind schwerin GmbH, wird deutlich, dass für die geplante WKA 1 ein Eisansatzerkennungssystem aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn A14 notwendig ist. Diese kann durch einen möglichen Eisfall der WKA 1 betroffen sein.

V.5. Naturschutz

Auflage C.III.5.1 d. B.:

Die Auflage C.III.5.1 d. B. dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der Auflagen C.III.5.9 bis C.III.5.11 sowie der Auflagen C.III.5.24 bis C.III.5.30. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingesetzt. Mehrfach wird in den darauffolgenden Auflagen ein Bezug zu weiteren Vermeidungsmaßnahmen gezogen. Der erweiterte Einsatz einer ÖBB wird notwendig, wenn von den Bauzeitenregelungen abgewichen wird, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen und ggf. schonende Umsiedlungen zu gewährleisten. Der Einsatz der ÖBB und die beauftragte Zeitspanne der Kontrollen erfolgen antragsgemäß (s. LBP vom 23.06.2023, Maßnahme V 04, S. 43).

Auflagen C.III.5.2 bis C.III.5.8 d. B.:

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) – § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher in den Planunterlagen darzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist das Landschaftsbild landschaftsrecht wiederhergestellt ist

⁷ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen – Aktualisierung 2019 (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

Die Auflage C.III.5.2 begründet sich aus der Kompensationsverpflichtung die durch die Flächenagentur M-V GmbH übernommen werden. Der Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V mit befreiender Wirkung zwischen der Flächenagentur M-V GmbH und der Naturwind Schwerin GmbH vom 16. November 2021 liegt vor. Die Maßnahmen sind somit rechtlich gesichert. Das Ökokonto „Biotopverbund Meynbach bei Kastorf“ wurde dabei vorgeschlagen und wäre geeignet, den Ausgleich zu erbringen.

Ein weiterer Teil der Kompensation erfolgt über verschiedene Maßnahmen. Die Auflagen C.III.5.3, C.III.5.4, C.III.5.5, C.III.5.6, C.III.5.7 und C.III.5.8 dienen der Sicherstellung ihrer Umsetzung sowie der fachgerechten Ausführung.

Auflagen C.III.5.9 bis C.III.5.11 d. B.:

Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Die Auflagen C.III.5.6, C.III.5.7 und C.III.5.8 dienen dem Schutz der geschützten Bäume während der Baustellenarbeiten und tragen dazu bei, mögliche Schäden an den Bäumen zu verhindern.

Um Baumstämme vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen zu schützen, sind im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Schutzplatten aus widerstandsfähigem Material wie Kunststoff am betroffenen Stamm, Umzäunung der betroffenen Gehölze mit einem stabilen Zaun) (C.III.5.9). Es ist wichtig, dass während der Bauarbeiten regelmäßig eine Überwachung der Gehölze erfolgt, um sicherzustellen, dass keine Schäden auftreten. Bei Bedarf können durch die ÖBB Anpassungen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Das Abstellen von schweren Maschinen oder Baustellenmaterialien in unmittelbarer Nähe der Gehölze sind zu unterlassen, um Wurzelschäden oder physische Beschädigungen zu vermeiden (C.III.5.10). Der Wurzelbereich (äußerster Rand der Baumkrone inklusive 1,50 m Puffer) ist ein sensibler Bereich, der zum Schutz und Erhalt des Baumes beiträgt. Die Nutzung dieses Bereichs als Lagerstätte kann zu Schäden des Wurzelbereichs führen und die Gesundheit und Stabilität des Baumes beeinträchtigen. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden, um die Wurzeln der Gehölze zu schützen, wenn keine anderen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Diese helfen dabei, die Wurzeln vor Verdichtung des Bodens oder mechanischen Schäden zu bewahren.

Durch das Anheben des Lichtraumprofils oder das Hochbinden der Äste (C.III.5.11) wird sichergestellt, dass die Baustellenfahrzeuge sicher passieren können, ohne die Äste zu beschädigen. Diese Maßnahme ist wichtig, um zu verhindern, dass die Fahrzeuge an den tiefreichenden Ästen hängenbleiben und diese möglicherweise abreißen. Dadurch würden große Wunden an den Bäumen entstehen, die nur schwer verheilen und als Eintrittspforten für Schadenerreger dienen könnten. Die Polsterung der Bindungspunkte gewährleistet zudem, dass die Bäume vor Verletzungen durch die Bindungsmechanismen geschützt sind.

Sind Rückschnitte zur Freistellung des Lichtraumprofils erforderlich, so ist der betroffene Bereich auf mögliche Brutaktivität zu überprüfen (C.III.5.11), da der Kronentraufbereich auch als Fortpflanzungsstätte für eine Vielzahl von Tierarten, einschließlich Vögel dient. Diese Auflage gewährleistet den allgemeinen Artenschutz, verhindert das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und berücksichtigt die ökologische Bedeutung des Kronentraufbereichs als Fortpflanzungsstätte. Durch die Überprüfung auf mögliche Brutaktivitäten und die Freigabe durch die Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass die Rückschnittmaßnahmen mit den geltenden Naturschutzbestimmungen im Einklang stehen und keine negativen Auswirkungen auf die dort vorkommende Fauna haben.

Auflagen C.III.5.12 bis C.III.5.23 d. B.:

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust – Parchim ist nach § 6 NatSchAG M-V i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG örtlich und sachlich für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung zuständig. Die beantragte Eiche ist Bestandteil einer einseitigen

Baumreihe. Gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Auflagen C.III.5.12 bis C.III.5.23 d. B. dienen der Sicherstellung artenschutzrechtlichen Durchführung der Ersatzmaßnahmen bezüglich der Ausnahmegenehmigung nach § 19 NatSchAG M-V (D.II.2) und sind angemessen.

Auflage C.III.5.24 und C.III.5.25 d. B.:

Durch die Entnahme von Bäumen zwecks Anlage der Zuwegung/ Baumbestände in den Bereichen der geplanten temporären Zuwegung können bewohnte und potentielle Habitate von höhlenbrütenden Vögeln und Fledermausarten zerstört werden. Die Auflagen C.III.5.24 und C.III.5.25 dienen daher dazu, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern. Die notwendigen Maßnahmen unterscheiden sich je nach Art des vorgefundenen Fledermausquartiers. Insbesondere bei individuenstarken Wintergesellschaften ist das Einstellen der Schnittmaßnahmen und ein Abwarten der natürlichen Abwanderung (in der Regel bis Mitte März) notwendig.

Auflage C.III.5.26 d. B.:

Durch das Vorkommen von Gehölzbrütern könnten es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommen. Die Auflage C.III.5.26 dient der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten.

Auflagen C.III.5.27 bis C.III.5.30 d. B.:

Durch das Vorkommen von Bodenbrütern könnte es durch den Bau der geplanten Anlagen zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach dem § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kommen.

Die Auflagen C.III.5.27 bis C.III.5.30 dienen der Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und der Vermeidung der Tötung besonders geschützter Vogelarten. Mit diesen Auflagen soll die Anlage von Brutplätzen verhindert und somit eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sowie baubedingte Tötung besonders geschützter Vogelarten vermieden werden.

Aufgrund der unzureichenden Ermittlungstiefe der Brutvogelkartierung ist ein Vorkommen des Wachtelkönigs im Vorhabengebiet nicht ausnahmslos auszuschließen. Da diese Art als windenergiesensibel gilt, hat sie in der Planung besondere Berücksichtigung zu finden (Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Vögel, 2016; folgend: AAB-WKA Vögel). Der in der HzE (MLU 2018, S. 18) geforderte Untersuchungsumfang wurde vom Gutachter nicht erfüllt. Demgemäß ist eine Mindestzahl von 2 Nachtbegehungen erforderlich. Der Gutachter vollzog lediglich eine Begehung in der Nacht. Im AFB (Stand: 22.04.2020) wird die Beschränkung der nächtlichen Kartierdurchgänge dahingehend begründet, dass der Abstand „der geplanten WKA zu den nächstgelegenen Waldbereichen sowie entlang dieses Waldrandes verlaufenden BAB 14 erhebliche vorhabenspezifische Wirkungen auf die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) auszuschließen sind.“ Dieser Überlegung kann nicht gefolgt werden, da eine Reduzierung der nächtlichen Begehung nicht mit einer einzigen Art eines Hauptlebensraumes (Wälder und Heiden) gerechtfertigt werden kann, zumal das Untersuchungsgebiet eine weitere Landschaftsstruktur beinhaltet (Agrarlandschaft). Da der Wachtelkönig in Norddeutschland häufig auf Luzerne-, Winterweizen- und -gerste-Äckern (SÜDBECK et al. 2005) bzw. generell auf Wintergetreide-Äckern anzutreffen ist (GEDEON et al. 2004, KEISS 2004, NOËL et al. 2004, SCHOPPERS & KOFFIJBERG 2007, SCHRÖDER et al. 2007, HÖTKER et al. 2013, SVENSSON 2017), bleibt eine Überprüfung des potenziellen Vorkommens des Wachtelkönigs daher methodisch unberücksichtigt. So war der Untersuchungsumfang von OEVERMANN (2017) im Rahmen der Nachtkartierung nicht hinreichend, um das zu erwartende Arteninventar in angemessener Weise zu erfassen, sodass weitere dämmerungs-/nachtaktive Offenlandbrüter möglicherweise nicht erfasst wurden. Aufgrund der unzureichenden Ausführung konnte ein Negativ-Nachweis des Wachtelkönigs in fachlicher Hinsicht nicht als valide betrachtet werden.

Entgegen der Argumentation des Gutachterbüros Oevermann („Kommentar zum Schreiben des StALU vom 11.07.2023 [...]“) ist das StALU WM, Dezernat 45 der Auffassung, dass das

Habitat nicht gänzlich durch die BAB 14 entwertet wird. So ist gem. GARNIEL et al. (2010) eine 20 %-ige Abnahme der Habitateignung für den Wachtelkönig vom Fahrbahnrand bis zur Fluchtdistanz von 50 m bei einer Verkehrsbelastung bis 10.000 KfZ/24 h anzunehmen (GARNIEL et al. 2010, S. 130, Anhang, Tab. 4). „Über die Isophone hinaus sind keine nachteiligen Effekte zu berücksichtigen.“ (GARNIEL et al. 2010, S. 13). Gem. der Darstellung von Verkehrsmengen in M-V (LANDESAMT FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR 2015) beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge auf der genannten Autobahn 8.310 KfZ/24 h. Die geplanten WKA sind mindestens 200 m von der Grenzisophone der BAB 14 entfernt. Die hinreichende Brutvogelkartierung eines anderen Gutachterbüros von 2019 kann als Negativ-Nachweis im Bereich der WKA 3 betrachtet werden. So ist eine Ansiedlung des Wachtelkönigs aufgrund der zuvor beschriebenen Gegebenheiten im folgenden Bereich nicht vollumfänglich auszuschließen:

Durch den Auflagenvorbehalt C.III.5.30 können potenzielle Störungen und Schädigungen des Wachtelkönig-Brutplatzes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG durch die geplanten WKA 1 und 2 vermieden werden. Das Einverständnis der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt zur Sicherung der Umsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG für die Nebenbestimmung unter C.III.5.30 wurde gemäß § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG mit Schreiben vom 02.10.2023 (Posteingang 05.10.2023) erteilt.

Auflagen C.III.5.31 und C.III.5.32 d. B.:

Die Auflagen dienen der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und reduziert den durch die Baumaßnahme entstehenden Lebensraumverlust der Feldlerche.

Die Feldlerchenbestände verzeichnen einen weltweit sinkenden Trend (IUCN 2021). Die Feldlerche ist eine europarechtlich geschützte Vogelart und in der Roten Liste (IUCN) zwar als nicht gefährdet (least concern) eingestuft, aber der Populationstrend ist sinkend. Durch das Bauvorhaben (inklusive Baufeldfreimachung, Überbauung, Gehölzrodung, Herrichtung von Zuwegungen oder das Auslösen von Flucht- und/oder Meideeffekten) können Fortpflanzungsstätte und essentielle Nahrungsflächen von Feldlerchen geschädigt und gestört werden (§ 44 BNatSchG).

Auf den Ackerflächen wurden hohe Feldlerchen-Brutrevieranzahlen ermittelt. Aufgrund der dichten Besiedlung wird angenommen, dass die Feldlerchen nicht vollständig auf andere Brutgebiete ausweichen können. Um den bleibenden Verlust von Fortpflanzungsstätten zu minimieren, sind Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums in einem Mindestumfang der durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Fläche inkl. der mittelbaren Wirkungen vorzunehmen, die dem (funktionalen) Ausgleich des Habitatverlustes dienen. Die Umsetzung dieser Auflage dient der Vermeidung von Verstößen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Durch den Bau von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen geht eine Fläche von etwa 1,08 ha als Lebensraum dauerhaft verloren. Der Habitatverlust erstreckt sich allerdings auf eine größere Fläche als diejenige, die tatsächlich bebaut werden. Dies resultiert aus dem Verhalten der Feldlerche, die WKA im Umkreis von 100 m meiden (Steinborn et al. 2011). Dieses Meideverhalten führt zu einer Beeinträchtigung der Funktionalität des Lebensraums und zur Minderung der Eignung dieser Gebiete als Bruthabitat für Feldlerchen. Vor dem Hintergrund dieser Sachlage wird gem. den Ergebnissen der Brutvogelkartierung durch Oevermann (2017) unter Berücksichtigung weiterer der Behörde vorliegender Kartierungen voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung von insgesamt vier Brutpaaren (BP) der Feldlerche aufgrund des besagten Vorhabens auftreten. Die Festlegung der quantitativen und qualitativen Anforderungen orientiert sich an der Anzahl der betroffenen BP im Rahmen des Vorhabens. Der Maßnahmenbedarf beträgt ein Mindestverhältnis von 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mit einem Mindestumfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. Die Auflagen erfolgen antragsgemäß (vgl. Maßnahmen A_{CEF} 01, s. AFB vom 22.04.2020, S 65).

Auflage C.III.5.33 d. B.:

Laut BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen

regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Weiter heißt es: „Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.“ Die Anordnung der Auflage C.III.6.11 erfolgt mit der Begründung, dass die geplanten WKA im erweiterten Prüfbereich von zwei betroffenen Rotmilanhorsten liegen und sich eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere zu den Mahdzeiten aufgrund der Lockwirkung ergibt, die resultierend aus der kurzzeitig erhöhten Nahrungsverfügbarkeit entsteht. Die Abschaltung der WKA zu Bewirtschaftungsereignissen eignet sich nur dann als alleinige Vermeidungsmaßnahme, wenn auf den Flächen zu erwarten ist, dass das Kollisionsrisiko außerhalb dieser Ereignisse nicht signifikant erhöht ist, was in diesem Fall aufgrund des Abstandes zwischen den jeweiligen Horsten und der WKA zutrifft. Eine Abschaltung für 48 Stunden ist angemessen, da es sich um einen konflikträchtigen Standort nach Anlage 1 BNatSchG Abschnitt 2 „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen handelt“. Bei Starkwetterereignissen suchen Vögel Schutz oder verharren auf dem Nest (SCHREIBER 2016, HEUCK et al. 2019, MEYBURG & MEYBURG 2020), daher ist bei starkem Wind und Regen eine Abschaltung nicht notwendig.

Auflage C.III.5.34 d. B.:

Die Auflage C.III.5.34 dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Um Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

Auflagen C.III.5.35 bis C.III.5.38 d. B.:

Zu den Auflagen C.III.5.35 bis C.III.5.38 wird im BNatSchG Anhang I Abschnitt 2 folgendes aufgeführt: „Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. [...]“. Die Schutzmaßnahme ist lt. selber Quelle besonders wirksam u. a. für den Rotmilan, der von dem geplanten Vorhaben betroffen ist. Die Schutzmaßnahme ist in Verbindung mit anderen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Sie dienen hier als Ergänzung der Abschaltungen bei betriebsbedingten Ereignissen sowie den phänologiebedingten Abschaltungen. Nach fachlicher Einschätzung der Naturschutzbehörde ist die Kombination der Maßnahme notwendig, um die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Rotmilanen auch außerhalb der Abschaltzeiten zu reduzieren und somit das Tötungsrisiko für die genannten Arten unter die Signifikanzschwelle zu senken. Ziel ist es die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere im Rotorbereich so gering wie möglich zu gestalten.

Auflage C.III.5.39 d. B.:

Im Zusammenhang mit der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG, die nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG für die WKA 1-3 zugelassen wird, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Seeadler durchgeführt werden, ist gem. § 45d Abs. 2 BNatSchG für die Dauer des Betriebs der WKA eine jährliche Zahlung als zweckgebundene Abgabe (Nationale Artenhilfsprogramme) an den Bund zu leisten. Die Genehmigungsbehörde übermittelt den Genehmigungsbescheid unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung elektronisch als PDF an das BMUV über die E-Mailadresse: poststelle@bmuv.bund.de. Das BMUV stellt daraufhin dem Zahlungspflichtigen die Zahlungsinformationen (Kontonummer, Einzahlungskennzeichen und ein Förderkennzeichen) sowie Zahlungsfristen und Nachweispflichten für die Berechnung der jährlichen Zahlungshöhe zu.

Auflage C.III.5.40 d. B.:

Fledermäuse können nach artenschutzfachlicher Einschätzung während ihrer Jagd- und Transferflüge durch Lärm und Licht erzeugende nächtliche Bauarbeiten gestört werden oder

mit Baufahrzeugen kollidieren. Auch während des Winterschlafs sind Fledermäuse empfindlich gegenüber hellen Lichtquellen und lauten Geräuschen. Zur Abwendung dieser Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist eine Beschränkung der Arbeiten auf den Tag erforderlich. Von dieser Bauzeitenregelung profitieren auch im Vorhabengebiet vorkommende, dämmerungs-/nachtaktive Vogelarten (u. a. Rebhuhn, Wachtel).

Auflagen C.III.5.41 bis C.III.5.44 d B.:

Die Auflagen C.III.5.41 bis C.III.5.44 d. B. begründen sich mit der Sicherstellung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse und orientieren sich dabei an der AAB-WKA FL M-V (2016) S. 19. Auf Vorab-Untersuchungen zum Vorkommen lokaler Fledermäuse wurde verzichtet und eine „Worst-Case“-Betrachtung angewandt. Im Umfeld der WKA liegen potenziell bedeutende Fledermauslebensräume. Unter der Annahme, dass diese Lebensräume auch tatsächlich eine bedeutende Funktion aufweisen und damit in ihrem Umfeld von erhöhten Aktivitäten schlagempfindlicher Fledermausarten auszugehen ist, würde ein uneingeschränkter Betrieb der WKA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen. Werden die WKA zu den angegebenen Voraussetzungen gem. der Nebenbestimmung abgeschaltet, so fällt das Tötungsrisiko gem. § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG unter die Signifikanzschwelle und das Tötungsverbot für lokal vorkommende Fledermausarten wird nicht berührt.

Zur Berücksichtigung der Niederschlagsmenge bei den pauschalen Abschaltzeiten wird aktuell noch geforscht. Da Niederschlagsmessungen zur Abschaltung von WKA für Fledermäuse unzuverlässig sein können wird ein konservativer Wert empfohlen, oder auf die Berücksichtigung des Niederschlags zu verzichten. Lt. der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, Kapitel 3.1.1, Stand: 01.08.2016 (AAB-WKA FL M-V) ist die Erfassung des Niederschlags nicht erforderlich, wenn dieser nicht berücksichtigt werden soll. Nach BEHR et al. 2011 sind die Kosten für die Erfassung des Niederschlags höher, als die zu erwartenden Mehr-Erträge, wenn der Niederschlag bei den Abschaltalgorithmen berücksichtigt wird.

Falls er dennoch zum Einsatz kommen soll ist Auflage C.III.5.42 zu berücksichtigen. Diese soll verhindern, dass durch verfälschte Messeergebnisse oder mangelhafte technische Umsetzung die Anwendung des Parameters Niederschlags zu fehlerhaften Abschaltzeiten führen, die in der Folge die Möglichkeit des Eintretens des Tötungstatbestands erhöhen.

Das Dezernat 45, StALU WM kontrolliert die Abschaltlogarithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an WKA anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die zuständige Naturschutzbehörde und den Betreiber bewirkt. Um die Anwendung nutzen zu können, sind die Betriebsdaten in der geforderten Form vorzulegen.

Auflagen C.III.5.45 bis C.III.5.48 d. B.:

Das Höhenmonitoring ist gem. AAB-WKA M-V FL (2016) freiwillig und geeignet, um bisherige Kenntnislücken zu wandernden und residenten Fledermäusen zu verringern. Die tatsächliche Aktivität von Fledermäusen im Rotorbereich lässt sich erst nach der Errichtung der Anlagen erfassen, da die hoch fliegenden, wandernden Tiere durch bodengebundene Vorabuntersuchungen nicht hinreichend erfasst werden können und da sich die Aktivität am Standort nach der Errichtung der Anlagen ändert (Anlock-Wirkung der WKA). Es ist bei der Anordnung von Abschaltungen das mildeste, zum Erreichen des Ziels (hier Verhinderung von Fledermauskollisionen an den geplanten WKA) notwendige Mittel zu wählen. Daher sind die Abschaltzeiten den Erfordernissen entsprechend anzupassen. Eine Zustimmung zum Auflagenvorbehalt unter C.III.5.48 d. B. liegt mit Schreiben vom 02.10.2023 (Posteingang 05.10.2023) vor.

Auflage C.III.5.49:

Die Fledermausaktivität kann sich im Laufe der Betriebszeit einer WKA durch Landnutzungsänderung, Veränderungen der Gehölzstrukturen oder auch durch klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes räumlich oder zeitlich verlagern (s. auch AAB FL M-V Kap.

3.1.4). Mit einer erneuten Untersuchung wird weiterhin geprüft, inwiefern ggf. festgelegte Abschaltzeiten noch erforderlich oder entbehrlich sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern.

Auflage C.III.5.50 d. B.:

Die Auflage C.III.5.50 dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird demnach durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Um Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

V.6. Wasser, Abfall und Boden

Die Auflagen C.III.6. d. B. entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

V.7. Straße und Tiefbau

Die Auflagen C.III.7. d. B. ergeben sich aus der Zuständigkeit des Fernstraßenbundesamtes gemäß § 9 FStrG für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang von Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ostdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen. Die Auflagen dienen dem Schutz und der Sicherstellung des reibungslosen Verkehrs auf der Bundesautobahn A14 und sind gerechtfertigt.

V.8. Luftfahrt

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen unter C.III.8. d. B. erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL- MV-10205-2 bis 4 vom 17.11.2020
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.9. Arbeitsschutz- und sicherheit

Die Auflagen unter C. III.9. d. B. ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) v. 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) v. 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) v. 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) v. 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
- Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS
- Technische Regeln für Arbeitsstätte – ASR
- Vorschriften und Informationen der DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Die Auflagen dienen dem sicheren Betrieb der Anlagen, dem Schutz Beschäftigter und Dritter und der Einhaltung von Überwachungspflichten.

V.10. Anzeigen

Die Auflagen unter C.III.10. d. B. dienen der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen. Die Auflagen ergeben sich u.a. aus den §§ 53 Abs. 1, 72 Abs. 9 und 82 Abs. 2 LBauO M-V. Die Pflicht zur Baustellen Vorankündigung ergibt sich aus § 2 BaustellV.

Die Anzeige des Betreiberwechsels (C.III.10.5) ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

E. **Hinweise**

I.1 Allgemeine Hinweise

- I.1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Entscheidung im Ergebnis des nach § 4 BImSchG durchzuführenden Genehmigungsverfahrens eingeschlossen werden. Das gilt insbesondere für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des WHG
- I.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid schließt die Baugenehmigung nach § 72 LBauO M-V ein. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Landesbauordnung, insbesondere die Vorschriften über die Rohbau- und die Schlussabnahme, unberührt.
- I.1.3 Sie sind als Betreiber verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- I.1.4 Sie haben dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass eine schädliche Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers oder des Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.
- I.1.5 Ich bin nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.
- I.1.6 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlagen bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

Betriebseinstellung

- I.1.7 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlagen einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- I.1.8 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlagen (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlagen der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb der Anlagen möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist

I.2. Immissionsschutzrecht

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Vestas V150-5.6 MW mit Serrations, NH 148 m, Modus 0 nach Herstellerbescheinigung Vestas, Oktav-Schalleistungspegel V150-5.6 MW, Dok. 0079-9481.V04, Stand 13.03.2019

Oktavmittelfrequenz	Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel	dB(A)	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.3. Baurecht

I.3.1 Gemäß § 82 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig u.a.:

- abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V)
- vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Abs. 7 LBauO M-V) oder
- die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht anzeigt (§ 82 Abs. 2 LBauO M-V).

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

I.3.2 Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschrift über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden.

Ergeben sich aus der Abstimmung mit der Arbeitsschutzbehörde Änderungen zu den genehmigten Bauvorlagen, ist mit der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu klären, ob es sich um genehmigungspflichtige Änderung handelt.

I.3.3 Gemäß § 66 Abs. 2 der LBauO M-V muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern oder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragung anderer Länder gelten auch in Mecklenburg-Vorpommern.

I.3.4 Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelähnlichen Gegenständen ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg-Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeistelle erfolgen. Von hier aus erfolgt die Information an den Munitionsbeauftragten.

Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 LBauO M-V verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

I.4. Naturschutz

I.4.1 Die Befreiung von den Verboten nach § 19 NatSchAG M-V stellt ausschließlich eine Genehmigung nach dem NatSchAG M-V dar und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter sowie weiterer erforderlicher Genehmigungen.

I.4.2 Auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist besondere Rücksicht zu nehmen.

I.4.3 Bei Feststellung besetzter Lebensstätten sind die Arbeiten einzustellen und die untere Naturschutzbehörde ist sofort zu informieren.

I.4.4 Die Verwendung der Rotbuche wird aufgrund der Frostempfindlichkeit bei der Pflanzung auf Freiflächen als kritisch angesehen. Auf Esche sollte in Anbetracht der Gefährdung in Form des Eschentriebsterbens und bestehender Zweifel an der Standortgerechtigkeit ebenfalls verzichtet werden. Die Verwendung von 1,5 Metern großen Heistern birgt nach Erachten des Forstamtes Friedrichsmoor zusätzliche Gefahren für den Anwuchsprozess. Kleinere Pflanzen weisen zumeist ein wesentlich höheres Anwuchsprozent auf.

I.5. Wasser, Abwasser und Boden

I.5.1 Abwasser

Die Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers ist möglich.

Da sich die WKA im Randbereich der TWSZ III befinden und auf den Zuwegungen mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, ist keine relevante Gefährdung des Grundwassers zu erwarten. Dennoch sollte der Genehmigungsinhaber sich mit der RiStWag beschäftigen und für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers eine 20 cm mächtige und bewachsene Oberbodenschicht einplanen.

Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist gemäß § 19 AwSV ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.

I.5.2 Grundwasser- und Bodenschutz

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleiten-der Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.

I.6. Straße und Tiefbau

Die Zuwegung für die Errichtungs- und Austauschphasen ist nicht Teil des Genehmigungsverfahrens. Für diese Zuwegung ist dementsprechend eine separate Genehmigung erforderlich, da gemäß §9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung 100 Metern (Anbaubeschränkungszone) längs der Bundesautobahn der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Erschließung für die Errichtung- und Austauschphasen weder temporär noch dauerhaft von der Bundesautobahn, hier vom Parkplatz Plater Berg Ost zulässig ist (§§ 8 und §9 FStrG sowie § 18 StVO) und eine Umplanung erfolgen muss.

Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sind innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG grundsätzlich nicht zulässig und bedürfen bei Nichteinhaltung generell der Genehmigung des Fernstraßenbundesamtes.

I.7. Luftfahrt

I.7.1 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage C.III.8.5 d. B. ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von WKA zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Für die abschließende Prüfung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

I.7.2 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

I.7.3 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs.

1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, 19048 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen VIII-623-00000-2020/207 (24-2/2345) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Service/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.

I.8. Arbeitsschutz und -sicherheit

Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, sind ebenfalls in der aktuellen Fassung zu verwenden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder aber der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Bei der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen" zu Grunde zulegen.

F. **Rechtsgrundlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV (Kennzeichnung v. Luftfahrthindernissen)	v. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz

BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BüGembeteilG M-V	Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz M-V
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz M-V
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FGW-RL	Technische Richtlinien für Windkraftanlagen
FStrG	Bundes-Fernstraßengesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen
HxE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V vom 26.10.2010 (GVOBl. M-V S. 626), zul. geänd. durch ÄndVO vom 20.10.2015 (GVOBl. M-V S. 383)
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
InvBeG	Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWaG M-V	Wassergesetz M-V
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz M-V
LwUmwuLBehV M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz M-V
ÖkoKtoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit- und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung bei der

Arbeit

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
WEA-Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung des LAI; Mai 2002
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach den § 4 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
 2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, erstellt von TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 29.09.2023
 3. Bauschild gemäß Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde Ludwiglust-Parchim vom 07.09.2023
 4. Abbildung des Vorhabengebiets mit schraffiertem Bereich, in dem ein Negativ-Nachweis des Wachtelkönigs erfolgen muss

Anlage 1 Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Antrag der Firma naturwind Schwerin GmbH auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 WKA in 19086 Plate, Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstücke 3/13 und 1/3 vom 26.05.2017 mit der letzten Antragsänderung vom 13.05.2020.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Seitenzahl
Band 1 von 3		
0.	Inhaltsverzeichnis	7
1.	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	
1.1	Formblatt 1.1, Antrag auf Genehmigung	6
1.2	Übersichtsplan 1:5000	1
1.3	Kurzbeschreibung	5
1.4	Vestas Nachweis der Herstell- und Rohkosten V150-5.6 MW Nabhöhe 148 m (Rev 01, 18.01.2019)	4
1.5	Baunebenkosten Vestas V150 – 5.6 MW	1
1.6	Handelsregisterauszug	2
2.	Karten/Pläne	1
2.1	Lageplan 1:100000	1
2.2	Übersichtsplan 1:25000	1
2.3	Grundkarte 1:5000	1
2.4	Flurstücks- / Eigentümerliste	1
2.5	Liegenschaftskarte 1:4000	1
2.6	Koordinatenübersicht der WKA	1
2.7	Werks- und Gebäudeplan 1:2000	1
2.8	Übersicht Flächennutzungs- und Bebauungspläne Plate und Banzkow 1:30000	1
2.9	Flächennutzungspläne Plate	3
2.10	Flächennutzungspläne Banzkow	7
2.11	Übersichtsplan Schutzgebiete 1:100000	1
2.12	Übersichtsplan Denkmale 1:75000	1
3.	Anlage und Betrieb	1
3.1	Vestas Allgemeine Beschreibung der mechanische Konstruktion, Elektrisches System, WEA-Schutzsysteme, Sicherheit, Environment, Farben, Leistungsmerkmale (Rev 02, 22.03.2019)	42
3.2	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss – 4 MW und 5 MW – Plattformen	4
3.3	Übersichtsplan mit Aufstellungsanordnung und WEA-Abständen	1
3.4	Vestas Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen (21.01.2019)	2
3.5	Formular 3.3, Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
3.6	Formular 3.4, Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1
3.7	Formular 3.5, Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser, Abfall und anderen Stoffströmen	9

3.8	Sicherheitsdatenblätter (MOBILGEAR SHC XMP 320, Optigear Synthetic CT 320, Shell Gadus S5 T460 1.5, Klüberplex AG 11-462, SKF-LGWM-1, Klüberplex BEM 41-132, Klüberplex BEM 41-141, Shell Omala S4 WE 320, MOBIL DTE 10 EXCEL 32, Rando WM 32, Texado Delo XLC AntifreezeCoolant, MIDEL®7131, MOBIL SHC 524)	174
3.9	Übersichtsplan Aufstellungsanordnung und Zuwegung 1:5000	1
3.10	Maschinenzeichnung 1:1500	1
4.	Emissionen und Immissionen	
4.1	Formblatt 4.5, Betriebszustand und Schallimmission	1
4.2	Übersichtsplan Aufstellungsanordnung Schallimmissionen 1:10000	1
4.3	Koordinatenübersicht	1
4.4	Schalltechnisches Gutachten (Ingenieurbüro PLANKon, PK 2017031-SLG-A, 10.01.2020)	58
4.5	Übersichtsplan Aufstellungsanordnung Schattenemission 1:10000	1
4.6	Schattenwurfgutachten (Ingenieurbüro PLANKon, PK 2017031-STG-A, 13.01.2020)	290
5.	Messung von Emissionen und Immissionen	
	Vestas Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WKA (Rev 00, 26.04.2019)	11
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Formblatt 6.1 , Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1
6.2	Vestas Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV (02.11.2017)	1
7.	Maßnahmen des Herstellers zum Arbeitsschutz	
7.1	Vestas Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz (Rev 02, 10.03.2016)	5
7.2	Vestas Arbeitsschutz Gesundheit, Sicherheit und Umwelt Manual (Februar 2019)	166
7.3	Kurzanleitung Service-Aufzug SHERPA SD4 (Vestas) (Rev 00, 13.10.2014)	2
7.4	Betriebsanleitung Service-Aufzug fSHERPA-SD4 (Rev. 00, 13.10.2014)	22
7.5	AVANTI Fallschutzsystem (Rev 00, 15.06.2012)	19
7.6	Vestas Notbeleuchtung an Vestas WKA – Allgemeine Spezifikation (Rev 04, 21.08.2018)	3
7.7	Vestas Evakurierungs-, Flucht- und Rettungsplan (Rev 01, 17.08.2018)	5
Band 2 von 3		
8.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
8.1	Vestas Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WKA, S. 7 Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
8.2	Vestas Nachweis der Rückbaukosten (Rev 01, 18.01.2018)	2
8.3	Rückbaukosten Wege- und Kranstellflächen	1
8.4	Rückbauverpflichtung	1
8.5	Berechnung der Rückbaukosten (ohne Zuwegung)	3
9.	Abfälle	1
9.1	Formblatt 9.1, Vorgesehene Maßnahme zu Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	2
9.2	Vestas Angaben zum Abfall (Rev 01, 11.12.2019)	9

9.3	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb ReMa-Entsorgungsdienstleistungsnetz e.V.	1
10.	Abwasser	
10.1	Formblatt 10.1, Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.2	Formblatt 10.12, Niederschlagsentwässerung	1
11.	Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	
11.1	Formblatt 11.1, Beschreibung wassergefährdender Stoff/Gemische, mit denen umgegangen wird	2
11.2	Formblatt 11.5, Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	2
11.3	Vestas Angaben zu wassergefährdenden Stoffen EnVentus V150-5.6MW und V162-5.6MW (Rev 01, 11.12.2019)	6
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Formblatt 12.1, Bauantrag	4
12.2	Formblatt 12.3 a, Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben	6
12.3	Bauvorlagenberechtigung	2
12.4	Vestas Allgemeine Beschreibung Brandschutz Windenergieanlage (Rev 02, 29.10.2019)	21
12.5	Vestas Allgemeine Beschreibung EnVentus 5 MW, S. 32-33 Auslegungsrichtlinien	2
12.6	Allgemeine Beschreibung EnVentus 5 MW, S.13-24 Elektrisches System	12
12.7	Schnittzeichnung Fundament 1:60	1
12.8	Kostenübernahmeerklärung der Typenprüfung	1
12.9	Prüfbericht Typenprüfung Stahlrohrturm LDST (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 02.04.2019)	11
12.10	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V150-5.0/5.4/5.6 MW mit 148 m Nabenhöhe für Windzone WZ2GK2 (S) (DNV GL, 28.02.2019)	184
12.11	Prüfbericht Typenprüfung Flachgründung (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 17.04.2019)	217
12.12	Gutachtliche Stellungnahme – Prüfung der Standsicherheit – Podeste und Einbauten (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, 19.09.2022)	9
Band 3 von 3		
13.	Natur, Landschaft, Boden	1
13.1	Formblatt 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Vertrag zur Übernahme der Kompensationsverpflichtung sowie Nutzungsvertrag für die Herstellung und Unterhaltung von naturschutzfachl. Maßnahmen	32
13.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (Ingenieurbüro Oevermann, Juni 2023) Anlagen zum LBP (Darstellung der eingriffbezogenen Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmenbeschreibung und Kartendarstellung der Vermeidungsmaßnahme V 03 für den Rotmilan, Maßnahmenbeschreibung und Kartendarstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ACEF01 zur Aufwertung der Lebensraumausstattung für die Feldlerche, Gegenüberstellung des Eingriffs und der im bereich mittelbarer Wirkungen vorhandenen Biotoptypen, Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen V 01 – Bauzeitenregelung, V 02 –	78

	Abschaltzeiten für Feldermaus-Arten mit Monitoring, V04 – Ökologische Baubegleitung	
13.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) (Ingenieurbüro Oevermann, April 2020)	142
13.4.1	Avifaunistische Untersuchung, Rast- und Zugvogeluntersuchung September 2017 – April 2018 (Ingenieurbüro Oevermann, Dezember 2018)	36
13.4.2	Avifaunistische Untersuchung, Brutvogeluntersuchung März – Juli 2017 (Ingenieurbüro Oevermann, August 2017)	45
13.4.3	Brutvögel, Rastvögel und Durchzügler im Untersuchungsgebiet Banzkow-Plate (CompuWelt-Büro, 04.10.2012)	59
13.4.4	WP Plate: Übersicht Brutvorkommen windenergieempfindlicher Groß- und Greifvogelarten (gem. ABB, LUNG M-V 2016) 2017 – 2022 (Dipl.-Ing. Andreas Oevermann, 20.06.2023)	7
13.5	SPA-Vorprüfung WP Plate (Ingenieurbüro Oevermann, Dezember 2020)	28
13.6	Ausnahmeantrag Seeadler vom 21.02.2022 mit Anlage Auszug aus AFB des Nachbarverfahrens Plate II	21
13.7	Ausnahmeantrag Einzelbaumfällung vom 26.01.2022 mit Beteiligung der Verbändebeitil	15
13.8	Landschaftbildanalyse zu 3 WEA in Banzkow / Plate (PLANKon, 03.02.2020)	26
13.9	2. Sachverständigergutachten zum Naturschutz (AFRY Deutschland GmbH, 14.06.2023)	12
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Formblatt 14.1, Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Formblatt 14.3, Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP- Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2
14.3	Formblatt 14.3 a, UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	3
14.4	Formblatt 14.3 b, Vorprüfung des Einzelfalls („A“ – und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	8
14.5	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens (UVP- Bericht) (Ingenieurbüro Oevermann, April 2020)	128
15	Chemikaliensicherheit	keine Dokumente enthalten
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1	Formblatt 16.1.1, Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen, Koordinatenübersicht von naturwind Schwerin GmbH	2
16.2	Formblatt 16.1.2, Windenergieanlagen: Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.05.2018	3
16.3	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) (Vestas, Rev. 02, 26.09.2019)	19
16.4	Vestas Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID) (Rev. 08, 28.11.2019)	8
16.5	Risikogutachten zu Eiswurf/Eisfall (naturwind Schwerin GmbH, 20.02.2020)	10
16.6	Turbulenzgutachten (I17-Wind GmbH & Co. KG, Rev. 01, 21.01.2020)	30
16.7	Vestas Prüfprotokoll (SIF) für die Wartung nach der ersten Jahreswartung (Rev. 01, 13.11.2017)	45
16.8	Vestas Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen (Rev 10, 11.04.2019)	25

16.9	Übersichtsplan Kabelverlegung und Zuwegung 1:5000 und Prinzipdarstellung Kabelverlegung	2
16.10	Antrag auf BNK	1
16.11	Datenblatt zum Luftfahrthindernis	3
16.12	Vestas Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WKA in Deutschland (Rev 14, 07.05.2020)	30
16.13	Vestas Allgemeine Spezifikation – Gefahrenfeuer ORGA L550-GFW-G (Rev 03, 18.05.18)	7
16.14	Vestas Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Turm (MLC400 1x2x10 cd) (Rev 02, 16.06.2017)	10
16.15	Vestas Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA USV SPS60 (Rev 05, 03.04.2020)	10
16.16	Vestas Gefahrenfeuer ORGA L550-GFW-G	7
16.17	Allgemeine Spezifikation Vestas IntelliLight Aktives Gefahrenfeuer-Management (20.09.2019)	18
16.18	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA USV SPS60 (Vestas, 08.05.2020)	10
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Stellungnahme des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 17.05.2018	3
17.2	Denkmalschutzfachliches Gutachten (naturwind Schwerin GmbH, 19.02.2020)	101

Rostock, 18.10.2023

Rev. 00

TNU-C-HRO

**Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und
begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG
für das Vorhaben**

**Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen
am Standort Plate (Plate I)**

Antragstellerin: Naturwind Schwerin GmbH

Auftraggeber: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg,
Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und
Kreislaufwirtschaft, Dezernat 54
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

TÜV-Auftrags-Nr.: 923UVU027

Umfang der Unterlagen 79 Seiten

Auftragnehmer: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG
Trelleborger Str. 15
18107 Rostock

**TÜVNORD**

Digital
unterschrieben
von Minge Christin
Datum: 2023.10.18
09:22:00 +02'00'

**TÜVNORD**

Digital
unterschrieben von
Koller Gesa
Datum: 2023.10.18
09:26:09 +02'00'

Inhaltsverzeichnis

I	Zusammenfassung	7
II	Durchführung des Verfahrens zur UVP	7
III	Standort des Vorhabens	10
IV	Kurzbeschreibung des Vorhabens	11
IV.1	Technische Ausführung.....	12
IV.2	Beschreibung weiterer Vorhaben am Standort und in der Umgebung.....	13
V	Übersicht über die möglichen umweltrelevanten Wirkungen	13
V.1	Errichtung und Betrieb der WEA.....	13
V.1.1	Emissionen von Schall (bau- und betriebsbedingt).....	13
V.1.2	Schattenwurf und weitere visuelle Emissionen (betriebsbedingt).....	14
V.1.2.1	Schattenwurf (betriebsbedingt).....	14
V.1.2.2	weitere visuelle Emissionen (betriebsbedingt).....	14
V.1.3	Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (bau- und betriebsbedingt).....	14
V.1.4	Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt).....	15
V.1.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (baubedingt).....	15
V.1.6	Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt).....	15
V.1.7	Emissionen von Erschütterungen (baubedingt).....	15
V.1.8	Anfall von konventionellen Abfällen (bau- und betriebsbedingt).....	16
V.1.9	Anfall von Abwasser.....	16
V.1.10	Betriebsstörungen (betriebsbedingt).....	16
V.1.11	Eiswurf und Eisfall.....	16
V.2	Stilllegung und Rückbau der WEA.....	17
V.3	Übersicht über die wichtigsten, von der Antragstellerin geprüften technischen Verfahrensalternativen.....	17
V.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich und zum Ersatz von Umweltauswirkungen.....	18
V.4.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen.....	18
V.4.1.1	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen.....	18
V.4.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehr.....	18
V.4.1.3	Vermeidung oder Minimierung von Schallemissionen.....	18
V.4.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf.....	19
V.4.1.5	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	19
V.4.1.6	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens.....	21
V.4.1.7	Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser.....	21
V.4.1.8	Maßnahmen zur Vermeidung konventioneller Abfälle.....	21
V.4.1.9	Minimierung des Flächenverbrauchs.....	22
V.4.1.10	Farbgebung und Flugbefeuerng.....	22
V.4.2	Kompensationsmaßnahmen.....	22
VI	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	24
VI.1	Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	24
VI.1.1	Allgemein.....	24
VI.1.2	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	24
VI.1.2.1	Immissionsschutz.....	24

VI.1.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	24
VI.1.3.1	Allgemein	24
VI.1.3.2	Kompensation	25
VI.1.4	Boden	25
VI.1.5	Wasser	25
VI.1.6	Luft und Klima	26
VI.1.7	Kulturelles Erbe und Landschaft	26
VI.1.8	Weitere	26
VI.2	Besondere Merkmale des Standortes (Vorbelastungen)	26
VI.3	Auswirkungen und begründete Bewertung	27
VI.3.1	Allgemeines	27
VI.3.1.1	Zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG	27
VI.3.1.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG	28
VI.3.1.3	Begriffsdefinitionen zum Untersuchungsraum	28
VI.3.2	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	28
VI.3.2.1	Untersuchungsraum	28
VI.3.2.2	Ist-Zustand	28
VI.3.2.3	Zusammenfassende Darstellung	31
VI.3.2.4	Bewertung	34
VI.3.3	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	36
VI.3.3.1	Untersuchungsraum	36
VI.3.3.2	Ist-Zustand	37
VI.3.3.3	Zusammenfassende Darstellung	52
VI.3.3.4	Bewertung	61
VI.3.4	Boden und Fläche	65
VI.3.4.1	Untersuchungsraum	65
VI.3.4.2	Ist-Zustand	66
VI.3.4.3	Zusammenfassende Darstellung	66
VI.3.4.4	Bewertung	68
VI.3.5	Wasser	69
VI.3.5.1	Untersuchungsraum	69
VI.3.5.2	Ist-Zustand	69
VI.3.5.3	Zusammenfassende Darstellung	70
VI.3.5.4	Bewertung	70
VI.3.6	Luft und Klima	71
VI.3.6.1	Untersuchungsraum	71
VI.3.6.2	Ist-Zustand	71
VI.3.6.3	Zusammenfassende Darstellung	71
VI.3.6.4	Bewertung	72
VI.3.7	Landschaft	72
VI.3.7.1	Untersuchungsraum	72
VI.3.7.2	Ist-Zustand	72
VI.3.7.3	Zusammenfassende Darstellung	74
VI.3.7.4	Bewertung	75
VI.3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	76
VI.3.8.1	Untersuchungsraum	76

VI.3.8.2	Ist-Zustand	76
VI.3.8.3	Zusammenfassende Darstellung	76
VI.3.8.4	Bewertung	77
VI.3.9	Wechselwirkungen	78
VI.3.10	Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten.....	79

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der WEA, Koordinaten und betroffenes Flurstück.....	11
Tabelle 2: Kompensationserfordernis	23
Tabelle 3: Beurteilungspunkte für die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch Schallemissionen.....	29
Tabelle 4: Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung aus BGA und WEA	32
Tabelle 5: Sonstige vorhabenrelevante Vogelarten im 200 m-UR um das ursprüngliche WEG	46

Abkürzungsverzeichnis

AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. (AAB-WEA)
AFB	Artenschutzfachbeitrag
AfRL	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VVU	FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
GOK	Geländeoberkante
IO	Immissionsort
IRW	Immissionsrichtwert
Kap.	Kapitel
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
kW	Kilowatt
LAGuS	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LAKD	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LB	Landschaftsbildraum

LFR	Landschaftlicher Freiraum
LK LUP	Landkreis Ludwigslust-Parchim
LUNG	Landesamt für Umweltschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz)
NSG	Naturschutzgebiet
PlanSIG	Planungssicherstellungsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
TA	Technische Anleitung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
VSG	europäisches Vogelschutzgebiet
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA	Windkraftanlage

I Zusammenfassung

Unter Beachtung aller Aspekte, insbesondere der Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Umweltauswirkungen und der Umsetzung erforderlicher Auflagen sind durch das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen am Standort Plate (Plate I)“ keine für die Entscheidung erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Damit ist das Vorhaben hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt genehmigungsfähig.

II Durchführung des Verfahrens zur UVP

Die Naturwind Schwerin GmbH, mit Sitz in 19055 Schwerin, Schelfstraße 35, beantrage mit Datum vom 26.05.2017 die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 150 mit einer Leistung von je 4,2 MW und einer Gesamthöhe von 220 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 3 m, in der Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstücke 3/13 und 1/3 im Landkreis Ludwigslust-Parchim (LK LUP).

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) auf Antrag im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Auf Grund der beantragten Anlagenzahl von vier Anlagen mit Gesamthöhe von 220 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 3 m ist entsprechend der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher erforderlich.

Durch die Antragstellerin wurde eine Änderung des Antragsgegenstandes vorgenommen und die Antragsunterlagen angepasst.

Die Naturwind Schwerin GmbH beabsichtigt nun die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3) des Typs Vestas V150 mit einer Leistung von je 5.6 MW, einer Nabenhöhe von 148 m und einer Gesamthöhe von 223 m in der Gemeinde Plate, Gemarkung Plate, Flur 1, Flurstücke 3/13 und 1/3 im Landkreis Ludwigslust-Parchim (LK LUP).

Die UVP ist gemäß § 4 UVPG i. V. m. § 1 (2) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) unselbstständiger Teil des entsprechenden Genehmigungsverfahrens. Die UVP wird gemäß des UVPG sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) durchgeführt.

Das Verfahren zur geplanten Errichtung und dem Betrieb von vier WEA wurde am 20.05.2019 im Amtlichen Anzeiger Mecklenburg-Vorpommern (M-V) bekannt gegeben. Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden bereits vom 27.05.2019 bis einschließlich 26.06.2019 öffentlich ausgelegt. Die zum Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden am 24.09.2019 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) erörtert.

Die erneute öffentliche Bekanntmachung nach Änderung des Vorhabens erfolgte am 08.03.2021 auf der Internetseite des StALU WM und im Amtlichen Anzeiger M-V.

Die geänderten Antragsunterlagen haben vom 16.03.2021 bis einschließlich 15.04.2021 im StALU WM zur Einsichtnahme nach Terminabsprache ausgelegt und waren auf dem zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) zugänglich.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 16.03.2021 bis einschließlich 17.05.2021 erhoben werden. Die zum Vorhaben vorgebrachten Einwendungen wurden vom 15.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022 im Rahmen einer Online-Konsultation gemäß § 5 (1, 3 und 4) PlanSIG erörtert.

Das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wurde mit Beteiligung folgender Behörden eröffnet:

- StALU WM, Abteilung 4 und 5
- Landkreis Ludwigslust-Parchim mit den verschiedenen Fachdiensten,
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V),
- Landesforst M-V,
- Straßenbauamt Schwerin,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V,
- Fernstraßen-Bundesamt,
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V),
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS M-V),
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (ehemals Ministerium für Inneres und Europa M-V),
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (ehemals Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,

Darüber hinaus wurden am Verfahren beteiligt:

- WEMAG
- NABU MV,
- BUND,
- 50Hertz Transmission GmbH
- Vodafone GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co KG
- Ericsson Services GmbH
- E-Plus Service GmbH
- Deutsche Telekom

Darüber hinaus wurden die Gemeinden Plate und Lübesse um Erteilung ihres gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen u. a. folgende Dokumente mit dem jeweils angegebenen Bearbeitungsstand:

- UVP-Bericht zum Genehmigungsantrag gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz, WP Plate, Neubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen, erstellt durch Ingenieurbüro Oevermann, 04/2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Genehmigungsantrag gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz, WP Plate, Neubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen, erstellt durch Ingenieurbüro Oevermann, 04/2020, letzte Überarbeitung 06/2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Genehmigungsantrag gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz, WP Plate, Neubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen, erstellt durch Ingenieurbüro Oevermann, 04/2020
- Gutachterliche Prüfung artenschutzrechtlicher Belange, erstellt durch AFRY Deutschland GmbH vom 14.06.2023
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung: SPA-Vorprüfung SPA „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) SPA „Lewitz“ (DE 2535-402) WP Plate Neubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen, erstellt durch Ingenieurbüro Oevermann, 12/2020
- Geräuschemissionsgutachten für den Betrieb von 3 Windenergieanlagen Typ Vestas V150 (5,6 MW) mit 148 m Nabenhöhe am Standort 19086 Plate/Banzkow, Ingenieurbüro PLANKon vom 10.01.2020 (PK 2017031-SLG-A)
- Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 3 Windenergieanlagen Typ Vestas V150 (5,6 MW) mit 148 m Nabenhöhe am Standort 19086 Plate/Banzkow, Ingenieurbüro PLANKon vom 13.01.2020 (PK 2017031-STG-A)

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind den Schall- und Schattenwurfgutachten zu entnehmen. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere werden innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Folgende Stellungnahmen von Beteiligten lagen vor und wurden mit ausgelegt:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim mit den verschiedenen Fachdiensten,
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD M-V),
- Landesforst M-V,
- Straßenbauamt Schwerin,
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V,
- Fernstraßen-Bundesamt,
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL),

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V),
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS M-V),
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (ehemals Ministerium für Inneres und Europa M-V),
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V (ehemals Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- StALU WM, Abteilung 4, Dezernat 45.

Auf Basis des UVP-Berichtes, der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen und der Einwendungen Dritter wurde die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 24 UVPG und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 25 UVPG erarbeitet.

Zugrunde gelegt wurden die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassungen:

- des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG),
- der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV),
- der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV),
- die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes M-V,
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV),
- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Naturschutzgesetz (BNatSchG), artenschutzrechtlichen Belange für betriebsbedingte Wirkungen auf die Avifauna nach den neuen Vorgaben des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl.I.S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist
- sowie weitere fachrechtliche Normen.

III Standort des Vorhabens

Das in der Entwurfsfassung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie vom 26.05.2021 festgelegte Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 19/21 „Plate“ (im Folgenden WEG Plate) liegt in Mecklenburg-Vorpommern (M-V) im Landkreis Ludwigslust-Parchim (LK LUP).

Der Standort der drei WEA befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ca. 1 km westlich von Plate, zwischen der Ortslage Plate und der Autobahn A 14. Südöstlich liegt der Ortsteil Banzkow. Westlich der A 14 schließt sich die Gemeinde Lübesse an.

Nächstgelegene Ortschaft zu WEA 2 ist Plate, mit einem minimalen Abstand von ca. 950 m zum maßgeblichen Immissionsort.

Die Errichtung der WEA soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (im Feldblockkataster: landwirtschaftliche Ackerfläche, Biotop- und Nutzungstyp: L21 Acker) stattfinden. Gemäß Kartenportal des LUNG M-V (Zugriff 04.08.2023) liegt das WEG Plate in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“, Großlandschaft „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“, Landschaftseinheit „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“. Das Gebiet ist geprägt durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

IV Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die geplante WEA 1, WEA 2 und WEA 3 sollen innerhalb des WEG Plate (Nr. 19/21), welches in der Entwurfsfassung des RREP WM zur Teilfortschreibung des Kapitels Energie vom 26.05.2021 festgelegt ist, errichtet und betrieben werden. Das WEG Plate hat eine Flächengröße von 263 ha.

In MV erfolgt die räumliche Steuerung der WEA über die Ausweisung von WEG in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP). Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Planungsraum des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg. Das durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg verabschiedete Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurde im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts MV vom 15.11.2016 (Az.: 3 L 144/11) hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA unwirksam erklärt. Demnach existieren derzeit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung.

Gemäß § 4 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß § 3 Nr. 4 ROG beachtet werden.

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB. Nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB ist das Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

Der Errichtung der WEA steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Gemäß der Antragstellung nach BImSchG für das Vorhaben sind folgende Flurstücke durch das Vorhaben betroffen (⇨Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht der WEA, Koordinaten und betroffenes Flurstück

WEA	Ost	Nord	Typ	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	33266480	5937879	V150	Plate	Plate	1	3/13
2	33266886	5937979	V150	Plate	Plate	1	3/13
3	33266796	5937585	V150	Plate	Plate	1	1/3

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

IV.1 Technische Ausführung

Die Anlagen sollen standardmäßig mit einem Eiserkennungssystem, einem Blitzschutz- und Erdungssystem, sowie einem Überwachungs- und Reaktionssystem ausgestattet werden. Die Auslegung mit Schutz- und Sicherheitssystemen richtet sich nach der DIN EN 50308 „WEA-Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ in ihrer berichtigten Fassung vom 01.11.2008. Die Anlagen sollen fern überwacht werden. Produktionsdaten und Ereignisse werden aufgezeichnet.

Farbgebung und Befeuerung

WEA werden wie allgemeine Luftfahrthindernisse behandelt. Zur Gewährleistung der Flugsicherheit ist eine Luftfahrthinderniskennzeichnung erforderlich. Das Befeuerungskonzept basiert auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV, BAnz AT 30.04.2020 B4) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Zur Vermeidung negativer visueller Wirkungen werden WEA standardmäßig in der Farbe Lichtgrau (RAL 7035) produziert. Zur Dämpfung von Lichtreflexionen an den Rotorblättern kommen verringerte Glanzgrade zum Einsatz. Die farbliche Kennzeichnung in Verkehrsrot (RAL 3020) dient der Kennzeichnung der WEA am Tag.

Aufgrund der Gesamtbauhöhe von ca. 276 - 279,9 m über NN (223 m über GOK Anlagengesamthöhe) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung zur Flugsicherung erforderlich. Die Tageskennzeichnung wird durch 3 Streifen (rot/orange-grau-rot/orange) an den Rotorblättern, einen an der Gondel rot/orange umlaufenden Streifen Mitte des Maschinenhauses und einem roten/orange Farbstreifen bei etwa 40 m Höhe um den Turm ausgeführt. Die Nachtkennzeichnung erfolgt über rotes Blinklicht (Feuer W Rot) auf der Gondel der WEA und einer Befeuerung durch Leuchten auf zwei Ebenen des Turms. Es ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) vorgesehen, bei der die zur Flugsicherung notwendige nächtliche Kennzeichnung nur im Bedarfsfall bei Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert und eingeschaltet wird. Das Befeuerungskonzept basiert auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV, BAnz AT 30.04.2020 B4) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Nach § 9(8) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und § 46(2) der Landesbauordnung MV (LBauO MV) sind WEA, die aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (BNK).

Gründung

Die WEA sollen jeweils auf einem kreisförmigen Stahlbetonfundament (Durchmesser 31,1 m, Flachgründung ohne Auftrieb) errichtet werden. Die Fundamente (Flachgründung) der antragsgegenständlichen WEA wird gemäß den Antragsunterlagen eine Fläche von insgesamt 2.279 m² in Anspruch nehmen.

Turm

Der Stahlrohrturm für die WEA Vestas V150-5.0/5.4/5.6 MW, besteht aus drei zylindrischen und drei konischen Sektionen. Die Anbindung an das Fundament erfolgt über einen T-Ringflansch. Die Anbindung an das Turmkopflager erfolgt über einen L-Ringflansch. Die Nabenhöhe beträgt 148 m.

Rotor

Der Rotor besteht aus der Rotornabe mit drei Drehverbindungen, dem Pitchsystem zur Blattverstellung, sowie drei Rotorblättern. Die Rotorblätter sind aus Kohle- und Glasfaser gefertigt. Der Rotordurchmesser beträgt 150 m.

An den Rotorblättern der WEA ersetzen Serrations den gradlinigen Verlauf der Hinterkante des Rotorblatts durch eine gezackte Linie. Hierdurch wird das Entstehungsprinzip des turbulenten Hinterkantenschalls beeinflusst und eine Lärminderung erzielt.

Maschinenhaus

Das Maschinenhaus beinhaltet die wesentlichen mechanischen und elektrischen Komponenten einer WEA.

Erschließung

Die Erschließung der WEA erfolgt über das örtliche Straßen- und Wegenetz. Um den Standort der geplanten WEA zu erreichen, werden Zuwegungen in einer Breite von etwa 4,5 m (im Kurvenbereich breiter) errichtet. Die Zuwegungen werden in geschotterter Bauweise ausgeführt. Später wird der Weg an seiner höchsten Stelle ca. 10 cm über den anstehenden Mutterboden herausragen. Zu den Seiten hin wird der Weg profiliert.

Für die Errichtung der WEA ist der Transport der WEA über die A14 geplant, was separat beantragt wird, da der Transport der WEA und der Aufbau nicht Teil des BlmSch-Verfahrens sind. Grundsätzlich ist ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 5 m - 6 m und einer Breite von mindestens 6 m zu gewährleisten. Die Nutzbreite der Zuwegung beträgt 4,5 m. Für die WEA ist eine Kranstellfläche in Schotterbauweise vorgesehen. Die Kranstellfläche bleibt auch bei Betrieb der WEA bestehen, um mögliche Reparaturen und Wartungen zu gewährleisten.

Die Erschließung während der Betriebsphase der WEA erfolgt über die Banzkower Straße (Plate) und das bestehende ländliche Wegenetz. Davon ausgehend werden kurze Zuwegungen zu den einzelnen WEA sowie Kranstellflächen in geschotterter Bauweise ausgeführt.

Kabelanbindung

Die antragsgegenständlichen WEA sollen über ein Erdkabel an das Stromnetz angeschlossen werden.

IV.2 Beschreibung weiterer Vorhaben am Standort und in der Umgebung

Südwestlich des WEG Plate werden bereits ca. 30 WEA zwischen den Ortschaften Lübesse und Sülte betrieben bzw. sind beantragt.

In Plate und Banzkow werden insgesamt drei Biogasanlagen (BGA) mit BHKW betrieben. Diese drei BGA werden als gewerbliche Vorbelastung hinsichtlich der Schallemissionen /-immissionen berücksichtigt.

V Übersicht über die möglichen umweltrelevanten Wirkungen

V.1 Errichtung und Betrieb der WEA

Mit der Errichtung und dem Betrieb der drei WEA (WEA 1, WEA 2, WEA 3) sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

V.1.1 Emissionen von Schall (bau- und betriebsbedingt)

Durch das Vorhaben ergeben sich folgende Schallemissionsquellen:

- Geräusche von Transport-, Bau- und Wartungsfahrzeugen und -maschinen
- Geräusche der sich drehenden Rotoren, Generatoren und Getriebe beim Betrieb der WEA.

Die potenziellen Auswirkungen durch Schallemissionen wurden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt untersucht.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können auch von Geräuschen ausgehen, die mit Baustellenaktivität als auch dem Betrieb der WEA verbunden sind, weil das Landschaftsbild als Schutzgut des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur die optisch, sondern die insgesamt sinnlich wahrnehmbare Landschaft umfasst. Dieser Faktor ist jedoch verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, dessen Gesundheit und Wohnumfeld relevant und wird folglich dort betrachtet.

V.1.2 Schattenwurf und weitere visuelle Emissionen (betriebsbedingt)

V.1.2.1 Schattenwurf (betriebsbedingt)

WEA können betriebsbedingt durch vom bewegten Anlagenrotor ausgelösten periodischen Schattenwurf störende optische Beeinträchtigungen in der Umgebung verursachen. Der Schattenwurf ist dabei abhängig von den Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenstand und den Betriebszeiten der Anlage.

Die potenziellen Auswirkungen durch Schattenwurf wurden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt untersucht.

V.1.2.2 weitere visuelle Emissionen (betriebsbedingt)

WEA können betriebsbedingt auch durch periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) und durch periodischen Lichtsignale von Hinderniskennzeichnungen störende visuelle Beeinträchtigungen in der Umgebung verursachen.

Die anlage- und betriebsbedingte optisch bedrängende Wirkung, die WEA aufgrund ihrer Größe, Anzahl und Eigenart der Rotorbewegung verursachen können, wird im Zusammenhang mit der Vorhabenwirkung „Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper“ (⇒Kap. V.1.6) diskutiert, da sie nicht durch visuelle Emission ausgelöst wird.

Die potenziellen Auswirkungen durch visuelle Emissionen wurden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und Landschaft untersucht.

V.1.3 Emissionen von Luftschadstoffen und Staub (bau- und betriebsbedingt)

Durch Bautätigkeiten im Rahmen der Errichtung der WEA werden Luftschadstoffe, einschließlich Staub, emittiert. Aus dem Betrieb der Baumaschinen und dem Lkw-Verkehr resultieren insbesondere Stickoxidemissionen.

Aus dem Betrieb resultieren Emissionen von Luftschadstoffen und Staub nur aus Wartungsarbeiten in räumlich und zeitlich sehr begrenztem Umfang. Erhebliche Auswirkungen durch die betriebsbedingten Emissionen von Luftschadstoffen und Staub können ausgeschlossen werden. Der Wirkfaktor wird nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Die potenziellen Auswirkungen durch die Emissionen konventioneller Luftschadstoffe werden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die

biologische Vielfalt, Boden, Wasser (Kompartiment oberirdische Gewässer) sowie Luft und Klima untersucht.

Mit dem Vorhaben sind keine Emissionen von Gerüchen verbunden.

V.1.4 Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)

Baubedingt erfolgt die Baustelleneinrichtung und die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme überwiegend auf den Flächen, die auch anlagebedingt beansprucht bleiben. Hinzu kommen zusätzliche Bauflächen, die nach den Baumaßnahmen wieder in ihre ursprüngliche Nutzung überführt werden.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind die Flächeninanspruchnahmen von 2.279 m² (Vollversiegelung) für das Fundament, 8.528 m² (Teilversiegelung) für die Kranstellfläche und Wege. Die potenziellen Auswirkungen durch die temporäre und dauerhafte bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden untersucht.

V.1.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (baubedingt)

Im Zuge der Errichtung der WEA kommt es zum Einsatz wassergefährdender Stoffe (Kraftstoffe, Schmierstoffe). Während der Bauphase werden potenzielle Auswirkungen durch Verunreinigungen durch sachgemäßen Betrieb und Umgang mit Betriebsmitteln verhindert.

Grundsätzlich ist ein Eintrag wassergefährdender Stoffe innerhalb des Betriebes und der Wartung der WEA nicht zu erwarten. Im Havariefall wird eine entsprechende Entsorgung der Stoffe veranlasst.

Der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen hat nach den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Durch die Einhaltung der Vorgaben der AwSV sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser zu erwarten. Eine Beschreibung und Bewertung potenzieller Auswirkungen sind demnach nicht erforderlich.

V.1.6 Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Veränderungen der Raumstruktur treten baubedingt temporär durch die Baustelleneinrichtung (insbesondere durch den Kran und größere Fahrzeuge) auf.

Anlagebedingt kommt es durch die WEA aufgrund der Anlagenhöhe und Gestalt des vertikal herausragenden, technischen Bauwerkes zu Veränderungen der Raumstruktur. Die Zuwegungen für Errichtung der WEA rufen zusätzlich räumliche Veränderungen sowie eine Zerschneidungswirkung auf vorhandene Landschaftsstrukturen hervor.

Die potenziellen Auswirkungen wurden für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Landschaft sowie das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter untersucht.

V.1.7 Emissionen von Erschütterungen (baubedingt)

Im Rahmen der Errichtung der WEA sowie der Stellflächen und Zuwegung werden keine relevanten Erschütterungen emittiert, da keine Tiefgründung und kein Einsatz von Presslufthammern o. ä. vorgesehen sind.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der WEA wird der Wirkfaktor nachfolgend nicht weiter betrachtet.

V.1.8 Anfall von konventionellen Abfällen (bau- und betriebsbedingt)

Die bei der Errichtung der WEA anfallenden Abfälle werden durch die tätigen Firmen im Rahmen ihrer Betriebspflichten ordnungsgemäß entsprechend der Abfallarten gesammelt und entsorgt. Dabei unterliegen alle anfallenden Abfälle den Regelungen des KrWG und den daraus folgenden Rechtsverordnungen.

Beim Betrieb der WEA (Wartung) fallen geringe Abfallmengen an, diese werden bei regionalen Entsorgungsunternehmen abgegeben oder durch die beauftragten Serviceunternehmen entsorgt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA entstehen keine Abwässer.

Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberflächen der Anlagen und über die Fundamente ins Erdreich abgeleitet und versickert dort. Durch konstruktive Maßnahmen wird sichergestellt, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird.

Die Verwertung oder Beseitigung der konventionellen Abfälle gemäß KrWG stellt sicher, dass sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.

Damit hat dieser Wirkfaktor nur geringe Relevanz für die Schutzgüter. Eine Beschreibung und Bewertung potenzieller Auswirkungen sind demnach nicht erforderlich.

V.1.9 Anfall von Abwasser

Das witterungsbedingte Niederschlagswasser wird entlang der Oberflächen der WEA und über das Fundament ins Erdreich abgeleitet und versickert dort.

V.1.10 Betriebsstörungen (betriebsbedingt)

Störungen beim Betrieb der WEA sind im Wesentlichen mit dem Stillstand der Anlagen verbunden oder dem Ausfall der Steuerung der WEA (Abschaltautomatik, Blattverstellungssystem etc.). Sie können nicht von vornherein ausgeschlossen werden, z. B. der Ausfall der Stromversorgung mit der Folge der Unterbrechung u. a. der Beleuchtung, durch Blitzschlag und durch die Entstehung von Bränden.

Diverse bauliche und technische Schutzmaßnahmen dienen der Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebes der WEA und sollen Störungen verhindern. Dazu gehören z. B. die Windmessung, die Eisansatzerkennung, die Schwingungs- und Temperaturüberwachung, das Erdungs- und Blitzschutzsystem, die Brandschutzsensorik sowie eine regelmäßige technische Wartung.

Damit hat dieser Wirkfaktor nur geringe Relevanz für die Schutzgüter. Eine Beschreibung und Bewertung potenzieller Auswirkungen sind demnach nicht erforderlich.

V.1.11 Eiswurf und Eisfall

Im Anlagenbetrieb kann saisonal zu Eisabwurf kommen. Es gilt entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Hierzu gehört der Einbau von Eiserkennungssystemen in den WEA, die eine Abschaltung der Rotorbewegung bei verstärkter Eisbildung zur Folge haben.

Damit hat dieser Wirkfaktor nur geringe Relevanz für die Schutzgüter. Eine Beschreibung und Bewertung potenzieller Auswirkungen sind demnach nicht erforderlich.

V.2 Stilllegung und Rückbau der WEA

Die folgenden umweltrelevanten Wirkungen sind durch die Stilllegung und Rückbau der WEA verbunden:

Eine Stilllegung der Anlagen muss der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 (3) BImSchG angezeigt werden.

Die Betreiber müssen nach § 5 BImSchG u. a. sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung:

- von den Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Nach Betriebseinstellung werden die WEA, einschließlich der angelegten Wege, der Kranstellflächen und der Fundamente beseitigt. Hierfür besteht für alle beantragten WEA eine Rückbauverpflichtungserklärung gemäß § 35 (5) BauGB.

Beim Rückbau der Anlage anfallende Abfälle, zu denen auch wassergefährdende Stoffe zählen, werden von einem dafür autorisierten Unternehmen entsorgt. Lärm- und Staubemissionen sind beim Rückbau zu erwarten. Diese Emissionen treten jedoch nur kurzzeitig (vergleichbar mit der Errichtungsphase) auf.

Von dem Standort gehen nach dem Rückbau keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt aus.

V.3 Übersicht über die wichtigsten, von der Antragstellerin geprüften technischen Verfahrensalternativen

Gemäß der Nr. 2 der Anlage (zu §4e) der 9. BImSchV und § 16 (6) UVPG sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die eine Übersicht über die wichtigsten von der Antragstellerin geprüften technischen Verfahrensalternativen enthält.

Sogenannte „vernünftige Alternativen“ im Sinne des UVPG und BImSchG (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens) ergeben sich bei WEA in der Regel nicht, da die Ausgestaltung und Technologie der vorliegend zum Einsatz kommenden Serien-WEA vorgeprüft und somit nicht veränderbar ist. Standorte, Größe und Umfang des Vorhabens ergeben sich regional aus der Kapazität und Verfügbarkeit der sich unter Anwendung WEA-relevanter Ausschluss- und Abstandskriterien ergebenden Flächenkulisse sowie innerhalb der Konzentrationsfläche durch planungs-, bau-, umwelt-, naturschutzrechtliche sowie statische und technische Vorgaben, die allesamt auch auf eine größtmögliche Reduzierung umweltrelevanter Wirkungen abzielen.

V.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich und zum Ersatz von Umweltauswirkungen

V.4.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung / Verminderung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

V.4.1.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

- Verwendung emissionsarmer Technik,
- ordnungsgemäße Lagerung, Nutzung und Entsorgung von Materialien,
- Beseitigung von Schadstoffen nach Unfällen,
- Schutz der Vegetation bei Baumaßnahmen (DIN 18920, RAS-LP 4). Konkret die Errichtung von Schutzzäunen im Bereich der Querung der vorhandenen Baumreihe zu WEA 3 (vgl. Abbildung 14 gem. 1.2.2.1 RAS-LP „Bauzaun“)
- landschaftsverträgliche Farbgestaltung und Konstruktionsmerkmale der WEA,
- emissionsarme Kennzeichnung als Lufthindernis,
- Verlegung elektrischer Anschlüsse unterirdisch, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu reduzieren,
- Verlegung elektrischer Anschlüsse soweit möglich entlang vorhandener Wege, um Beeinträchtigungen in Boden und Wasser sowie Biotope zu reduzieren.

Weitere Maßnahmen

- Neben den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (s. o.) ist zu beachten, dass bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) während der geplanten Bau- und Erdarbeiten, die gemäß § 11 (1) DSchG M-V meldepflichtig sind und der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden müssen. Meldepflichtig ist der Entdecker, der Leiter der Arbeiten oder der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundstückes erkennen. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (3) DSchG MV bis zum Ablauf von fünf Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen
- Naturschutzfachliche Koordination: Prüfung und Koordination der Vermeidungsmaßnahmen

V.4.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehr

Zusätzliche Verkehrswege und das Verkehrsaufkommen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

V.4.1.3 Vermeidung oder Minimierung von Schallemissionen

Zur Vermeidung oder Minimierung von Schallemissionen werden schallintensive Bauarbeiten im Freien auf Werktage begrenzt. Sonntagsarbeiten und Arbeiten im Freien während der Nachtzeit sind nicht vorgesehen. Die Einsatzzeiten der lärmintensiven Baugeräte werden auf das Mindestmaß reduziert.

Zur Verringerung von Geräuschemissionen während des Betriebes werden die Rotorblätter der geplanten WEA mit Sägezahnhinterkanten ausgestattet.

V.4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Schattenwurf

Durch technische Vorkehrungen und betriebliche Regelungen (Abschaltautomatik zur Vermeidung von störendem Schattenwurf) ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Einwirkdauer der Schattenwurfwirkung an keinem der Immissionsorte überschritten wird.

V.4.1.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

V 01: Bauzeitenregelung

Um die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die unabsichtliche Tötung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere für die Artengruppe der Vögel sicher ausschließen zu können, hat die Baufeldräumung, sowie die Anlage von Wegen, Kran- und Stellflächen außerhalb der Brutzeit (01. März – 31. Juli) zu erfolgen. Um Baumaßnahmen in der Brutperiode durchführen zu können, müssen vor dem 01. März die betroffenen Bauflächen (Wegetrassen, Kranstellflächen und sonstige temporäre Bauflächen) inklusive eines 50 m Pufferbereichs vermessen und abgesteckt werden. Die abgesteckten Flächen werden mittels Absperrband rot/weiß (Flutterband) von einer Begründung von Bodenbrütern freigehalten. Dazu werden 5 m beiderseits der abgesteckten Wegetrassen und Bauflächen Pflöcke (Kunststoff oder Holz) angebracht. Die Pflöcke werden 1,2 m über der Geländeoberkante mit Absperrband versehen. Das Absperrband muss mindestens 2 m lang sein und frei herabhängen. Im Bereich der Wegetrasse liegt der Abstand zwischen den Pflöcken bei 10 m, um die Kran- und Stellflächen 20 m zwischen den Pflöcken.

Bauarbeiten, die vor dem 01. März begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Längere Unterbrechungen als eine Woche (7 Tage) sind auszuschließen. Ansonsten ist ein Vorkommen von Brutstätten im relevanten Umfeld der Anlagestandorte und der Zuwegungen (50 m-Korridor) vor dem wieder aufgenommenen Baubetrieb gutachtlich zu prüfen. Die Ergebnisse der gutachtlichen Prüfungen sind der zuständigen Behörde zu übermitteln. Erst nach ihrer Zustimmung können die Baumaßnahmen wiederaufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Maßnahme werden bis zum Beginn der praktischen Bauarbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V 04) kontrolliert. Die Beobachtungsergebnisse sind zu dokumentieren. Das Kontrollintervall beträgt zu Beginn der Brutperiode (bis Mitte April) 7 Tage, ab Mitte April 14 Tage. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

V 02: Abschaltzeiten für Fledermaus-Arten und Monitoring, Installation einer Horchbox an WEA 03 sowie Bauzeitbeschränkung

Zur Vermeidung betriebsbedingter Tötungen/ Verletzungen von streng geschützten Fledermausarten sind an den WEA Abschaltzeiten erforderlich. Die pauschalen Abschaltzeiten sind gemäß „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Fledermäuse“, herausgegeben vom LUNG M-V am 01.08.2016 (AAB-WEA-Fledermäuse) wie folgt definiert:

- 01. Mai bis 30. September
- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe,

- bei Niederschlag < 2 mm/h.

Zusätzlich zu den pauschalen Abschaltzeiten ist in den ersten beiden Betriebsjahren vom 01. April bis 31. Oktober ein akustisches Höhenmonitoring gemäß AAB-WEA-Fledermäuse an der WEA 3 durchzuführen. Dabei ist neben der Installation in Gondelhöhe eine weitere Horchbox an der Turmmitte (ca. Höhe Rotorblattspitze) der WEA 3 zu integrieren. Die Ergebnisse lassen sich auf die < 500 m entfernten WEA 1 und WEA 2 übertragen. Zwischen 7:00 Uhr morgens und 13:00 Uhr nachmittags sind keine Aufzeichnungen erforderlich. Eine Anpassung der pauschalen, vorsorglichen Abschaltzeiten kann nach Durchführung des Gondelmonitorings während der ersten beiden Betriebsjahre der WEA an die tatsächliche Situation in Gondelhöhe erfolgen.

Jegliche Baumaßnahmen sind auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und -untergang zu beschränken.

V 03: Fällzeitbeschränkung

Die Maßnahme bezieht sich auf die notwendige Baumfällung (nach § 19 NatSchAG MV gesetzlich geschützte Baumreihe (Entnahme einer Stieleiche für die Zuwegung)). Für die im Zuge der Baufeldfreimachung erforderliche Fällung wird für das Vorhaben die Ausnahme nach § 19 (2) NatSchAG M-V beantragt. Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) der in höhlenbrütenden Vögeln und Fledermausarten zu verhindern, sind unvermeidbare Fällungen außerhalb der Reproduktions- und Brutzeit (Fällung nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen.

V 04: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

V 05: Unattraktive Mastfußgestaltung und Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die Maßnahmen umfassen die aufgestellten Nebenbestimmungen in den Auflagen Nr. 20 und 22 bis 25 gemäß der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 18.09.2023 (siehe ⇒Kap. VI.3.3.4).

A_{CEF} 01: Aufwertung der Lebensraumausstattung für die Feldlerche

Um den Lebensraumverlust auszugleichen, ist auf Flächen im funktionalen Umfeld des Eingriffsbereichs im doppelten Flächenumfang eine Aufwertung der Lebensraumausstattung für die Feldlerche vorzunehmen.

- Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept: Innerhalb der Maßnahmenfläche (~ 5,9 ha), die im Umkreis zwischen 250 m und 1.000 m um die WEA liegt werden auf ~ 2,5 ha selbstbegrünende Brachen angelegt.
- Die Lage der Brachflächen kann jährlich innerhalb der Maßnahmenfläche variieren, jedoch ist sicher zu stellen, dass die Fläche in ihrer Ausdehnung und Qualität mindestens der dauerhaft (teil-) versiegelten Fläche (ca. 1,081 ha) entspricht.

- Pflegemaßnahmen: 1) Verzicht auf Düngung und Pestizid/ Herbizid-Einsatz sowie mechanische Beikrautregulierung, Einsaaten, Umbrüche, Melioration, 2) Anlage der Brachfläche jährlich zwischen dem 01. September und 01. Dezember, 3. Mahd höchstens einmal jährlich zwischen 01. September und 28./29. Februar des Folgejahres

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) muss bereits vor Baubeginn wirksam sowie eine Überwachung im Sinne einer Wirksamkeitskontrolle sichergestellt sein.

In der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 18.09.2023 sowie der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LK LUP vom 07.06.2022 (vorherige zuständige Naturschutzbehörde) zu dem gegenständlichen Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahme zugestimmt werden (⇒Kap.VI.3.3.4).

V.4.1.6 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens

Durch eine flächensparende Planung der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen werden Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert. Die Nutzung bestehender Straßen minimiert die Neuanlage von Wegen und dementsprechend auch die Bodenversiegelung. Zusätzlich wird durch die Deckung der Zuwegungen und Kranstellfläche mit geschottertem Material der Anteil an vollversiegelten Flächen auf die Fundamente reduziert.

Der durch Bauarbeiten anfallende Oberboden ist vom Bauunternehmen zwischenzulagern und, sofern durchführbar, zur Auffüllung ausgebaggerter Bereiche zu verwenden. Zudem ist der Eintrag von Fremdstoffen in den Boden durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu vermeiden. Sollten von den Baufahrzeugen Verdichtungen des Bodens verursacht werden, sind vom Bauunternehmen die entsprechenden Bereiche wieder aufzulockern. Hierdurch können negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen verringert werden.

Die Zwischenlagerung, Bewertung, Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen. Bodenmieten sind dabei nicht zu befahren.

Die Erdarbeiten für den Wegebau in der Nähe von Gehölzbeständen sind so durchzuführen, dass keine Wurzeln nachhaltig beeinträchtigt werden. Im Wurzelraum der Bäume darf kein Erdreich abgetragen und Material an den Wurzelanläufen aufgetragen werden. Die Nutzung als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplatzflächen im Traufbereich von Gehölzen ist auszuschließen.

V.4.1.7 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser

Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine 20 cm mächtige und bewachsene Oberbodenschicht einzuplanen.

Eine Vermeidung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kann gemäß DIN 19639 durch einen sachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie der ordnungsgemäßen Lagerung schädlicher Substanzen vermieden werden. Abwässer sind unter den geltenden Bestimmungen zu entsorgen und Vorkehrungen für den Fall einer Havarie zu treffen (beispielsweise Vorhandensein von Ölbindemitteln).

V.4.1.8 Maßnahmen zur Vermeidung konventioneller Abfälle

Die konventionellen Abfälle sind nach den Kategorien Restmüll, Wertstoffe und gefährliche Abfälle zu trennen und gemäß KrWG zur Verwertung oder Beseitigung abzugeben.

V.4.1.9 Minimierung des Flächenverbrauchs

Zur Minimierung des Flächenverbrauchs werden soweit vorhanden bereits versiegelte Flächen (für Zuwegung) genutzt. Neuversiegelungen werden soweit möglich begrenzt. Die Herstellung der Wege und Kranstellfläche erfolgt in versickerungsfähiger Bauweise mit möglichst geringem Versiegelungsgrad, soweit möglich unter Verwendung wasserdurchlässiger Materialien. Ausschließlich bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Abschluss wiederhergestellt.

Es werden vorrangig möglichst naturschutzfachlich und artenschutzfachlich geringwertige Flächen genutzt.

V.4.1.10 Farbgebung und Flugbefeuerung

Die geplanten WEA werden durch Farbgebung am Rotor und am Turm gekennzeichnet. Mögliche Blendungen durch künstliche Beleuchtung werden dadurch vermieden.

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung an der WEA sieht vor, dass sich die roten Warnlichter (Flugbefeuerung) nur dann einschalten, wenn sich tatsächlich ein Flugobjekt im gefährlichen Höhenbereich nähert. Dadurch werden die Blinkintervalle auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt.

V.4.2 Kompensationsmaßnahmen

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 BNatSchG i. V. m § 12(1) NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hat der Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist.

Als Eingriff werden bewertet:

- Biotopbeseitigung durch Flächenversiegelung (Totalverlust) bzw. durch Funktionsverlust
- Beeinträchtigungen des Bodens,
und
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Zum Ausgleich und Ersatz der durch den Bau von den WEA hervorgerufenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde in einem LBP das Kompensationserfordernis ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen detailliert dargestellt.

Der Eingriff durch das Vorhaben in **Böden** einschließlich **Biotope** wird durch einen möglichst geringen Flächenverbrauch bei dem Vorhaben minimiert. Insgesamt ergibt sich durch die Errichtung der Fundamente für die geplanten WEA, die Anlage von Wegeflächen sowie die Anlage von Kranstellflächen eine Flächeninanspruchnahme von 2.279 m² (Vollversiegelung) für die Fundamente, 8.528 m² (Teilversiegelung) für die Kranstellfläche und Wege. Temporär (baubedingt) wird eine Montagefläche von 19.332 m² teilversiegelt. Entsprechend dem Bilanzierungsansatz gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung MV ergibt sich für den Eingriff in Boden und Biotope ein Kompensationserfordernis von 22.078 m² Flächenäquivalente (FÄQ).

Für das Schutzgut **Fauna** ist für das Vorhaben keine Kompensationsmaßnahme erforderlich. Zur

Vermeidung und Verringerung von Eingriffen wurden die in ⇒Kap. V.4.1 genannten Maßnahmen, vorrangig im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen, abgeleitet.

Eine Beeinträchtigung von **Grund- und Oberflächenwasser** findet nicht statt, dementsprechend besteht kein Kompensationsbedarf.

Für die Schutzgüter **Luft und Klima** sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da die Beeinträchtigung als insgesamt gering einzuschätzen ist.

Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** wurde ein Kompensationserfordernis von 172.247 m² (17,22 ha) FÄQ unter Voraussetzung des Einsatzes einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ermittelt.

In ⇒Tabelle 2 ist nachfolgend das Ergebnis das Kompensationserfordernis für den Boden einschl. der Biotope und des Landschaftsbildes zusammengefasst.

Tabelle 2: Kompensationserfordernis

Beeinträchtigung	Kompensationsflächenäquivalent in (m ²)
Boden/ Biotope	22.078
Landschaftsbild	172.247
Kompensationserfordernis	194.325

Durch die Kompensationsmaßnahmen sind zum einen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen und zum anderen die Minderung der Qualität des Landschaftsbildes auszugleichen beziehungsweise neu zu gestalten (vgl. § 9 ÖkoKtoVO M-V).

Die Kompensation erfolgt mit verschiedenen Maßnahmen. Eingriffe in die nach §19 NatSchAG gesetzlich geschützte Baumreihe (Entnahme einer Stieleiche für die Zuwegung) werden gemäß Alleenerlass M-V mit der Anlage einer Baumreihe (Maßnahme E 02, 3 von 25 Bäumen) kompensiert. Eingriffe in die nach §20 NatSchAG geschützten Biotope (Strauchhecke – BHF, 7.815 m² EFA) werden mit einer Feldgehölzpflanzung (Maßnahme E 03) ausgeglichen. Ein Ausgleich für Eingriffe in Böden und Biotope durch Überbauung und Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgt durch verschiedene Ersatzmaßnahmen:

- Maßnahme E1 Anpflanzung von Einzelbäumen (5 Hochstämme)	250 m ² FÄ
- Maßnahme E2 Anlage einer Baumreihe (22 (+ 3) Hochstämme)	1.375 m ² FÄ
- Maßnahme E3 Anlage eines Feldgehölzes	18.172,5 m ² FÄ
- Maßnahme E4 Anlage einer Streuobstwiese auf 43.281 m ²	129.843 m ² FÄ

Gesamt	149.640,5 m ² FÄ

Die nach Umsetzung der Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 verbleibenden Kompensationsverpflichtungen (79.135 m² EFÄ) als Ausgleich für Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Errichtung der drei WEA werden von der Flächenagentur M-V GmbH mit Sitz in Schwerin, übernommen. Hierzu wurde zwischen der Antragstellerin und der Landgesellschaft eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme von Kompensationsverpflichtungen aus dem Vorhaben getroffen.

Der Standort der WEA liegt innerhalb der Landschaftszone 5 „Vorland der Mecklenburgischen

Seenplatte“, sodass der Eingriff in diesem Raum auszugleichen ist. Die Flächenagentur beabsichtigt die Kompensationsverpflichtung durch die in Umsetzung befindliche Kompensationsmaßnahme „Biotopverbund Meynbach bei Kastorf“ zu erfüllen (Anlage von Feldgehölzen, Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum und Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen).

Durch die aufgeführten Maßnahmen kann das Kompensationserfordernis für die Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden.

In der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 18.09.2023 sowie der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LK LUP vom 07.06.2022 (vorherige zuständige Naturschutzbehörde) zu dem gegenständlichen Vorhaben wird unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugestimmt und die Kompensationsmaßnahmen bestätigt. Des Weiteren wird die Befreiung von den Verboten des §19 (1) NatSchAG M-V für die Baumfällung unter Maßgabe von Nebenbestimmungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt (⇒Kap.VI.3.3.4).

VI Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

VI.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

VI.1.1 Allgemein

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, kurz: Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V),
- Baugesetzbuch (BauGB).

VI.1.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

VI.1.2.1 Immissionsschutz

- Bundes-Immissionsschutzgesetz – (BImSchG),
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm).

VI.1.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

VI.1.3.1 Allgemein

- BNatSchG, die Darstellung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange artenschutzrechtlichen Belange für betriebsbedingte Wirkungen auf die Avifauna (§ 44(1) Nr. 1) erfolgt nach den neuen Vorgaben des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl.I.S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist
- NatSchAG M-V,
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie),

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

- Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, herausgegeben durch das LUNG M-V im Jahr 2010,
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),
- Empfehlungen der Landesbehörden,
- Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). - LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern,
- Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. 56 S von FROELICH & SPORBECK aus dem Jahr 2010,
- Für die Berücksichtigung der WEA-sensiblen Vogel- und Fledermausarten bei der Genehmigung von WEA bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz eine Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) erlassen:
 - Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel. Stand 01.08.2016
 - Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Fledermäuse, Stand 01.08.2016.
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten in der Fassung von 2016 herausgegeben durch das LUNG

VI.1.3.2 Kompensation

- Zur landesweit einheitlichen Bewertung der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ in der Neufassung von 2018 herausgegeben durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern herangezogen.
- Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden die „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG von 2006 herangezogen
- Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Baumreihen wird der Alleenerlass MV des MLU MV von 2015 herangezogen.

VI.1.4 Boden

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- Landesbodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommerns

VI.1.5 Wasser

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG),
- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Grundwasserverordnung (GrwV),
- Oberflächengewässerverordnung (OGewV),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VI.1.6 Luft und Klima

- BImSchG,
- TA Luft,
- allgemeines meteorologisch-klimatologisches Grundwissen.

VI.1.7 Kulturelles Erbe und Landschaft

- Denkmalschutzgesetz MV (DSchG M-V) und SH (DSchG SH),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),
- BNatSchG,
- NatSchAG M-V.

VI.1.8 Weitere

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)- § 6, 7, 8.

VI.2 Besondere Merkmale des Standortes (Vorbelastungen)

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In ⇒Kap.IV.2 werden alle potenziell relevanten Emissionsquellen dargestellt, die einen möglichen Einfluss auf die betrachteten Immissionsorte (IO) für Schall- und Schattenwurfemissionen haben.

Schutzgut Luft

Vorbelastungen bestehen durch die umgebenden Ortschaften (Staub und Schwefeloxide aus Hausbrand), Landwirtschaft (Staub, Ammoniak, Methan- und Geruchsemissionen) sowie Verkehrswege. Emissionsquellen für Luftschadstoffe sind der Straßenverkehr der A14, der Banzkower Straße sowie der landwirtschaftliche Betrieb.

Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Grundwasser)

Da die Flächen des Vorhabens einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können Vorbelastungen, beispielsweise Schadstoffeinträge durch Düngung oder Pestizide, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Vorbelastung besteht in Bezug auf die Flora und Fauna insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft um das WEG Plate weist eine deutliche Vorbelastung durch die A 14 auf, welche das westliche WEG in Nord-Süd Richtung durchschneidet. Weitere Zerschneidungswirkungen durch Bundes- und Landesstraßen, welche für die Region als bedeutsam flächenerschließend

gelten bzw. eine regionale Verbindungsfunktion aufweisen, ergeben sich durch die nördlich des WEG verlaufende B106, die nord-südwest des WEG verlaufende B321 sowie die westlich des WEG verlaufende L 72.

Zwischen den umliegenden Dörfern und Ortschaften bestehen verschiedene Kreisstraßen (Hamburger Frachtweg (K 30) und Banzkower Straße (K112)) und Verbindungswege. Diese tragen jedoch aufgrund der geringen Nutzung nicht wesentlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei.

Eine weitere Vorbelastung besteht durch die in ⇒Kap.IV.2 beschriebene Biogasanlage (BGA). Südwestlich des WEG in ca. 250 m Entfernung befindet sich eine Legehennenfarm (Gutshof-Ei Banzkow GmbH).

Bestands-WEA innerhalb des WEG sind nicht vorhanden. In einem Umkreis von 11.000 m der geplanten WEA befinden sich die weiteren WEG „Lübesse“ (Nr. 18/21, ca. 3.300 m nordwestlich), WEG „Hoort“ (Nr. 20/21, ca. 10.000 m südwestlich) sowie WEG „Alt Zachentin“ ca. 9.300 m westlich. Darüber hinaus sind keine weiteren WEG in der Umgebung vorhanden.

Darüber hinaus prägt ein in Richtung Schwerin > 3.000 m Entfernung nördlich des WEG befindliche Turm sowie ein Antennenträger das Landschaftsbild.

Eine zusätzliche Vorbelastung bilden die Eisenbahnstrecken Parchim- Schwerin und Ludwigslust-Schwerin, die für die Region bedeutsame Flächenerschließung darstellen.

VI.3 Auswirkungen und begründete Bewertung

VI.3.1 Allgemeines

VI.3.1.1 Zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG enthält die für die begründete Bewertung gemäß § 25 UVPG erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Hierzu gehören u. a.:

- die Beschreibung der Umwelt (Ist-Zustand) und der angewandten Prüfungsmethoden,
- die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 24 (1) Nr. 1 UVPG) (Art, Umfang, Häufigkeit einschließlich der sich zwischen den einzelnen Schutzgütern ergebenden Wechsel- und Folgewirkungen),
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 (1) Nr. 2 UVPG),
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 (1) Nr. 3 UVPG),
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 (1) Nr. 4 UVPG).

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage der beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 (2) UVPG, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter § 21 UVPG.

Die zusammenfassende Darstellung beschränkt sich auf die Zusammenstellung der für die UVP entscheidungserheblichen Sachverhalte, die durch die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens verursacht werden können.

VI.3.1.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Grundlage für die begründete Bewertung ist die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG. Die dort herausgearbeiteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in der Bewertung anhand der Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich verbindlicher Umweltstandards beurteilt.

Außer Betracht bleiben nicht umweltbezogene Anforderungen, wie z. B. Schaffung von Arbeitsplätzen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bewertungskriterien sind jeweils rechtsverbindliche Grenzwerte bzw. Richtwerte in einzelnen Fachgesetzen bzw. Verordnungen. Sind in Fachgesetzen keine Bewertungskriterien enthalten, ist eine Bewertung nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden.

Entsprechend § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu bewerten.

VI.3.1.3 Begriffsdefinitionen zum Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) beschränkt sich im Wesentlichen auf die Standorte der geplanten WEA (Anlagenstandorte) einschließlich der geplanten Erschließung (Vorhabengebiet) und den potenziell mittelbar und unmittelbar betroffenen Schutzgütern (z. B. Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Kulturelles Erbe und Sachgüter).

Für die Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorhabens erfolgt die Abgrenzung des UR schutzgutbezogen in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen (Wirkraum) und den Eigenschaften der Schutzgüter.

VI.3.2 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

VI.3.2.1 Untersuchungsraum

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, vor allem hinsichtlich der Wirkung von Schallemissionen und Schattenwurf gelten die betroffenen Wirkräume als UR. Die Wirkräume ergeben sich dabei aus der konkreten Standortplanung der WEA bzw. den maßgeblichen Immissionsorten.

VI.3.2.2 Ist-Zustand

Die Gemeinde Plate mit den Ortsteilen Consrade, Peckatel und Plate liegt im Störtal, südlich des Schweriner Sees, unweit der Landeshauptstadt Schwerin.

Das WEG Plate befindet sich im LK LUP im Bundesland M-V, östlich der A14 und westlich der Banzkower Straße. Das WEG liegt südlich von Schwerin, zwischen den Ortschaften Plate und Banzkow.

Die drei WEA sind innerhalb des WEG 19/21 nördlich und südlich des landwirtschaftlichen Weges, welcher zwischen dem A14 - Rastplatz „Plater Berg“ und der Agrargenossenschaft Plate eG verläuft, geplant.

Erwerbsnutzung

Die Flächen des WEG Plate werden größtenteils durch die Agrargenossenschaft Plate eG landwirtschaftlich genutzt, welche auf der östlich der Banzkower Str. gelegenen Hofstelle in ca. 1 km Entfernung zur WEA 2 neben mehreren landwirtschaftlichen Bauten auch eine BGA betreibt. Südwestlich der WEA befindet sich eine Legehennenfarm der Gutshof-Ei Banzkow GmbH.

Westlich angrenzend an das WEG Plate bestehen einige größere Waldflächen, die einer forstlichen Nutzung unterliegen.

Gemäß RREP WM liegt das WEG Plate in keinem Vorbehaltsgebiet. Durch den Anlagenstandort, die Zuwegungen und Kranstellfläche werden Flächen in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Umfeld des Vorhabengebietes in den nächstgelegenen Ortschaften im ländlichen Raum sind neben den landwirtschaftlichen Betrieben, Einzelhandelbetriebe, Kfz- und Handwerksbetriebe vorhanden. Nördlich und Nordöstlich des WEG Plate befinden sich zwei Vorranggebiete für Rohstoffsicherung (Kies).

Das Oberzentrum Schwerin grenzt nördlich/ nordwestlich unmittelbar an die Gemeinde Plate an.

Verkehrsnutzung

Das WEG Plate wird im westlichen Teil von der A14 in Nord-Süd Richtung durchschnitten. An der A14 befindet sich im Bereich des WEG Plate der Rastplatz „Plater Berg“. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des WEG Plate vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Wege. Südlich des WEG Plate verläuft der „Hamburger Frachtweg“ über den Banzkow, an die die L 72 angebunden ist. Östlich der WEG Plate verläuft in Nord-Süd-Richtung die Banzkower Straße. (⇒Kap. VI.2).

Wohnungsumfeld

Zu den Einrichtungen der Gemeinde gehören u. a. die Naturgrundschule mit Sporthalle und dem Kindergarten auch eine Bibliothek, ein Jugendclub und die Freiwillige Feuerwehr sowie ein Altenheim. Neben vielen alten Gebäuden hat die Gemeinde auch neu erschlossene Wohngebiete und ist an den Nahverkehr sowie an ein ausgebauten Radwegenetz angeschlossen.

Die Anlagenstandorte halten den geforderten Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung der geschlossenen Ortslagen sowie 800 m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich ein. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in Plate (Banzkower Str. 59) in einem Abstand von ca. 1.080 m zur geplanten WEA 2 und ca. 1.200 m zum IO Banzkower Str. 68.

Zur Einstufung der IO wurde der vorhandene Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Plate und die durchgeführten Standortbesichtigungen (02.12.2018) durch das Ingenieurbüro PLANKon herangezogen.

Tabelle 3: Beurteilungspunkte für die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch Schallemissionen

IO	Beschreibung	Gebietscharakter
IPkt007	Plate, Banzkower Str. 59	Allgemeines Wohngebiet
IPkt008	Banzkow, An der Lewitzmühle 80	Allgemeines Wohngebiet

IO	Beschreibung	Gebietscharakter
IPkt009	Hasenhäge, Hamburger Frachtweg 10	Dorf- bzw. Mischgebiet
IPkt010	Plate, Banzkower Str. 68	Dorf- bzw. Mischgebiet
IPkt011	Plate, Neue Str. 1a	Allgemeines Wohngebiet
IPkt012	Banzkow, An der Lewitzmühle 22a	Allgemeines Wohngebiet
IPkt013	Plate, Banzkower Str. 63	Dorf- bzw. Mischgebiet

Für die Beurteilung des Schattenwurfes für die WEA auf Wohngebäude oder Arbeitsstätten wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten 108 IO festgelegt. Diese befinden sich in den Ortschaften Plate und Banzkow südlich von dem WEA Standort. Bei den IO handelt es sich vorwiegend um die nächstgelegene Wohnbebauung mit Lage in allgemeinen Wohngebieten und in Dorf-Mischgebiet oder im Außenbereich.

Die weiteren Ortschaften im Umfeld des WEG Plate sind Consrade > 2.500 m nördlich Peckatel > 2.700 m nordöstlich, Banzkow > 2.300 m südöstlich, Hasenhäge > 3.000 m südlich und Friedrichsruhe > 1.700 m südwestlich.

Erholung

Das RREP WM (Westmecklenburg 2011) weist im Bereich der Eingriffsfläche keine Tourismusschwerpunkträume oder Tourismusedwicklungsräume aus. Große Teile des WEG sind als ausgeräumte, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ausgeprägt und durch (überwiegend unversiegelte) landwirtschaftliche Wege erschlossen.

Das Störtal mit seinen Rad- und Wanderwegen sowie die in Plate und Banzkow vorhandenen Freizeiteinrichtungen befinden sich > 2.000 m von den WEA entfernt.

Das Vorhabengebiet weist für die Erholung keine herausragenden Funktionen wie nach § 22 LWaldG M-V ausgewiesene Erholungswälder sowie Wald mit Erholungsfunktion der Intensitätsstufe I und II oder ausgewiesenen Landwege mit touristischem Erholungswert auf. Ausgewiesene Landwege mit touristischem Erholungswert im näheren Umfeld der geplanten WEA sind nicht vorhanden.

Kurkliniken, Ferienhausgebiete, Campingplätze oder ähnliche für die Erholung wichtige Infrastruktur ist im Umfeld des Vorhabengebietes nicht vorhanden. Ferienhausgebiete und Campingplätze sind in mehr als 5.000 m Entfernung vorzufinden.

Das WEG Plate befindet sich ca. 7.800 m Entfernung vom Residenzensemble Schwerin.

Weitere kulturelle Sehenswürdigkeiten wie Kirchen sind in Uelitz, Sülte, Sülstorf und Plate. Parks und Gärten, sowie Schlösser und Herrenhäuser sind in einem Umkreis von 10.000 m nicht vorhanden. Darüber hinaus befindet sich eine Windmühle in Banzkow.

Vorbelastung

Direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind vor allem durch betriebsbedingte Schallemissionen und Schattenwurf der geplanten WEA zu erwarten. Die am nächsten gelegenen Beurteilungspunkte für die schalltechnische Beurteilung sind die Immissionsorte (IO) in der ⇨ Tabelle 3 zusammengestellt.

Südwestlich des WEG Plate werden bereits ca. 30 WEA zwischen den Ortschaften Lübesse und Sülte betrieben bzw. sind beantragt.

In Plate und Banzkow werden insgesamt drei BGA mit BHKW betrieben.

VI.3.2.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben Plate I wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch:

- Immissionen durch Schall,
- Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen
- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub
- Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper

berücksichtigt.

Immissionen durch Schall (bau- und betriebsbedingt)

Die Errichtung der WEA ist mit Schallimmissionen aus dem Betrieb der Baumaschinen und den Transportvorgängen verbunden. Ihre Intensität ist von der Anzahl der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie der jeweiligen Bauphase abhängig. Die genannten Bauaktivitäten stellen temporäre Arbeiten in einem kurzen Zeitraum dar. In den Nachtstunden ist für das antragsgegenständliche Vorhaben davon auszugehen, dass derartige Baumaßnahmen nicht durchgeführt werden.

Die verkehrliche Erschließung der WEA erfolgt ausgehend von der westlich der WEA verlaufenden A14, über den Rastplatz „Plater Berg“ und des bestehenden ländlichen Weges. Die Zufahrten zu den Standorten der WEA 2 erfolgt über neu anzulegenden Stichwege auf die Baugrundstücke. Die Zuwegung erfolgt auf Ackerstandorten und straßenbegleitenden Grasstreifen. Die Baustelle tangiert keine Wohnbebauung.

Der Betrieb der WEA ist mit maßgeblichen Schallemissionen aus dem Anlagenbetrieb der sich drehenden Rotoren, Generatoren und Getriebe verbunden. Zur Beurteilung der betriebsbedingten Schallemissionen für das Vorhaben Plate I wurde durch die Ingenieurbüro PLANKON ein schalltechnisches Gutachten (Berichts-Nr. PK 2017031-SLG-A) erstellt. Das schalltechnische Gutachten wurde entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen aus dem Jahr 2016 sowie der Dokumentation zur Schallausbreitung (Interimsverfahren aus dem Jahr 2015) zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen an den benachbarten IO erstellt. Eine Schallmessung zum Typ Vestas V150-5,6 gemäß Richtlinie der Fördergemeinschaft Wind (FGW) wurde noch nicht vorgelegt.

Es wurde geprüft, ob durch den ordnungsgemäßen Betrieb der geplanten WEA schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind (vgl. auch § 3 (1) BImSchG). Die Bewertung von Geräuschimmissionen ist in der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG vom 01.06.2017 - der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) geregelt. Für die Beurteilung des Lärmpegels an den IO wurden die Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm außerhalb von Gebäuden herangezogen. Die IRW für die Beurteilung richten sich nach der Schutzbedürftigkeit der IO (⇒Tabelle 3).

Als relevanter Zeitraum für die Bewertung der betriebsbedingten Schallimmissionen wurde der Nachtzeitraum gewählt, da die IRW in diesem Zeitraum niedriger sind.

Für die IO im Einwirkungsbereich der geplanten WEA stellt die Vorbelastung (⇒Kap. VI.2) zusammen mit der Zusatzbelastung durch den antragsgegenständliche WEA die Gesamtbelastung dar.

Die Ergebnisse der Ermittlung der Immissionspegel für die Gesamtbelastung wurde nach dem Interimsverfahren aus dem Jahr 2015, inklusive möglicher Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in Gebieten, nach Nr. 6.1 Buchstaben d bis g der TA Lärm ermittelt (⇒Tabelle 4).

Tabelle 4: Berechnungsergebnisse der Gesamtbelastung aus BGA und WEA

IO	Beschreibung	IRW Nacht [dB(A)]	Schallpegel gerundet [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB(A)]
IPkt007	Plate, Banzkower Str. 59	40	40	0
IPkt008	Banzkow, An der Lewitzmühle 80	40	34	6
IPkt009	Hasenhäge, Hamburger Frachtweg 10	45	32	13
IPkt010	Plate, Banzkower Str. 68	45	43	2
IPkt011	Plate, Neue Str. 1a	40	40	0
IPkt012	Banzkow, An der Lewitzmühle 22a	40	35	5
IPkt013	Plate, Banzkower Str. 63	45	42	3

Der maximale Beurteilungspegel von 43 dB(A) ergibt sich an den IO IPkt010. An zwei IO IPkt001 und IO IPkt011 werden in der Berechnung der Gesamtbelastung aus WEA und BGA der IRW erreicht. Die Vorbelastung der BGA wird an den IO IPkt002 und IO IPkt003 nicht berücksichtigt, da an diesen IO kein Einfluss durch die Schallimmissionen der Vorbelastung besteht.

An allen anderen IO werden die IRW unterschritten.

Die südwestlich des WEG Plate betriebenen/beantragten ca. 30 WEA zwischen den Ortschaften Lübesse und Sülte werden nicht berücksichtigt, da diese WEA keinen relevanten Einfluss auf die für die hier beantragten WEA untersuchten IO haben. An dem zwischen den beiden Windparks nächstgelegenen IO IP 9 in Hasenhäge wird durch jede der drei WEA jeweils der Richtwert um mehr als 15 dB(A) unterschritten wird. Eine gemeinsame Betrachtung und Berücksichtigung der WEA Lübesse in dem antragsgegenständlichen Verfahren Plate I ist demnach nicht erforderlich.

Dem vielfach zitierten Bericht „Windenergie und Infraschall- Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen“ erstellt durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand: September 2016) ist zu entnehmen, dass bereits ab einen Abstand von 700 m der betriebsbedingte Infraschall durch WEA nicht mehr von Hintergrundgeräuschen abzugrenzen ist. Da der gesetzliche Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung der geschlossenen Ortslagen und 800 m zu Einzelhäusern/ Splittersiedlungen im Außenbereich durch die antragsgegenständliche WEA eingehalten wird, ist nicht zu erwarten, dass es durch die WEA zu einer Belästigung durch Infraschall kommen wird.

Schattenwurf (betriebsbedingt)

Bei der Bewertung des Schattenwurfes wird von Anhaltswerten für eine zulässige maximale, astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag ausgegangen (gemäß WKA Schattenwurfhinweise vom 23.01.2020). Beeinträchtigungen durch Schattenwurf treten gewöhnlich in östlichen und westlichen Bereichen des Windparks und nur unter speziellen Voraussetzungen (v. a. Stand der Sonne zur WEA) auf. Zur Ermittlung des Schattenwurfs für die geplanten WEA wurde durch das Ingenieurbüro PLANKon ein Schattenwurfgutachten (Berichts-Nr. PK 2017031-STG-A) erstellt.

Das Schattenwurfgutachten orientiert sich an den Anforderungen der WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Die Berechnung erfolgte für 108 IO.

Für die IO im Einwirkungsbereich der geplanten WEA stellt die Zusatzbelastung durch die antragsgegenständliche WEA die Gesamtbelastung dar. Am Vorhabenstandort sind keine weiteren WEA als Vorbelastung zu betrachten.

Die Berechnungen erfolgten mit dem Programm „WindPRO“, Modul Shadow, Version 3.3.261. Folgende Ergebnisse wurden ermittelt:

Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag:

- Die Richtwerte in der Berechnung der Gesamtbelastung an den IO E bis J, L bis O, S bis AP, AX, AZ, BB, BD, BE, BG, BM bis BO, BU, BV, CA bis CC, CJ, CK, CR und CT bis DB nicht eingehalten werden.
- Die Berechnungen der Gesamtbelastung ergibt, dass an den IO E, CK, CR und CT bis DB der Richtwert für die Jahresgesamstundenzahl für Schattenwurf (30h/a) überschritten wird.
- An den IO E bis J, L bis O, S bis AP, AX, AZ, BB, BD, BE, BG, BM bis BO, BU, BV, CA bis CC, CJ, CK, CR, CU bis CZ und DB wird der Richtwert für die zulässige Tagesminutenzahl (30min/d) für Schattenwurf überschritten.
- An den IO AT, AV, AY, BA, BC, BF, BT, BZ, CL, CM, CT und DA wird der Richtwert für die zulässige Tagesminutenzahl (30min/d) für Schattenwurf erreicht.
- An den übrigen IO werden die Richtwerte bezüglich Schattenwurfimmissionen eingehalten.

Weitere visuelle Immissionen (betriebsbedingt)

Betriebsbedingte visuelle Immissionen durch periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den sich drehenden Rotorblättern („Disco-Effekt“- Lichtblitze) sind zum einen abhängig von Lichtintensität und Einwirkungsdauer, zum anderen vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe, zum anderen von der Geschwindigkeit der Rotorbewegung. Es ist vorgesehen die potenziell störende Bedrängung durch Lichtblitze über die Farbgestaltung der WEA mit reflexionsmindernder Farbe zu minimieren.

Die störende visuelle Beeinträchtigung in der Umgebung durch betriebsbedingte periodische Lichtimmissionen von Hinderniskennzeichnungen an den sich drehenden Rotorblättern sowie dem WEA-Turm sollen durch eine synchronisierte Schaltung minimiert werden. Die Kennzeichnung der WEA erfolgt entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (2020).

Eine Betrachtung des durch den Menschen wahrnehmbaren Landschaftsbildes erfolgt unter dem Schutzgut Landschaft (⇒Kap. VI.3.7).

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Die Errichtung der WEA ist mit Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub durch die Baustelle selbst sowie den Transport der WEA-Teile und Arbeitsmaschinen und -materialien verbunden. Ihre Intensität ist von der Anzahl der eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie der jeweiligen Bauphase abhängig. Hierbei handelt es sich um ein kurzfristig am Standort der WEA stattfindendes Baustellengeschehen.

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Die mit den vorhabenbedingten optischen Veränderungen der Landschaft (Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper) verbundenen Auswirkungen auf den Aspekt Wohnen und teils auf den Aspekt Erholungsnutzung werden unter dem Schutzgut Landschaft bewertet (⇒Kap. VI.3.7).

VI.3.2.4 Bewertung

Immissionen durch Schall (bau- und betriebsbedingt)

Grundlage der Beurteilung sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Während der Bauphase ist mit an- und abfahrenden Baufahrzeugen zu rechnen. Verkehrsbedingte Lärmbelastungen sind jedoch nicht gleichmäßig über die gesamte Bauphase verteilt. Hierbei handelt es sich um ein jeweils nur kurzfristig am Standort der WEA stattfindendes Baustellengeschehen. Der durch die Errichtung der WEA verursachte zusätzliche Verkehr auf öffentlichen Straßen durch einzelne Bau- und Transportfahrzeuge pro Tag ist unwesentlich und kann vernachlässigt werden. Die Anlieferung bzw. der Abtransport verlaufen zudem in der Regel zu verkehrssarmen Zeiten. Bauaktivitäten werden nur zur Tageszeit werktags ausgeführt und sind aufgrund des Abstandes zur Wohnnachbarschaft sowie der begrenzten Einwirktage als vernachlässigbar einzustufen.

Zu berücksichtigen sind die sich ergebenden Auswirkungen durch die Schallimmissionen der geplanten WEA auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft (7 IO in den Ortschaften und Einzelgehöften).

Als relevanter Zeitraum für die Berechnungen wird der Nachtzeitraum gewählt, da die IRW dann niedriger sind.

Da die Berechnungen der Schallimmissionsprognose noch nicht auf einer Vermessung des WEA-Typs beruhen und damit die aus einer bloßen Prognose des schalltechnischen Verhaltens der WEA resultierenden Unsicherheiten nicht relativiert wird, ist die Aufnahme des Nachtbetriebs aller WEA erst nach Vorlage der Vermessungsergebnisse zulässig.

Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm ist für das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Belästigung durch tieffrequente Geräusche wird aufgrund der technischen Ausstattung der WEA sowie der Entfernung der WEA zu Wohnbebauung nicht erwartet.

Die Schallbelastung wird auch durch die Ausstattung mit Serrations (Serrated Trail Edges – STE) an den Rotorblättern soweit reduziert, dass in der Betriebsphase erhebliche nachteiligen

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4) sowie den Nebenbestimmungen (Nr. C.I.2 d. B. und C.III.4 d. B. im Bescheid) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Schallimmissionen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Schattenwurf (betriebsbedingt)

Für die Beurteilung des Schattenwurfs auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind die sich ergebenden Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Relevant sind die an einem IO tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen IO in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.

Die Berechnungen ergaben, dass die IRW für die tägliche und jährliche Schattenwurfdauer für IO der Ortschaft Plate im Bereich der Banzkower Straße, Wiesenweg, Gartenweg und Neue Straße überschritten werden.

Insgesamt ist ein Abschaltkonzept zu erstellen, das gewährleistet, dass die betroffenen IO nicht mehr als 30 min am Tag bzw. 30 h im Jahr von Rotorschatten betroffen sind. Die geplante WEA muss daher mit Abschaltautomatik betrieben werden.

Durch die Einrichtung von Abschaltzeiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch Schattenwurf nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4) sowie den Auflagen (Nr. C.I.2 d. B. und C.III.4 d. B. im Bescheid) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Immissionen von Schattenwurf auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Weitere visuelle Wirkungen (betriebsbedingt)

Durch die Einhaltung der Abstandsregelung und die Reduktion möglicher visueller Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit durch die Farbgestaltung der WEA mit reflexionsmindernden Farben sowie eine synchronisierte Schaltung der Befehrerung als auch eine Lichtstärkenregulierung der Befehrerung werden in Summe durch die weiteren visuellen Lichtimmissionen als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4) sowie den Auflagen (Nr. C.I.2 d. B. und C.III.4 d. B. im Bescheid) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Immissionen von Licht auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Aus dem Betrieb von Baumaschinen und dem Lkw-Verkehr resultieren Staub- und Abgasimmissionen. Aufgrund der geringen Anzahl der Baugeräte, des Abstandes zu der nächst-

gelegenen Wohnbebauung sowie der in dem Vorhabengebiet vorhandenen guten Durchlüftungssituation sind aus diesen Staub- und Abgasimmissionen keine relevanten Zunahmen der vorhandenen Vorbelastungssituation durch Luftschadstoffe zu erwarten. Eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft ist auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

VI.3.3 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

VI.3.3.1 Untersuchungsraum

Aufgrund der Vorhabenwirkungen und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Schutzgüter werden für den Untersuchungsraum (UR) unterschiedliche Betrachtungsradien festgelegt. Die UR für die avifaunistischen Erfassungen und die Biotoptypenkartierung wurden in den Antragsunterlagen auf Grundlage der WEG-Gebietsabgrenzung von 2016 (WEG Plate Nr.16/16 aus dem RREP 2016) festgelegt. Grund dafür war, dass die technische Planung der Standorte der WEA zum Zeitpunkt der Geländeerfassungen noch nicht abgeschlossen war.

Aufgrund der Vorhabenwirkungen und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Schutzgüter werden für den Untersuchungsraum (UR) in diesem Dokument unterschiedliche Betrachtungsradien festgelegt:

Der UR für die Biotoptypenkartierung umfasst ein Umfeld von 200 m um den Standort der geplanten WEA. Durch diese Biotoptypenkartierung sollen die jeweiligen Brut- und Nahrungshabitate der im Umfeld vorkommenden Brutvögel dargestellt werden. Die Darstellung der Biotoptypen beschränkt sich auf ein Umfeld von 200 m um die geplanten WEA. In den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes M-V, herausgegeben durch das LUNG 2018, wird davon ausgegangen, dass es bei Biotopen innerhalb der Wirkzone (100 m + Rotorradius) des Eingriffes zu einer Funktionsbeeinträchtigung kommen kann. Bei Biotopen außerhalb der Wirkzone wird von keinen Funktionsbeeinträchtigungen durch WEA ausgegangen. Für den Bau von WEA ist die Wirkzone mit einem Radius von 100 m + Rotorradius (= 175 m für diese Vorhaben) zu beachten, in dem die nach § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope sowie Biotoptypen ab einer Wertstufe von drei betrachtet werden.

Brutvögel wurden zwischen März und Juli 2017 (08.03.2017-20.07.2017) im gesamten ursprünglichen WEG zuzüglich eines 200 m-Puffers erfasst. Die Erfassungen erfolgten unter Beachtung der Methodenstandards von Südeck et al. (2005). Die Ergebnisse wurden für das gegenständliche Vorhaben gemäß AAB-WEA-Vögel im 200 m-UR um das Vorhabengebiet ausgewertet.

Für die Arten Baumfalke, Kranich und Wachtelkönig wurde gemäß AAB-WEA-Vögel das gegenständliche Vorhabengebiet zuzüglich eines 500 m-Radius auf Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Brutvorkommen untersucht.

Habitate von Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*), Große Rohrdommel (*Botarus stellaris*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) sind in diesem UR nicht vorhanden. Für die Arten Wiesenweihe, Rohrweihe und Kiebitz wurde ein UR von 1.000 m um das gegenständliche Vorhabengebiet auf Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Brutvorkommen festgesetzt.

Für Greifvögel und andere horstnutzende Arten wurde im März / April 2017 und April 2018 das ursprüngliche WEG zuzüglich eines 2.000 m-Puffers gezielt nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgesucht. Besatzungskontrollen erfolgten im Juni 2017 und Juni 2018, 2020 und 2021. Im Jahr 2022 wurde dann wieder eine vollständige Horstsuche sowie Besatzkontrolle durchgeführt. Brutplätze im 2.000 m-UR um die WEA wurden für das gegenständliche Vorhaben ausgewertet. Für die Arten Weiß- und Schwarzstorch, Fisch-, See- und Schreiadler sowie Wanderfalke wurde im Jahr 2016 eine Datenabfrage beim LUNG in einem Umkreis von 10 km gestellt.

Für sonstige vorhabenrelevante Vogelarten sowie Arten mit besonderem Schutzstatus nach VS-RL oder der Roten Liste der brütenden Arten in M-V (Stand: 2014), für die keine Abstandskriterien nach AAB-WEA-Vögel definiert sind (z.B. die sehr seltenen Arten Kornweihe, Sumpfhohle, Wiedehopf), wurde wie bei den Brutvögeln ein 200 m-UR um das Vorhabengebiet festgelegt.

Ausführungen des Zug- und Rastvogelgeschehens im Vorhabengebiet basieren auf einer Rast- und Zugvogelkartierung aus dem Jahr 2017 (Rast- und Zugvogeluntersuchung September 2017 – April 2018 erstellt durch das Ingenieurbüro Oevermann am 06.12.2018).

Die Kartierung der Zug- und Rastvögel erfolgte in einem Umkreis von 2.000 m um den ehemaligen WEG Nr. 16/16 zuzüglich eines 2.000 m-Puffers. Die Ergebnisse wurden für das gegenständliche Vorhaben (2.000 m-UR um das Vorhabengebiet) ausgewertet.

Das Fledermausvorkommen wurde anhand von Habitatelementen bearbeitet. Der UR wurde gemäß AAB-WEA-Fledermäuse auf 500 m festgelegt. Es wird pauschal bei potenziellen Fledermauslebensräumen im Umfeld von einem bedeutenden Lebensraum ausgegangen.

Für weitere streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Amphibien, Reptilien, Fische, Schnecken, Insekten und Säugetiere etc. wurde der UR über das Habitatpotential auf Basis der Biotopkartierung auf 200 m festgelegt. Darüber hinaus erfolgte die Auswertung vorhandener Datenquellen.

Für das Teilschutzgut Biologische Vielfalt wurde kein eigener UR abgegrenzt. Der UR und der Untersuchungsumfang entsprechen dem der biotischen Komponenten (Pflanzen und Tiere).

VI.3.3.2 Ist-Zustand

Nationale und internationale Schutzgebiete

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von nach internationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebieten gemäß BNatSchG.

Die nächstgelegenen internationalen Schutzgebiete gemäß BNatSchG sind:

- das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Wälder in der Lewitz“ (DE 2535-302), liegt östlich in ca. 3.400 m Entfernung zum Anlagenstandort
- das Vogelschutzgebiet (VSG) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402), liegt nördlich in ca. 2.500 m und das VSG „Lewitz“ (DE 2535-402) in ca. 2.600 m Entfernung zum Anlagenstandort

In einem Umkreis von 7.000 m befinden sich keine weiteren Natura-2000 Gebiete.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von nach nationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebieten gemäß BNatSchG. Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lewitz“ (Nr. 022) ca. 1.300 m östlich des nächstgelegenen Anlagenstandortes. Alle anderen nationalen Schutzgebiete liegen außerhalb eines 6.000 m Umfeldes. Im 7.000 m Umfeld

befinden sich insgesamt mit dem oben genannten nationalen Schutzgebiet gemäß BNatSchG: ein Naturschutzgebiet (NSG), zwei LSG und ein Flächennaturdenkmale (FND).

Andere nationale Schutzgebiete gemäß BNatSchG (Naturparke, Nationalparke, Biosphärenreservate, geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) und Nationale Naturmonumente) sind in einem Umkreis von 7.000 m um das Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Biotope, Flora und Vegetation

Gemäß den Daten des Kartenportals Umwelt MV, herausgegeben durch das LUNG befinden sich im 175 m-UR um das Vorhabengebiet keine nach § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG geschützten Biotop (<5 ha) sowie Biotop mit Wertstufen ab drei. Gemäß den Antragsunterlagen befindet sich im 175 m-UR der geplanten WEA 3 südlich der Anlage eine gesetzlich geschützte Strauchhecke (BHF, geschützt gem. § 20 NatSchAG M-V, Größe: 5.210 m²).

Gemäß Alleenkataster, herausgegeben durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V (Zugriff über Geo Portal M-V am 25.08.2023) befinden sich nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleen und Baumreihen ca. 2.300 m südwestlich der geplanten WEA an der A 14 (700 m westlich der A 14).

FND sowie GLB wurden nicht festgestellt. Das nächstgelegene FND „Kesselmoor bei Raben Steinfeld“ (fnd pch 60) befindet sich ca. 6.400 m nordöstlich des Anlagenstandortes. Geschützte Landschaftsbestandteile sind innerhalb eines 10km-Umkreises nicht vorhanden.

Obwohl sich das Vorhabengebiet außerhalb von Schutzgebieten befindet, kann für die nächstgelegenen Schutzgebiete jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die maßgeblichen Bestandteile (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien) das Vorhabengebiet nutzen.

Das möglicherweise betroffene faunistische Arteninventar der Avifauna wurde mit den durchgeführten Erfassungen vollständig erfasst und berücksichtigt. Die Fledermaus-, Amphibien- und Reptilien-, sowie Säugetierfauna wurde anhand einer Potentialanalyse eingeschätzt und bewertet. Eine mögliche Betroffenheit von Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL sowie deren Lebensräume in den VSG „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) und VSG „Lewitz“ (DE 2535-402) wurde in einer FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VVU) nach § 34 BNatSchG erfasst und berücksichtigt.

Die Abgrenzung der Biotoptypen orientierte sich an der Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Kartenportals Umwelt M-V des LUNG 2020 sowie einer Biotopkartierung. Die Biotopansprache erfolgte nach der Biotoptypenkartieranleitung für das Land MV, herausgegeben durch das LUNG 2013.

Die Bedeutung der Biotopfunktion ergibt sich aus der Wertigkeit des Biotoptyps als Standort für wildlebende Pflanzen. Bei der Bewertung des Schutzgutes wurden die Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, herausgegeben durch das LUNG 2018 berücksichtigt. Die Bewertung der Biotop erfolgt im 200 m-Umfeld um das Vorhabengebiet.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung wurden im LBP für den 175 m-UR (100 m + Rotorradius) zusammengefasst. Innerhalb des 175 m-UR befindet sich im Süden eine Strauchhecke (BHF), die gem. § 20 NatSchAG M-V ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Naturschutzfachlich wertvolle Biotop befinden sich insbesondere westlich der A 14 in ca. 1000 m Entfernung zum Anlagenstandort. Diese umfassen einen großen Heide-Komplex mit

Zwergstrauch- und Wacholderheiden; Trocken- und Magerrasen; Naturnahe Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte (Nr. LWL15106). Im Osten an der K112 gelegen in ca. 800 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA sowie im Nordosten in ca. 1300 m Entfernung zum Anlagenstandort befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in Form von naturnahen Feldhecken (Osten: Hecke, Eiche, extreme Hangneigung mit der Nr. PCH04548 sowie Hecke; Gehölz (Nr. PCH05620), Nordosten: Feldgehölz; Kiefer; Saum/ Böschung mit der Nr. PCH18104).

Weitere wertgebende Biotope sind im 1000 m-Umkreis nicht vorhanden. Die geringste Bedeutung haben neben den Straßen, Wegen, die intensiv genutzten Ackerflächen und die 900 m östlich gelegene landwirtschaftliche Lagerfläche (Dungläge, Miete, Silo) – Nr. R24 sowie die ca. 1700 m nordöstlich gelegene Sand/Kiesgrube (R12).

Von den in M-V vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten sind die in Gewässerlebensräumen vorkommenden Arten durch das Bauvorhaben nicht berührt, da deren Lebensräume nicht in Anspruch genommen werden.

Vorkommen des Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) können ausgeschlossen werden, da keine alten Buchenwälder als Lebensraum vorhanden sind. Vorkommen für MV sind nur im Nationalpark Jasmund (Rügen) bekannt.

Die Gewässer und Moorstandorte besiedelnden Arten wie Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*) und Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) sind ebenfalls nicht betroffen, da durch die geplanten Anlagenstandorte und die Zuwegung und temporär genutzten Arbeitsflächen keine potenziellen Lebensräume der Arten in Anspruch genommen werden, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Vorkommen der Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), die nährstoffarme, sandige Standorte besiedelt, können im 500 m-UR ausgeschlossen werden.

Vorkommen von nach Anhang IV geschützten Moos- und Flechtenarten sind für MV nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

Von den Pflanzenarten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sollten im Rahmen der UVP auch diejenigen der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) betrachtet werden: Diese sind Vierteliger Rautenfarn (*Botrychium multifidum*), Zwerg-Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*) und Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*). Gemäß FLORA M-V (Zugriff 28.08.2023) besitzt keine dieser Pflanzenarten ein Vorkommen im oder in erreichbarer Nähe des UR. Die Relevanz ist daher ausgeschlossen. Beeinträchtigungen sind nicht möglich.

Nach MEIL (2012) ist die Überplanung von gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha Größe nicht zulässig (Ausschlussgebiet). Um diese Flächen ist ein Abstandspuffer von 200 m einzuhalten (Restriktionsgebiet). Gesetzlich geschützte Biotope dieser Größenordnung befinden sich nicht im Umfeld von 500 m um die WEA.

Eine Vorbelastung im UR besteht durch die intensive Agrarwirtschaft und die damit verbundene artenarme Ausprägung der Flora und Fauna auf diesen Flächen (⇒Kap. VI.2). Aufgrund intensiver Bodenbearbeitung, Entwässerung, Pestizideinsatz und Kultivierung artenarmer, schnellwüchsiger Monokultur ist das Nahrungsangebot in der Ackerflur begrenzt (Insekten, Beeren, Kleinsäuger, wenig energiereiche Gräser).

Insbesondere der Wechsel von Gehölzstrukturen, bzw. -gruppen, den reichlich schwach strukturierten Offenland und Trockenbiotopen sind für die Avifauna und Fledermausfauna als Brut- und Nahrungshabitat von großer Bedeutung. Der südliche UR ist kleinteiliger und abwechslungsreicher strukturiert. Randeffekte zu den westlichen Waldstücken bereichern den Betrachtungsraum zugunsten einer höheren Habitat- und Artenvielfalt.

Fauna/ Artenschutz

Zur Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden von der Antragstellerin ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) vorgelegt. In diesem wurden die Artengruppen Brutvögel, Rast- und Zugvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und weitere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten (Fische, Mollusken und Insekten) betrachtet. Daten- und Bewertungsgrundlage bildete die Kartierung der Avifauna 2017 sowie die Ergebnisse der Potentialanalysen der anderen Artengruppen. Die Ergebnisse wurden im UVP-Bericht zusammengefasst.

Brutvögel

Zur Kartierung der Brutvögel wurde in einem UR bis 200 m um das ursprüngliche WEG (Nr. 16/16) an neun jahreszeitlich gestaffelten Frühkartierungen im Zeitraum März 2017 bis Juli 2017 (08.03.2017-20.07.2017) in Anlehnung an den methodischen Standard nach Südbeck et al. (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 2005) durchgeführt. Zur Erfassung von nacht- bzw. dämmerungsaktiven Vogelarten (Eulen, Waldschnefpe, Wachtel, Wachtelkönig, Ziegenmelker u.a.) wurde eine Abend- bzw. Nachtkartierung durchgeführt. Die Methodik, die Untersuchungszeiträume und die Mindestzahl an Begehungen für die Brutvogelkartierung im UR erfolgten teilweise gemäß den Vorgaben der HzE 2018 sowie der AAB-WEA-Vögel 2016 (Abweichungen bestehen bezüglich Tageszeiten der Begehungen und Anzahl Nachtbegehungen).

Beim Vergleich mit aktuellen Luftbildern ist erkennbar, dass im 200 m-UR im Vergleich zum Jahr der Kartierung kein Nutzungs- und Strukturwandel zu verzeichnen ist. Aufgrund der Habitatausstattung ist somit kein anderes Artspektrum zu erwarten. Eine Nachkartierung und somit Aktualisierung der Brutvogeldata ist trotz o.g. Mängel nicht notwendig.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2017 konnten im 200 m-Umkreis um das ursprüngliche WEG (Nr. 16/16) insgesamt 57 Vogelarten ermittelt werden. Davon waren 39 Arten Brutvögel, 16 Arten Nahrungsgäste und zwei Arten Durchzügler.

Für die Art Kranich (zeitgleich Baumfalke, Wiesenweihe, Große Rohrdommel und Zwergdommel) wurde das ursprüngliche Plangebiet zuzüglich eines 500 m Radius und für Rohrweihe zuzüglich 1.000 m gezielt nach Habitaten möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten abgesucht. Diese Habitate wurden im Zeitraum der Brutvogelkartierung auf das aktuelle Vorkommen überprüft.

Für die Großvögel wurde in einem Radius von 2.000 m (bis 6.000 m für Schwarzstorch, Seeadler und Schreiadler) um das ursprüngliche WEG (Nr. 16/16) nach möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesucht. Im März 2017, vor der Zeit des Laubaustriebs, wurden alle Wälder und Feldgehölze nach relevanten Greifvogelhorsten abgesucht und Funde in eine Karte übertragen. Diese Horststandorte wurden ab April 2017, zu Beginn der Brutsaison auf das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren unter Einhaltung einer größeren Distanz, um Störungen zu vermeiden, kontrolliert. Später im Juni 2017, sowie im April und Juni 2018 wurden die gefundenen Horste erneut auf eine Besetzung, bzw. das Umfeld auf Anzeichen für Neuansiedelungen von Greifvögeln kontrolliert. Im Jahr 2019 fand keine Horstsuche oder Kontrolle der bekannten

Horststandorte auf Besatz statt. In den Jahren Jahren 2020 und 2021 wurden die bekannten Horststrukturen auf Besatz hin überprüft. Im Jahr 2022 wurde dann wieder eine vollständige Horstsuche sowie Besatzkontrolle durchgeführt.

Die Horstkontrollen erfolgten innerhalb der artspezifischen Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. 2005. Durch die Horstkartierung 2017 und 2022 konnten im 2.000-UR um das ursprüngliche WEG insgesamt neun Horste und sechs Arten festgestellt werden. Im 2.000 m-UR um die geplanten WEA wurden vier Horste und zwei Arten erfasst.

Ergänzend zur Horstkartierung wurden verfügbare Informationen über das Vorkommen WEA-sensibler Großvogelarten anhand von einer Datenabfrage 2016 und Recherchen im Umweltkartenportal MV des LUNG ausgewertet. Die Datenabfrage nach Nistplätzen von planungsrelevanten Großvögeln ergab keine Nachweise zur Berührung von Ausschlussbereichen gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und AAB-WEA-Vögel. Ein Nachweis zur Berührung vom Prüfbereich gab es hinsichtlich des Seeadlers, Fischadlers und Rotmilans.

Folgende windkraftsensible Vogelarten wurden als planungsrelevant eingestuft:

Seeadler

Die Abfrage zu Standorten von Seeadlern im Jahr 2016 ergab zwei Horste außerhalb des 500 m-Ausschlussbereichs (Nahbereich) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie des zentralen Prüfbereichs von 2.000 m, jedoch mit 2.400 m Entfernung südwestlich (2016 besetzter Horst) und 3.700 m westlich der geplanten WEA 1 (nicht besetzter Horst, Wechselhorst) innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000 m (sowie außerhalb des nach AAB-WEA-Vögel einzuhaltenden Mindestabstands von 2.000 m um den Brutplatz, jedoch innerhalb des 6.000 m-Prüfbereiches). Aufgrund der Verlagerung eines Horststandortes eines Seeadlerbrutpaares in der Brutsaison 2021 in Richtung des geplanten Vorhabens (ca. 1.450 m zur nächstgelegenen WEA 1, ca. 1.650 m zur WEA 3 und ca. 1.750 m zur WEA 2), liegt das Vorhabengebiet seit 2021 im zentralen Prüfbereich eines Seeadlerhorstes (sowie innerhalb des nach AAB-WEA-Vögel einzuhaltenden Mindestabstands von 2.000 m um den Brutplatz).

Gemäß Umweltkartenportal MV, herausgegeben vom LUNG (Zugriff 30.08.2023) existieren im erweiterten Prüfbereich des Seeadlers ein von einem Brutpaar besetzter Messtischblattquadrant (2434-4), der 2015 nicht, aber im Zeitraum 2007 bis 2014 mindestens einmal besetzt war. Das Vorhabengebiet befindet sich in dem Messtischblattquadrant.

Im Radius von 5.000 m um das Vorhabengebiet liegen nordwestlich bis südwestlich des Anlagenstandortes mehrere größere und einige mittlere Gehölze mit potenzieller Eignung für Seeadler. Die Fläche des Vorhabengebietes sowie der 2.000 -Prüfbereich stellt aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung (keine essentiellen Nahrungsgewässer) und intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kein essenzielles Nahrungshabitat für Seeadler dar.

Nahrungshabitate von hoher Bedeutung sind weiter entfernte Gewässer außerhalb des zentralen sowie des erweiterten Prüfbereichs wie der ca. 6.250 m nördlich der geplanten WEA liegende Schweriner See und die ca. 11.300 m südöstlich der geplanten WEA liegenden Lewitz mit jeweils >50.000 m² (5 ha) gemäß AAB-WEA-Vögel. Die Anlagenstandorte befinden sich nicht im Flugkorridor der bekannten Horste zu diesen wesentlichen Nahrungshabitaten. Die weiter in Richtung Norden liegenden Seen (Ostorfer See, Fauler See, Pinnower See) lassen Flugkorridore prognostizieren, die nicht durch den Vorhabensbereich führen. Die Anlagenstandorte befinden sich poten-

ziell im Flugkorridor der bekannten Horste zu den wesentlichen Nahrungshabitaten wie der Crivitzer See ca. 10.700 m nordöstlich der nächstgelegenen WEA 2, Militzsee ca. 9.400 m östlich der WEA 2 und Settiner See ca. 8.300 m östlich der WEA, da sich der Brutplatz des Seeadlers im zentralen Prüfbereich westlich des Vorhabengebietes befindet.

Die Störwasserstraße (Kenn-Nr 5928) in ca. 1.600 m östlicher Entfernung zum Vorhabengebiet stellt ein potenzielles, untergeordnetes Nahrungshabitat dar.

Der anzurechnende unmittelbare Flächenansatz des Vorhabens ist in der Relation der im relevanten Umfeld liegenden wenigen potentiellen Jagdhabitats der Art (Seeadler erbeuten an Land gelegentlich Einzeltiere (z. B. Hasen, bzw. Hühner der Legehennenfarm (Gutshof-Ei Banzkow GmbH) südwestlich des WEG), vor allem solche, die geschwächt sind, oder nehmen Aas auf) mit gleicher oder besserer Habitatsignung marginal. Die terrestrischen Areale der überplanten Flächen, auch unter Beachtung der intensiven Bewirtschaftung, besitzen eine stark geminderte Habitatsignung als Jagdräume.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden in der Brutzeit drei Beobachtungen von Seeadlern im nördlichen, nordwestlichen und nordöstlichen Randbereich des WEG gemacht. Am 30.03.2017 wurden einmalig vier Individuen nördlich des WEG beim thermischen Kreisen festgestellt. Zwei der Individuen entfernten sich in nördlicher Richtung. Zwei weitere Individuen flogen in westsüdwestlicher Richtung ab. Der Beobachtungsbereich deckt sich mit der theoretischen Ermittlung von Flugbeziehungen von den bekannten Horststandorten zum Schweriner See.

Die Daten einer Raumnutzungsanalyse für ein anderes Vorhaben im gleichen Gebiet, erstellt durch die ASRU GmbH aus dem Jahr 2021, zeigen wiederkehrende Flüge des Seeadlers im Umfeld der geplanten WEA (433 Flugbewegungen vom 11.07.2021 bis 12.08.2021, mit ca. 13,1 Flugbewegungen pro Beobachtungstag - Hinweis auf erhöhte Flugaktivität im Vorhabengebiet nach der Brutperiode 2021).

Rotmilan

Gemäß Umweltkartenportal MV, herausgegeben durch das LUNG M-V (Zugriff 30.08.2023) wurde im Zeitraum 2011 bis 2013 auf dem Gebiet des WEG Plate (Messtischblattquadrant 2434-4) die Art nicht kartiert.

Im Ergebnis der Kartierungen 2017/2018 konnte der Rotmilan im UG mit drei Horsten nordwestlich in ca. 1020 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 1 in einem Nadelwald (Biotop- und Nutzungstyp B16), südwestlich in ca. 1020 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 3 in einem Nadelmischwald (Biotop- und Nutzungstyp B15) und südöstlich in ca. 1.500 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 3 an einem Waldrand (Biotop- und Nutzungstyp B17) festgestellt werden. Die geplanten WEA liegen außerhalb des 500 m-Ausschlussbereichs (Nahbereich) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG der drei Horste. Die geplanten WEA liegen innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m des Horstes nordwestlich zur nächstgelegenen WEA 1 sowie des Horstes südwestlich zur nächstgelegenen WEA 3. Die geplanten WEA liegen außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Horstes südöstlich zur nächstgelegenen WEA 3, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 3.500 m. Die geplanten WEA liegen außerhalb des nach AAB-WEA-Vögel einzuhaltenden Mindestabstands von 1.000 m um den jeweiligen Brutplatz, aber innerhalb des 2.000 m-Prüfbereiches. Gemäß den Ergebnissen der Horstkartierungen 2020-2022 sind zwei der drei Rotmilanhorste seit mindestens drei Jahren nicht mehr besetzt und der dritte Horst seit 2021 nicht mehr existent.

Innerhalb des 2.000 m-UR wurde die Art als regelmäßiger Nahrungsgast in der Brutzeit angetroffen. Im Herbstzeitraum wurde nur eine geringe Nutzung des UG als Nahrungsgebiet festgestellt.

Im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung aus dem Jahr 2017/2018 passierten Rotmilane während beider Zugperioden im Frühjahr und Herbst das UG, wobei im Herbstzeitraum nur eine geringe Nutzung des UG als Durchzugsgebiet festgestellt wurde.

Nächstgelegene essenzielle Nahrungsflächen in Form von ausgedehnten Grünlandkomplexen (> 50 ha) befinden sich östlich des WEG im Störtal in ca. 1.300 m Entfernung zum Vorhabenstandort. In westlicher Richtung schließen sich ausgeräumte Ackerflächen sowie große Waldflächen an das WEG an, die i.d.R. keine besondere Eignung als Nahrungshabitat besitzen. Im Ergebnis der Habitatanalyse ist aufgrund der Habitatverteilung im Umfeld der Horste eine geringe Nutzungsintensität im Bereich der geplanten WEA zu erwarten.

Schwarzmilan

Ein der UNB des LK LUP bekannter Horststandort befindet sich in einem kleinen Waldbereich (Laubwald Biotop- und Nutzungstyp B12) nördlich von Mirow in ca. 2.400 m südöstlicher Entfernung zur nächstgelegenen WEA 3. Die geplanten WEA liegen außerhalb des zentralen Prüfbereichs nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, aber im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m. Die Anlagen liegen ebenfalls außerhalb des nach AAB-WEA-Vögel einzuhaltenden Mindestabstands von 1.000 m um den Brutplatz, sowie außerhalb des 2.000 m-Prüfbereiches. Gemäß den Ergebnissen der Horstkartierungen 2020-2022 ist der Schwarzmilanhorst seit mindestens drei Jahren nicht mehr besetzt.

Ein weiterer Horststandort wurde für die Jahre 2006 und 2012 in > 2.000 m südwestlicher Entfernung von der geplanten WEA 1 westlich der Legehennenfarm vermutet. Im Rahmen der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2017/2018 konnten keine Hinweise mehr auf ein Brutpaar im prüfrelevanten Umfeld erbracht werden.

Im Ergebnis der Kartierungen wurden Schwarzmilane im 200 m-UR um das ursprüngliche WEG an vier Begehungsterminen beobachtet. Direkte Flugbewegungen (Durchflug) im WEG wurden nur am 17.05.2017 festgestellt. Davon konzentrierten sich zwei Sichtungen auf das nördlichen WEG und ein Durchflug auf den Nahbereich der geplanten WEA.

Nächstgelegene essenzielle Nahrungsflächen in Form von Grünlandkomplexen (> 50 ha) befinden sich östlich des WEG im Störtal in ca. 1.300 m Entfernung zum Vorhabenstandort. Höchste Nutzungsintensität wurde auf diesen Flächen in Randlage der Störniederungen zum Zeitpunkt der Mahd beobachtet. In westlicher Richtung schließen sich ausgeräumte Ackerflächen sowie große Waldflächen an das WEG an, die i.d.R. keine besondere Eignung als Nahrungshabitat besitzen.

Die Nutzung von Randflächen des UG als Nahrungshabitat wurde beobachtet. Die Ackerflächen im Bereich der geplanten WEA wurden nicht als Nahrungshabitat genutzt.

Während der Rast- und Zugvogeluntersuchung konnte kein ausgeprägtes Zuggeschehen festgestellt werden. Die Beobachtungen im Winterzeitraum zeigten eine sehr geringe Stetigkeit im Auftreten der Art.

Mäusebussard

Im Rahmen der Horstkartierung wurden in einem 2.000 m-Radius um die Anlagenstandorte zwei Mäusebussardhorste kartiert. Innerhalb des 2000 m-UR lag ein Horst in einem Nadelwald (Biotop-

und Nutzungstyp B16) ca. 1.200 m westlich der geplanten WEA 1. Der zweite Horst befand sich südöstlich in ca. 1.250 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 3 an einem Waldrand (Biotop- und Nutzungstyp B17). Für beide Standorte konnte ein eindeutiger Brutnachweis im Begehungsjahr nicht erbracht werden.

Ein Ausschluss- und Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und AAB-WEA-Vögel wurde für diese Art nicht festgelegt. Stattdessen wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Die Bewertung erfolgt über die Abschätzung der Frequentierung der anlagennahen Bereiche. Die UNB des LK LUP empfiehlt einen 300 m-Bereich um Horststandorte des Mäusebussards von WEA freizuhalten.

Im Ergebnis der Kartierungen wurden Mäusebussarde im 200 m-UR um das ursprüngliche WEG mehrfach beobachtet. Die überwiegende Zahl der Beobachtungen fand am westlichen Rand der Potenzialfläche im Nahbereich des Waldrandes statt. Insgesamt weist der 2.000 m-UR (um das Vorhabengebiet) als Nahrungsfläche während des Brutzeitraums eine geringe Nutzungsfrequenz durch die Art auf.

Im Rahmen der aktuellen Rast- und Zugvogelkartierung wurden Individuen des Mäusebussards regelmäßig im 200 m-UG des ursprünglichen WEG bei der Nahrungssuche nachgewiesen. Bestimmte Schwerpunkträume der Nutzung sind im UG nicht vorhanden. Als Standvogel bzw. Kurzstreckenzieher schwankt die Individuendichte im Winterhalbjahr stark in Abhängigkeit von Witterung und Nahrungsangebot.

Die Anlage ist auf den Ackerflächen ohne Kleingewässern östlich und westlich neben den Brutwäldern geplant, wo potenziell Jagdgebiete der Art vorhanden sind. Grünland (> 50 ha) befindet sich östlich des WEG im Störtal in ca. 180 m Entfernung zum südöstlichen Horst sowie in ca. 2.800 m Entfernung zum westlichen Horst.

Die Brutnachweise in der Umgebung deuten auf genügend Möglichkeiten für eine Horstplatzwahl und Horstbau und auch für die Nahrungssuche hin. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet regelmäßig für die Nahrungssuche auf den umgebenden Ackerflächen des Anlagenstandorts genutzt wird.

Fischadler

Die Abfrage zu Standorten von Fischadlern im Jahr 2016 ergab einen Horst außerhalb des nach AAB-WEA-Vögel einzuhaltenden Ausschlussbereichs von 500 m sowie außerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 3000 m nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (Auch außerhalb des 1000 m Ausschlussbereichs und 3000 m-Prüfbereich nach AAB-WEA-Vögel). Der Horst befindet sich südöstlich von Pecketal in ca. 3100 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 2. Dieser Horst befindet sich gemäß Umweltkartenportal MV, herausgegeben vom LUNG (Zugriff 31.08.2023) in Messblattquadrant 2435-3, der 2015 nicht, aber im Zeitraum 2007 bis 2014 mindestens einmal besetzt war. Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb des Messtischblattquadranten.

Im Ergebnis der Kartierungen wurden keine Beobachtungen des Fischadlers im UG gemacht. Ein Individuum des Fischadlers wurde am 10.04.2018 im nordwestlichen Teil des WEG im gerichteten Flug nach Nordost beobachtet.

Essenzielle Nahrungshabitats in Form von Jagdgewässern sind im UG nicht vorhanden.

Weißstorch

Es wurden zwei Nisthilfen des Weißstorchs in mehr als 2.000 m Entfernung nachgewiesen. Die

Nisthilfen liegen innerhalb des Gemeindegebietes von Banzkow, südöstlich des UG sowie im Bereich der Gemeinde Mirow. Die Weißstorchhorste liegen außerhalb des nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG einzuhaltenden Mindestabstands von 500 m um den Anlagenstandort, sowie außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2000 m (auch außerhalb des nach AAB-WEA-Vögel einzuhaltenden Mindestabstands von 1.000 m um den Anlagenstandort, sowie außerhalb des 2.000 m-Prüfbereiches).

Während des gesamten Untersuchungszeitraums gab es keine Beobachtungen des Weißstorchs im UG. Es ist daher nicht von einer regelmäßigen Nutzung des UG als Nahrungsfläche durch die Art auszugehen.

Graureiher

Eine kleine Brutkolonie des Graureihers mit 2 - 3 Brutpaaren befindet sich südöstlich in ca. 2.400 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 3. Ein Ausschluss- und Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und AAB-WEA-Vögel wurde für diese Art nicht festgelegt. Die geplanten WEA befinden sich außerhalb des nach AAB-WEA-Vögel einzuhaltenden Mindestabstands von 1.000 m zur Brutkolonie.

Im Ergebnis der Kartierungen wurden keine Beobachtungen von Graureihern im UG gemacht.

Essenzielle Nahrungshabitate befinden sich außerhalb des UG in Form von einem feuchten Grünlandbereich südöstlich der Brutkolonie.

Kranich

Gemäß Umweltkartenportal MV, herausgegeben vom LUNG (Zugriff 11.07.2023) wurden im Zeitraum 2008 bis 2016 keine Brutplätze des Kranichs auf dem Gebiet des WEG Plate (Messtischblattquadrant 2434-4) erfasst.

Ein Ausschluss- und Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und ein Ausschlussbereich gemäß AAB-WEA-Vögel wurde für diese Art nicht festgelegt. Im Ergebnis der Brutvogelkartierungen wurde kein Brutrevier des Kranichs im 500 m-Prüfbereich nach AAB-WEA-Vögel nachgewiesen.

Im Umkreis von 2000 m wurden vereinzelt Kraniche bei der Nahrungssuche beobachtet. Dabei nutzten die Individuen sowohl Acker- als auch die weiter östlich gelegenen Grünlandflächen in vergleichbarem Maße. Rastende Trupps wurden im 500 m-UR um das Vorhabengebiet nicht festgestellt.

Da das WEG keine temporär wasserführenden Kleingewässer (Sölle) enthält und keine Nahrungsflächen für Kraniche in Form von Grünland innerhalb des WEG auftreten, sind Kranichbruten in diesem Bereich und somit innerhalb des Prüfbereichs nach AAB-WEA-Vögel von 500 m nicht zu erwarten.

Durchziehende Individuen oder Trupps (überwiegend kleine und mittlere Größe von 50 Individuen) wurden im Rahmen der Rast- und Zugvogeluntersuchungen an fünf Begehungsterminen im 2.000 m-UR um das ursprüngliche WEG beobachtet. Der nächstgelegene Schlafplatz (Kategorie A) ist der südöstlich der Anlagenstandorte gelegene 11,3 km entfernte See Lewitz (5.3.1).

Boden-, Frei-, Gebäude- und Höhlenbrüter

Nachfolgend (⇒Tabelle 5) werden die sonstigen vorhabenrelevanten Vogelarten sowie mit besonderem Schutzstatus nach VS-RL oder der Roten Liste der brütenden Arten in M-V und

Deutschland (Stand: 2014) im Umkreis von 200 m um das ursprüngliche WEG zusammengefasst, für die keine Abstandskriterien nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und AAB-WEA-Vögel definiert sind. Im 200 m-UR um das Vorhabengebiet wurden von diesen die Art der Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen. Die Arten Heidelerche, Schwarz- und Braunkehlchen, Neuntöter, Waldlaubsänger und Baumpieper hatten ihr Brutrevier in > 200 m Entfernung zu den geplanten WEA.

Tabelle 5: Sonstige vorhabenrelevante Vogelarten im 200 m-UR um das ursprüngliche WEG

Artname	RL M-V ¹⁾	RL D ¹⁾	Standort/ Fortpflanzungsstätte	Reviere/ Status	VRL ²⁾
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	Bodenbrüter	X ³⁾	-
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	-	V	Bodenbrüter	4	-
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	-	V	Bodenbrüter	1-5	-
Braunkehlchen (<i>Saxicola ruberta</i>)	3	2	Bodenbrüter	2	-
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	V	-	Buschbrüter	2	-
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	3	-	Bodenbrüter	1-5	-
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	3	3	Bodenbrüter	2	-

¹⁾ Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands:

1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

²⁾ VSRL Anh. 1 = Vogelschutzrichtlinie Anhang 1

³⁾ Feldlerche nahezu im gesamten UR auf Feldern und Grünland angetroffen, 48 Brutpaare im ursprünglichen WEG (5 Brutpaare im 200 m-UR um das Vorhabengebiet)

Die betroffenen Bodenbrüter bzw. bodennah brütende Kleinvögel der offenen Feldflur (⇒Tabelle 5) im 200 m-UR des ursprünglichen Plangebietes sowie im 200 m-UR des Vorhabengebietes (Feld- und Heidelerche) sind typische Brutvögel in den Lebensräumen Grünland und Agrarlandschaft. Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Art, die jährlich neue Reviere bildet und im UR vornehmlich Saumstrukturen und schütterere Ackerbereiche zur Brut und Nahrungssuche nutzt. Von den betroffenen freibrütenden Kleinvögeln im 200 m-UR des ursprünglichen WEG ist der Neuntöter eine Art der Gehölze und Übergangsbereiche. Überschneidungen der Habitatwahl mit der Gruppe der Bodenbrüter ergeben sich beim Baumpieper und der Goldammer.

Die Ackerflächen mit Intensivkulturen innerhalb des WEG werden hauptsächlich von Feldlerchen als Bruthabitat genutzt. Eine höhere Artenvielfalt findet sich an den Ackerschlägen mit ihren randlichen schmalen Säumen und Ackerpionierfluren an den Waldrändern ca. 400 m westlich der nächstgelegenen WEA 1 und somit westlich der A14. Strukturelle Abwechslung bieten wenige im Süden des WEG verteilte Baumgruppen sowie Ruderalvegetation und Hecken an den Landwegen in ca. 70 m südlicher Entfernung zur nächstgelegenen WEA 1 und WEA 3. In diesen Strukturen wurden auch flächendeckend halbquantitativ die typischen ubiquitären Waldarten/ Waldrandarten wie Singdrosseln und Amseln, Klapper-, Mönchs-, Dorn- und Klappergrasmücke, Buchfink, Bluthänfling, Eichelhäher, Goldammer, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Rabenkrähe, Ringeltaube festgestellt (Brutverdacht der Gehölzfreibrüter für alle außer Buchfink und Rabenkrähe).

Für die Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten (Meisen, Feldsperling und Star etc.) im 200 m-UR des

ursprünglichen WEG und des Vorhabengebietes betroffen sind. Der Eingriff auf Gehölzstrukturen im Zuge des Anlage- und Wegebbaus beschränkt sich auf eine junge Eiche (BHD 15 cm), die keine entsprechenden Habitatstrukturen für Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter aufweist.

Weitere vorhabensrelevante sehr selten vorkommende Arten wie Kornweihe, Sumpfohreule oder Wiedehopf sowie Brutkolonien von Möwen, Seeschwalben oder Kormoranen wurden während der übrigen Kartierungen miterfasst. Brutvorkommen dieser Arten im 500 m-UR um das Vorhabengebiet wurden weder festgestellt, noch liegen Hinweise auf Brutvorkommen im Umfeld des Anlagenstandorts vor.

Nahrungsgäste

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2017 konnten im 200 m-Umkreis um das ursprüngliche WEG (Nr. 16/16) 16 Arten als Nahrungsgäste erfasst werden. Davon waren neun Arten Brutvogelarten der Roten Liste sowie Arten mit besonders ausgeprägter Windenergieempfindlichkeit (Feldsperling, Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzmilan, Seeadler, Silberreiher, Turmfalke und Wiesenpieper). Der Status im UG bildet die Situation vom Frühjahrs- bis Sommerzeitraum ab.

Im Rahmen der Rast- und Zugvogelkartierung 2017/18 wurden 51 Nahrungsgäste kartiert, davon 19 planungsrelevant (Blässgans, Fischadler, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kiebitz, Kranich, Krickente, Mäusebussard, Raufußbussard, Reiherente, Saatgans, Schell- und Schnatterente, Schwarzmilan, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Stockente, Turmfalke, Weißstorch). Der Status im UG bildet die Situation vom Herbst bis zum Frühjahrszeitraum ab. Insbesondere Vogelarten, die als Nahrungsgast eingestuft sind, können gleichzeitig als Brutvogel auftreten (planungsrelevante Art Graureiher, Feldsperling).

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung 2017/18 wurden siebzehn für die Bewertung von Rast- und Überwinterungsgebieten relevante Arten/Artengruppen nachgewiesen (Saat-, Bläss- und Graugänse, Kraniche, Grau- und Silberreiher, Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Raufußbussard, Turm- und Wanderfalke, Weißstorch, Schwäne, Limikolen, Weihen).

Von den störungsempfindlichen Großvogelarten wurden Wildganstrupps (Saat-, Bläss- und Graugänse) während des Herbst- und Frühjahrszugzug mit den höchsten Verbandsstärken (zwischen 10 und 300 Individuen überfliegend bzw. zwischen 1-450 Individuen rastend konzentriert) primär auf den Ackerflächen südlich des Vorhabengebietes in ca. 2.200 m Entfernung zum Vorhabengebiet (rastende Gänsetrupps) bzw. entlang der Störwasserstraße nordöstlich in ca. 2.600 m Entfernung (rastende Gänsetrupps) bzw. im östlichen und südlichen 2.000 m-UR um das Vorhabengebiet (durchziehende Gänsetrupps, zwei Mal auch innerhalb des 500 m-Radius um das Vorhabengebiet.). Während des Herbstzuges war insgesamt die höchste Aktivität zu verzeichnen (Oktober bis November 2017). Dies steht im Zusammenhang mit dem Nahrungsangebot (Stoppelfelder) und Rastgewässern nördlich des WEG. Als nächstgelegene Gänseschlafplätze in der Kategorie B gemäß LUNG (Zugriff 05.09.2023) sind der 4.2.3- Pinner See (ca. 6.500 m nordöstlich des Vorhabengebietes) sowie in der Kategorie A die 5.3.1- Lewitz (ca. 11,3 km südöstlich des Vorhabengebietes) bekannt.

Kraniche, Limikolen und Schwäne sowie Weihen frequentierten das WEG nur geringfügig und vernachlässigbar. Als nächstgelegene Kranichschlafplätze in der Kategorie B gemäß LUNG

(Zugriff 05.09.2023) sind der 5.1.1- Dümmer See und Grambower Moor sowie in der Kategorie A die 5.3.1- Lewitz. Durchziehende Individuen oder Trupps von Kranichen wurden an insgesamt 5 Begehungsterminen im 2000 m-UR um das ursprüngliche WEG beobachtet (drei Trupps im 2000 m-UR um das Vorhabengebiet, 7 Trupps außerhalb des WEG entlang der Störwasserstraße (Kenn-Nr 5928)). Die beobachteten Trupps waren überwiegend von kleiner bis mittlerer Größe (max. 50 Individuen). Einmalig wurden am 19.10.2017 110 Individuen beim Durchqueren des UR beobachtet. Die Trupps nutzten dabei vorrangig Höhenbereiche bis 200 m. Insgesamt war die beobachtete Zugaktivität der Art im UR gering.

Greifvögel und Falken wurden während des Zugzeitraums überwiegend in geringen Abundanzen bei unstem Auftreten im UG festgestellt. Für Fischadler, Schwarzadler und Wanderfalken beschränken sich die Beobachtungen jeweils auf wenige Einzelereignisse. Regelmäßige Einzelsichtungen von jagenden, ansitzenden und rastenden Mäuse- und Raufußbussarden waren über den UR verteilt und wurden auch im 2000 m-UR des Vorhabengebietes festgestellt (potenzielles Winterrevier von zwei beobachteten Raufußbussarden).

Die gewässergebundenen Artengruppen der Schwäne, Enten, Säger, Rallen und Taucher wurden durchgehend außerhalb des UR an der Störwasserstraße sowie im Bereich der angrenzenden Entwässerungsgräben erfasst. Die Störwasserstraße (Kenn-Nr 5928) befindet sich in ca. 1.600 m östlicher Entfernung zum Vorhabengebiet.

Insgesamt spielte der UR während der Zug- und Rastvogelkartierung 2017/18 keine zentrale Rolle. Die Kartierungen deuten auf durchschnittliche Nutzung/Frequentierung (Durchzug, Winteraufenthalt) des WEG hin. Die Anzahl der jeweils beobachteten Tiere erreichte keine Größenordnungen, die zu einer Einstufung als Rastgebiet mit besonderer Funktion führen würde. Damit untermauern die Ergebnisse die landesweiten Bewertungen zu Zug- und Rastvögeln, bei denen die Rastgebietsfunktion des Vorhabengebietes mit Stufe 2 bewertet wird.

Neben der Bewirtschaftung des Vorhabengebietes als Acker, sichtverstellenden Landschaftsstrukturen (Gehölze, Wälder) in der näheren Umgebung des WEG sind zusätzlich die Vorbelastungen, wie die kreuzende A14 und andere Verkehrswege, Landwirtschaft sowie die Dörfer relativ groß. Eine Meidung des Vorhabensbereiches ist daher insbesondere bei Gänsen und teils auch Kranichen zu erwarten. Ziehende Greifvögel hingegen zeigen, wie auch zur Brutzeit, kein Meideverhalten. Kleinere Schwärme von Singvögeln sind in dem Vorhabengebiet möglich. Diese sind in der Zugzeit an Gehölze (Waldränder, Alleen, Feldgehölze) gebunden, welche im Gebiet allerdings in sehr geringer Anzahl vorhanden sind.

Das WEG Plate und die zentralen Ackerflächen im UR sind im Modell der relativen Vogelzugdichte außerhalb der Vogelzugzonen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung (Kategorie A) und innerhalb der Vogelzugzonen mit mittlerer bis hoher Bedeutung klassifiziert (Kategorie B).

Die geplante WEA liegt außerhalb von regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten (Zone B). Gemäß der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale handelt es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet um einen Raum mit mittlerer bis hoher Bedeutung der Rastgebietsfunktion (Stufe 2). Auch im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine relevanten Flächen mit sehr hoher Bedeutung für Rastvögel (Stufe 4). Areale der Stufe 4 mit sehr hoher Bedeutung liegen > 8 km südöstlich des Vorhabens nahe der Ortschaft Lewitz, sodass die Abstandskriterien gem. AAB-WEA 2016 eingehalten werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der Planung zu der Errichtung und dem Betrieb von den WEA im WEG Plate sind keine Untersuchungen zur Fledermausfauna durchgeführt worden. Die Einschätzung und Bewertung dieser Artengruppe erfolgte mittels einer Potentialanalyse.

Aufgrund der worst – case – Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die geplante WEA im 250 m-Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen (Leitstrukturen und Jagdhabitats) und im 500 m-Umfeld von Fledermausquartieren liegt. Es wird ebenfalls davon ausgegangen, dass innerhalb des 500 m-UR sieben Fledermausarten nachweisbar sind, die aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen (Jagd, Migration) gemäß AAB-WEA-Fledermäuse als sehr stark kollisionsgefährdet eingestuft sind (G = Gebäudequartier mit Jagdgebiet Waldränder/ Walschneisen und W = Waldquartier mit Jagdgebiet Wald, Agrarland, Gewässer, Siedlungen):

- Großer Abendsegler (W)
- Rauhauffledermaus (W)
- Zwergfledermaus (G)
- Kleiner Abendsegler (W)
- Zweifarbfledermaus (G)
- Mückenfledermaus (G)
- Breitflügelfledermaus (G)

Der 250 m-UR weist mit der südlich der geplanten WEA 2 in West-Ost Richtung verlaufende Hecke, sowie der Baumreihe entlang der geplanten Zuwegung bereits vielseitige Leit- und Jagdstrukturen auf. Im 500 m-UR kommen weitere Baumgruppen (Eiche) und naturnahe Feldhecken im Westen nahe der A14 hinzu. Größere Gewässer oder geeignete Quartierstandorte befinden sich nicht im UR.

Vor allem baumbewohnende Fledermausarten profitieren von gehölzbestandenen Wegen und Straßen. Die Habitatnutzung durch an Gewässern jagende Fledermäuse ist aufgrund des Fehlens von Klein- und Großgewässern von geringerem Ausmaß.

Erschließungsbedingte Gehölzfällungen potenzieller Quartiere sowie Querungen von Fließgewässern sind für das Vorhaben nicht vorgesehen. Der Eingriff auf Gehölzstrukturen im Zuge des Anlage- und Wegebau beschränkt sich auf eine junge Eiche (BHD 15 cm), die keine entsprechenden Habitatstrukturen (Höhlen) aufweist.

Eine offensichtliche Vorbelastung durch anthropogene Einflüsse ist innerhalb des WEG Plate durch die westlich gebietsquerende A14 gegeben.

Weitere Artengruppen

Amphibien und Reptilien

Im Rahmen der Planung zu der Errichtung und dem Betrieb der WEA im WEG Plate sind keine Untersuchungen zur Amphibien- und Reptilienfauna durchgeführt worden. Demzufolge erfolgte die Einschätzung und Bewertung dieser Artengruppen anhand einer Potentialanalyse. Die Kartierung relevanter Biotope erfolgte von Februar bis Juli 2017 durch neun Begehungen (während der Brutvogelerfassung) der geplanten Bauflächen, Zuwegungen und temporären Baufelder.

Alle vorhabenrelevanten Amphibien- und Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie

der für Mecklenburg-Vorpommern relevanten Arten konnten nach Relevanzprüfung aufgrund fehlender Habitatstrukturen (H) im 200 m-UR offensichtlich ausgeschlossen werden.

Vorkommen von Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden daher im 200 m-UR um das Vorhabengebiet ausgeschlossen. Die im WEG Plate potenziell vorkommenden Reptilien präferieren vermutlich die Ruderalflächen, Brachen und Waldränder in den randlichen Strukturen des WEG (wärmebegünstigte offene bis halboffene Lebensräume mit heterogener Vegetationsstruktur). Die im UR vorherrschende Ackerlandschaft mindert die Habitatqualität für Reptilien.

Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Fortpflanzung Laichgewässer (Sommerhabitate), die in entsprechender Qualität vorhanden sein müssen. Wanderbewegungen von Amphibien sind aufgrund fehlender Vermehrungshabitate im näheren Umfeld des Vorhabengebietes sowie der Zerschneidungswirkung der A14 (angrenzende Waldgebiete potenzielle Winterhabitate) nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Eine Grundwasserabsenkung ist im Zuge der Baumaßnahmen nicht erforderlich.

Fische und Mollusken

Die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fischarten und Mollusken haben eine rein aquatische Lebensweise, wodurch Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen werden können, da deren Lebensräume durch das geplante Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen werden.

Insekten

Vorkommen und damit potenziell erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten Insektenarten können aufgrund der Habitatausstattung in den Vorhabengebieten ausgeschlossen werden. Beispielsweise fehlen naturnahe, dynamische Fließ- und Stillgewässer (z.B. Moore) als potenzielle Lebensräume für die Libellen, Große Moosjungfer und Grüne Mosaikjungfer sowie Schwimmkäfer bzw. werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Blauschillernder Feuerfalter sowie der Große Feuerfalter benötigen Feuchtwiesenbrachen und extensive Feuchtgrünländer mit Schlangenknöterich als Futterpflanze.

Habitatbäume für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) oder den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) wurden bei den Kartierungen der direkt beanspruchten Flächen nicht gefunden. Die vorkommenden Gehölze im UR weisen ein zu geringes Alter für die Artansprüche der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käfer auf.

Potenzielle Habitate des Nachtkerzenschwärmers (z.B. Futterpflanzen, Weidenröschen und Nachtkerze, Staudenfluren und Röhrichte) werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht überbaut.

Fischotter, Biber und Wolf

Gemäß Umweltkartenportal MV, herausgegeben durch das LUNG (Zugriff 01.09.2023) sind im Messtischblattquadrant-Viertel 2434-4 im Jahr 2005 ein negativer Nachweis des Fischotters verzeichnet. Ein Totfund ca. 3.100 m südöstlich der WEA nordöstlich von Banzkow auf der Straße zwischen Sukow-Plate, am Ende des Waldstückes Richtung in Richtung Plate in 2016 lassen auf ein Fischottervorkommen an der Störwasserstraße (Kenn-Nr 5928) schließen. Anzeichen auf Vorkommen des Fischotters wurden während der Kartierungen nicht festgestellt.

Gemäß Umweltkartenportal MV, herausgegeben durch das LUNG (Zugriff 01.02.2023) wurde im UR kein positiver Nachweis des Bibers verzeichnet. Anzeichen auf Vorkommen der Art wurde

während der Kartierungen nicht festgestellt zwischen 2012-2014. Das nächste Biberrevier befindet sich ca. 1.500 m nordöstlich sowie ein weiteres ca. 1800 m östlich der nächstgelegenen WEA 2 in der Störwasserstraße. Dieses nächstgelegene WRRL-Fließgewässer „Störwasserstraße“ (Nr. 5928) hat einem Mindestabstand von 1.600 m zu den Anlagenstandorten.

Die Arten konnten nach Relevanzprüfung aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Revier mit strukturell vielfältigen Ufern) im 500 m-UR um das Vorhabengebiet offensichtlich ausgeschlossen werden.

Seit 2006 siedeln wieder dauerhaft freilebende Wölfe in MV. Mit Stand von November 2022 handelt es sich um 18 Rudel und sechs Paare. MV wird flächendeckend als Lebensraum angesehen. Bisher wurde im UR kein positiver Nachweis verzeichnet. Anzeichen auf Vorkommen der Art wurden während der Kartierungen ebenfalls nicht festgestellt.

Haselmaus

Vorkommen der Haselmaus wurden in MV nur auf Rügen und der nördlichen Schaalseeregion nachgewiesen. In MV ist die Haselmaus in arten- und strukturreichen Laubmischwäldern mit Buche, Hainbuche, Eiche und Birke sowie in ehemaligen Niederwäldern vornehmlich mit Hasel zu finden. Eingriffe in diese Lebensräume sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt im direkten Vorhabengebiet ist als gering einzuschätzen. Es herrschen Ackerbiotope vor, die durch vereinzelte werterhöhende Biotope (Baumreihen, Hecken, Feldgehölze u. a.) ergänzt werden. Durch die vollständige Überprägung der Fläche durch den Menschen (jahrhundertelange Bewirtschaftung, Bau von Entwässerungssystemen, Wegen, Straßen wie die A14) sind keine ursprünglichen Vorkommen mehr anzutreffen. Der UR weist aufgrund der Intensivlandwirtschaft im Ganzen eine gering bis mittlere Lebensraumfunktion für Pflanzenarten auf.

In der Umgebung des Vorhabengebietes westlich A14 in ca. 1000 m Entfernung sind Heiden- und Waldbereiche in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden. Hierbei handelt es sich um Nadel- und Nadelmischwälder (B15 und B16) sowie einem großen Heide-Komplex mit Zwergstrauch- und Wacholderheiden; Trocken- und Magerrasen; naturnahen Gebüsch und Wälder trockenwarmer Standorte (Nr. LWL15106). Im Osten an der K112 gelegen in ca. 800 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA sowie im Nordosten in ca. 1300 m Entfernung zum Anlagenstandort befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in Form von naturnahen Feldhecken (Hecke, Eiche, extreme Hangneigung mit der Nr. PCH04548 sowie Hecke; Gehölz (Nr. PCH05620)) und Feldgehölzen (Kiefer; Saum/ Böschung mit der Nr. PCH18104). Weiter östlich schließen sich große Grünlandflächen um die Störstraße an. Diese Bereiche bieten Habitate für Fledermäuse und Vögel. Demzufolge sind Transferflüge ansässiger Brutvögel über das WEG zur Nahrungssuche wahrscheinlich. Entsprechende Leitstrukturen in Form von straßen- oder grenzbegleitenden Gehölzen sind vorhanden. Auch in diesen Strukturen ist das Vorkommen von Baumhöhlen bewohnenden Fledermäusen und Höhlenbrütern nicht auszuschließen.

Das WEG Plate selbst sowie die nähere Umgebung liegt nicht im Überschneidungsbereich mit Natura 2000-Gebieten. In einem Mindestabstand von 2.600 m zu allen Anlagen liegen zwei VSG und ein GGB (Mindestabstand 3.400 m).

Als Nahrungshabitat ist im 500 m - UR der Wechsel von Gehölzreihen bzw. -gruppen und Offenland besonders für Fledermäuse im mittleren Maße bedeutsam. Fledermäuse jagen

bevorzugt an Gehölzgruppen, weshalb diese Bereiche zu den bedeutenden Fledermauslebensräumen zählen. Die abwechslungsreichen Strukturen erhöhen die Habitatqualität.

Die Lebensraumfunktion für Vögel teilt sich deutlich in Gehölz- und Offenlandarten. Während die Gehölzbrüter (Höhlen-, Halbhöhlenbrüter und Freibrüter) ein gut strukturiertes, aber begrenztes Habitat besitzen, gibt es reichlich schwach strukturiertes Offenland wo sich primär die Feldlerche findet. Die Bedeutung für Großvögel wird aufgrund fehlender bedeutender Schlaf- und Rastplätze, dem Mangel an Ruhegewässern sowie nicht vorhandener bedeutender Nahrungsflächen und entsprechender Flugkorridore herabgesetzt. Die Lebensraumfunktion für die Gesamtheit der Vögel wird dementsprechend mit mittel bewertet.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind empfindlich gegenüber Flächen- und Funktionsverlusten durch Versiegelung, Zerstörung von Lebensräumen, Zerschneidung von Biotopen und Beeinträchtigungen durch Störungen (Geräusche) und Immissionen (Luftschadstoffe und Staub).

VI.3.3.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch:

- Immissionen durch Schall (Scheuch-/Barrierewirkung)
- Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen (Scheuch-/Barrierewirkung)
- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub
- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (Beseitigung von Habitatstrukturen)
- Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (Kollisionsgefahr)

berücksichtigt.

Baubedingt erfolgt die Baustelleneinrichtung und die damit einhergehende Flächeninanspruchnahme überwiegend auf den Flächen, die auch anlagebedingt beansprucht bleiben. Hinzu kommen zusätzliche Bauflächen, die nach den Baumaßnahmen wieder in ihre ursprüngliche Nutzung überführt werden. Weitere bauzeitliche Auswirkungen sind visuelle Störungen, Immissionen durch Staub und Lärm durch die Baumaßnahmen selbst und den Transport von Maschinen, Fahrzeugen und WEA-Teilen. Hierbei handelt es sich um ein jeweils kurzfristig am Standort der WEA stattfindendes Baustellengeschehen.

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens sind die Flächeninanspruchnahme von insgesamt 2.279 m² (Vollversiegelung) für die Fundamente, 8.528 m² (Teilversiegelung) für die Kranstellfläche und Wege. Temporär (baubedingt) wird eine Montagefläche von 19.332 m² teilversiegelt. Davon betroffen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt Flächen und landwirtschaftlich genutzte Wege. Eine weitere anlagebedingte Auswirkung ist die visuelle Beeinträchtigung durch die WEA.

Als betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind die visuellen und akustischen Wirkungen und die damit verbundenen Scheuch- und Barrierewirkungen auf die Fauna sowie das mögliche Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Kollision zu betrachten.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen (LRT)/ Habitaten findet nicht statt. Das möglicherweise betroffene faunistische Arteninventar wird mit den durchgeführten Erfassungen der Vogelfauna und der Potentialabschätzung der Gefäßpflanzen, Weichtier-, Amphibien-, Reptilien-, Insekten-, Säugetier- und Fischfauna vollständig erfasst bzw. berücksichtigt.

Die räumliche Distanz zwischen Vorhaben- und Schutzgebiet ist für das VSG „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) ca. 2.500 m, für das VSG „Lewitz“ (DE 2535-402) ca. 2.600 m und für das GGB „Wälder in der Lewitz“ (DE 2535-302) ca. 3.400 m.

In einer FFH-VVU wurde untersucht, ob von dem Vorhaben Veränderungen oder Störungen ausgehen, in deren Folge es zu einer erheblich nachteiligen Beeinträchtigung des VSG „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) und des VSG „Lewitz“ (DE 2535-402) in den für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen lt. Natura 2000-LVO M-V kommen kann (§§ 33 u. 34 BNatSchG). Derartige Veränderungen oder Störungen wären unzulässig (§ 33 (1) BNatSchG).

Biotope, Flora und Vegetation

Durch die Errichtung baulicher Anlagen und den Wegebau gehen Biotope dauerhaft verloren. Eine Bilanzierung des Eingriffs für die Biotope erfolgt in dem LBP für Plate I. Durch die geplante WEA mit Kranstellfläche und dessen Zuwegungen werden bau- und anlagebedingt Flächen von insgesamt etwa 10.807 m² (1,0807 ha) in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen, mit einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Durch die unmittelbaren und mittelbaren Eingriffswirkungen auf die Biotoptypen einschließlich Biotope der Wertstufe ≥ 3 , sowie die nach § 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG geschützte Biotope entsteht ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 22.078 m² (2,2078 ha). Betroffen sind dabei durch die Errichtung der WEA die Biotope im 175 m-UR um das Vorhabengebiet, die in \Rightarrow Kap.VI.3.3.2 genannt sind.

Baubedingt kann es im Rahmen der Montage bzw. Demontage auf den Montageflächen und durch die Kranausleger zu einer zusätzlichen temporären Flächenbeanspruchung kommen. Es handelt sich überwiegend um Acker und unbefestigte Feldwege, welche kurzfristig wieder herstellbar sind und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder zu Verfügung stehen.

Auswirkungen auf Biotoptypen außerhalb der Flächeninanspruchnahme sind bei WEA i. d. R. nicht gegeben.

Schadstoffeinträge durch unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln oder durch Havarien können durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Baubetriebes vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Biotoptypen sind nicht zu erwarten, da keine relevanten Wirkfaktoren vom Betrieb der WEA ausgehen.

Auswirkungen auf Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 konnten im Ergebnis des UVP-Berichtes ausgeschlossen werden.

Einzelbäume/Gehölze

Bei dem Vorhaben wird planmäßig eine nach §19 NatSchAG gesetzlich geschützte Stieleiche für die Zuwegung entnommen. Es werden planmäßig keine weiteren Gehölzfällungen durchgeführt.

Fauna

Brutvögel

Durch die Baumaßnahmen kann es phasenweise und lokal begrenzt zu Störungen der Brutvögel kommen. Die Bautätigkeiten beschränken sich auf die Erschließungswege und die Anlagenstandorte und sind von kurzer Dauer, so dass es nicht zu flächendeckenden und anhaltenden Beeinträchtigungen kommt. Dennoch kann die Aufgabe von Bruten nicht ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt ist der Verlust von Brutrevieren durch die Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Vereinzelt Störungen durch die Nutzung der Zuwegungen durch Dritte sind vernachlässigbar.

Als betriebsbedingte Auswirkungen auf die Brutvogelfauna kommen die visuelle und akustische Scheuch- und Barrierewirkung der sich drehenden Rotoren sowie die Kollision mit diesen in Frage.

Seeadler

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Seeadlers.

Entwertungen von Bruthabitaten durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der geringen Distanz zu einem der vorhandenen Horste zu erwarten. Der 2.000 m-Ausschlussbereich gemäß AAB-WEA-Vögel zu einem bestehenden Brutplatz wird berührt (§ 45b BNatSchG ist für den Verbotstatbestand § 44(1) Nr. 3 nicht anwendbar).

Das Vorhabengebiet befindet sich im zentralen Prüfbereich eines Seeadlerhorstes und im erweiterten Prüfbereich eines weiteren Horstes. Gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ist während des Betriebs der Anlagen mit einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen des Horstes im zentralen Prüfbereich zu rechnen, da die Raumnutzungsanalyse eine erhöhte Flugaktivität im Vorhabengebiet ergab. Im Frühjahr, Spätsommer und Herbst, insbesondere während der Mahd- und Bodenbearbeitungstermine ist weiterhin von einer hohen Frequenzierung durch Nahrung suchende Seeadler auszugehen. Beim Betrieb der WEA im Umfeld von 2.000 m um Fortpflanzungsstätten des Seeadlers ist somit von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Innerhalb eines 5.000 m-Prüfbereichs ist das Kollisionsrisiko im Umfeld um alle möglichen Nahrungsgewässer (Gewässer > 5 ha) noch signifikant erhöht. Nahrungsgewässer innerhalb des Prüfbereichs sind mit 200 m zu puffern und von WEA freizuhalten. Im 6.000 m Prüfbereich für Seeadlerhorste befinden sich ein potenzielles, untergeordnetes Nahrungsgewässer und die Störwasserstraße (Kenn-Nr 5928) ca. 1.600 m östlich des Vorhabengebietes. Die nächsten wesentlichen Nahrungsgewässer sind der ca. 6.250 m nördlich der geplanten WEA liegende Schweriner See und die ca. 11.300 m südöstlich der geplanten WEA liegende Lewitz. Nahrungsgewässer befinden sich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Es sind Transferflüge zwischen einigen Nahrungsgewässern östlich des WEG und dem Horststandort westlich des WEG zu erwarten, die auch über den geplanten WEA-Standort führen. Auf den Flugkorridoren vom Horst zu den sowie zwischen den Nahrungsgewässern ist das Kollisionsrisiko signifikant erhöht. Die Korridore sind ebenfalls in einer Breite von mindestens 1.000 m von WEA freizuhalten.

Eine Beeinträchtigung der umgebenden Nahrungs- und Bruthabitats für den Seeadler durch das geplante Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden. Andere für den Seeadler attraktive Nahrungsquellen, die eine häufige Anwesenheit begründen, sind vorhanden (Legehennenfarm (Gutshof-Ei Banzkow GmbH)) südwestlich des WEG. Das Vorhabengebiet besitzt eine dennoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.

Rotmilan

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Rotmilans. Entwertungen von Bruthabitaten durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der hohen Distanz zu vorhandenen Horsten nicht zu erwarten. Der 500 m-Ausschlussbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie der 1.000 m-Ausschlussbereiche gemäß AAB-WEA-Vögel zu bestehenden Brutplätzen werden durch den Anlagenstandort nicht berührt.

Da alle drei Rotmilanhorste seit drei Jahren (2020-2022) durchgängig unbesetzt waren, ist der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach § 44(1) BNatSchG für den Rotmilan erloschen. Folglich wird der zentrale Prüfbereich und auch der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie der Prüfbereich gemäß AAB-WEA-Vögel zu bestehenden Brutplätzen durch den Anlagenstandort nicht berührt. Ausgehend von den Rotmilanhorsten und der Habitatausstattung im 2.000 UR um das Vorhabengebiet sind für den Rotmilan Transferflüge zwischen den Nahrungsflächen und den Horststandorten somit nicht zu erwarten, die auch über den geplanten WEA-Standort führen.

Im Frühjahr, Spätsommer und Herbst, insbesondere während der Mahd- und Bodenbearbeitungstermine ist dennoch weiterhin von einer hohen Frequentierung durch Nahrung suchende Rotmilane auszugehen. Beim Betrieb der WEA im Umfeld von 2.000 m um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist somit von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Schwarzmilan

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Schwarzmilans. Entwertungen von Bruthabitaten durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der hohen Distanz zum vorhandenen Horst nicht zu erwarten. Der 500 m-Ausschlussbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie der 1.000 m-Ausschlussbereiche gemäß AAB-WEA-Vögel zum bestehenden Brutplatz werden durch den Anlagenstandort nicht berührt.

Da der Schwarzmilanhorst seit drei Jahren (2020-2022) durchgängig unbesetzt war, ist der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44(1) BNatSchG für den Schwarzmilan erloschen. Folglich wird der zentrale Prüfbereich und auch der erweiterte Prüfbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie der Prüfbereich gemäß AAB-WEA-Vögel zum bestehenden Brutplatz durch den Anlagenstandort nicht berührt.

Ausgehend von den Schwarzmilanhorst und der Habitatausstattung im Radius von 2.000 m um das Vorhabengebiet sind für den Schwarzmilan Transferflüge zwischen den Nahrungsflächen und dem Horststandort nicht zu erwarten. Direkte Flugbewegungen im Nahbereich der geplanten WEA fand nur an einem Begehungstermin statt.

Beim Betrieb der WEA ist somit von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Mäusebussard

Die festgestellten Horste des Mäusebussards liegen an zwei Stellen innerhalb eines 2.000 m-Radius um den Anlagenstandort in den umliegenden Waldgebieten. In Deutschland gibt es nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie in M-V nach AAB-WEA-Vögel derzeit keine Abstandsregelung für den Mäusebussard.

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner

signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Mäusebussards.

Entwertungen von Bruthabitaten durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Distanz von > 1.200 m zu den vorhandenen Horsten ausgeschlossen. Der artspezifisch anzurechnende Flächenansatz des Vorhabens ist in der Relation zu Aktionsraum / Reviergröße der Art und zu den im relevanten Umfeld liegenden (potenziellen) Jagdhabitaten mit gleicher oder besserer Habitateignung gering. Die partiellen Überbauungen von Teilbereichen der (potenziellen) Jagdreviere begründen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Die anzunehmende Jagdgebietsskulisse der Brutpaare setzt sich aus folgenden potentiellen Jagdhabitaten im 2.000 m-Umfeld der Nester zusammen: Ackerschläge in allen Himmelsrichtungen; kleinflächige Grünländereien; offene Säume (Ruderalfluren) und flächige Brachen / Staudenfluren.

Grünland, das als essenzielle und dauerhaft verfügbare Nahrungsfläche für den Mäusebussard notwendig ist, kommt im Vorhabengebiet nicht vor. Aus der Verteilung der potenziellen Nahrungsflächen im Umfeld der Horste, aus deren Entfernungen zum Horst und nach Berücksichtigung der Habitatqualität dieser Teilflächen ist eine Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Brutvögel im Bereich des Ackerschlages mit Anlagenstandorten der WEA abzuleiten. Die Befliegung mit erhöhter Anzahl bzw. Aufenthaltsdauer ist in den Bereichen der Grünländer und flächigen Brachen / Staudenfluren bzw. entlang von Staudensäumen zu erwarten. Die Anzahl von durchfliegenden Mäusebussardindividuen ist somit in den kollisionsgefährdeten Bereichen an den geplanten WEA als unterdurchschnittlich und die zeitliche Verteilung als unregelmäßig einzuschätzen. Somit kommt es betriebsbedingt nicht zur Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Mäusebussards.

Im Frühjahr, Spätsommer und Herbst, insbesondere während der Mahd- und Bodenbearbeitungstermine ist weiterhin von einer hohen Frequentierung durch Nahrung suchende Mäusebussarde auszugehen. Es ist somit beim Betrieb der WEA von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Fischadler

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Fischadlers. Entwertungen von Bruthabitaten durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der hohen Distanz zum vorhandenen Horst nicht zu erwarten. Der 500 m- Ausschlussbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und der 1.000 m-Ausschlussbereich gemäß AAB-WEA-Vögel zum bestehenden Brutplätzen wird durch den Anlagenstandort nicht berührt. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im erweiterten Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und AAB-WEA-Vögel um den Horst.

Ausgehend von dem Fischadlerhorst und der Habitatausstattung im Radius von 3.000 m um das Vorhabengebiet sind für den Fischadler Transferflüge zwischen Nahrungsgewässern und dem Horststandort nicht zu erwarten. Direkte Flugbewegungen im Nahbereich der geplanten WEA fand an keinem Begehungstermin statt.

Beim Betrieb der WEA ist somit von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Weißstorch

Die Weißstorchnester liegen außerhalb des gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegten Ausschlussbereichs von 500 m, sowie außerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 2000 m (auch außerhalb nach AAB-WEA-Vögel festgelegten Ausschlussbereichs von 1.000 m um den

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Anlagenstandort, sowie außerhalb des 2.000 m-Prüfbereiches). Aufgrund der Entfernung der Horste zu den Bauflächen findet eine Störung der Tiere im Bauzeitraum nicht statt.

Ausgehend von den Brutstätten und der Habitatausstattung im Radius von 2.000 m um das Vorhabengebiet sind für den Weißstorch Transferflüge zwischen essenziellen Grünländern und den Horststandorten nicht zu erwarten. Beim Betrieb der WEA ist somit von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Graureiher

Ein Ausschluss- und Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und AAB-WEA-Vögel wurde für diese Art nicht festgelegt. Die kleine Brutkolonie des Graureihers liegt außerhalb des gemäß AAB-WEA-Vögel festgelegten Ausschlussbereiches von 1.000 m. Aufgrund der Entfernung der Kolonie zu den Bauflächen findet eine Störung der Tiere im Bauzeitraum nicht statt.

Ausgehend vom Standort der Brutkolonie und der Habitatausstattung im Radius von 1.000 m um das Vorhabengebiet sind für den Graureiher Transferflüge zwischen essenziellen Grünländern und den Horststandorten nicht zu erwarten. Beim Betrieb der WEA ist somit von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Kranich

Während der Bautätigkeiten kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Individuen des Kranichs. Entwertungen von Bruthabitaten durch baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Entwertungen von Bruthabitaten durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen. Ein Ausschluss- und Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG und AAB-WEA-Vögel wurde für diese Art nicht festgelegt. Der 500 m-Prüfbereich gemäß AAB-WEA-Vögel zu potenziellen Brutplätzen wird durch den Anlagenstandort nicht berührt. Von einer Eignung der Biotope im 500 m-UR um das Vorhabengebiet als Bruthabitat ist nicht auszugehen, da eine temporäre Wasserführung ausgeschlossen ist und keine feuchten Wälder vorhanden sind. Beim Betrieb der WEA ist somit für den Brutvogelzeitraum von keinem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Boden-, Gehölzfrei-, Gebäude- und Höhlenbrüter

Beeinträchtigungen wertgebender Brutvorkommen ergeben sich hauptsächlich baubedingt (temporäre Scheucheffekte), teilweise anlagebedingt (Vergrämung) und betriebsbedingt (Schlagrisiko, Störung durch Wartung).

Eine grundsätzliche Gefährdung der Boden- und Freibrüter besteht durch die Überbauung vorhandener und potenzieller Brutreviere durch Baumaßnahmen zum Fundament-, Kranstell- und Wegeflächenbau. Der Bodenbrüter Feldlerche ist dabei der am intensivsten betroffenen Bodenbrüter, da sie Reviere im UR haben. Bodenbearbeitung, Abgrabungen und Auffüllungen, sowie Baum- und Strauchentnahme während der Brut und Jungenaufzucht gefährden Neststandorte, Gelege und im Nest sitzenden Jungvögel (auch für die Buschbrüter wie z.B. Neuntöter). Langfristig kann sich die Überbauung und Entwertung von Kleinstrukturen wie Randstreifen um Wege, Feldgehölze und Kleingewässer sowie entlang der Waldkante negativ auf die Bestandsentwicklung auswirken, wenn diese als essenzielle Lebensräume nicht mehr verfügbar sind.

Neben der Zerstörung von Nestern und temporärer Vergrämung in der Bauphase kann eine anlagen- und betriebsbedingte Beeinflussung durch Lärm und Schattenwurf insbesondere für den

Bodenbrüter Feld- und Heidelerche sowie den Buschbrüter Neuntöter zu Habitatverlusten nahe des Vorhabengebietes führen, da die Arten störende Einflüsse und Vertikalstrukturen meiden. Der 200 m-UR stellt durch die wenigen vorhandenen Landschaftselemente (schwach strukturiertes Offenland) Feldlerchengebiet dar.

Anlagebedingt zieht das Vorhaben für die lokale potentielle Population der Feldlerche einen kleinräumigen Habitatentzug nach sich, der jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit als vernachlässigbar eingestuft werden kann.

Betriebsbedingt können unter Beachtung des langen Betriebszeitraumes der Anlagen einzelne Kollisionsverluste nicht ausgeschlossen werden. Ansätze für ein projektspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko, die den Erhaltungszustand der lokalen Population nachhaltig gefährden können, bestehen nicht.

Während des Betriebs der WEA ist in Wechselwirkung mit den jeweiligen Ackerkulturen eine Verlagerung von Brutrevieren von Feldlerche, und auch z.B. Goldammer auf benachbarte Flächen mit gleichwertiger Eignung zu erwarten. Den vorübergehend aus dem Vorhabengebiet verdrängten Individuen/Paaren stehen in mittelbarer und unmittelbarer Umgebung ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung, auf denen es kurzzeitig zu einer geringfügig erhöhten Brutbestandsdichte kommen kann.

Aufgrund der unzureichenden Ermittlungstiefe der Brutvogelnachtkartierung ist ein Vorkommen von dämmerungs- und nachtaktiven Offenlandbrüter (insbesondere Wachtelkönig) im Vorhabengebiet nicht auszuschließen.

Nahrungsgäste

Planungsrelevante Nahrungsgäste werden aufgrund des geringen Artenanteils bzw. Abundanzen nicht gesondert betrachtet, sondern im Bereich ihrer ökologischen Gilden abgehandelt. Dies betrifft insbesondere das artspezifische Risiko der Vergrämung und des Vogelschlags an WEA. Die Vorhabenflächen und die relevanten vorhabenspezifischen Wirkräume liegen weit außerhalb von regelmäßig genutzten Nahrungs- und Rastgebieten nationaler oder regionaler Bedeutung.

Zug- und Rastvögel

Gemäß den Daten des Kartenportal Umwelt M-V (Zugriff 04.09.2023) befindet sich das Vorhaben nicht innerhalb des 3.000 m-Ausschlussbereiches um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A* sowie nicht innerhalb des 500 m-Ausschlussbereiches aller anderen Rast- und Ruhegewässern (Kategorien B, C und D). Das Vorhaben betrifft darüber hinaus keine Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit hoch bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 4). Ausschlussbereiche für Rast-, Ruhe- und Nahrungsgebiete sind daher nicht betroffen.

Das Vorhabengebiet liegt auf Flächen, die nicht als Gebiet mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte der Zone A, aber mit mittlerer bis hoher Vogelzugdichte der Zone B ausgewiesen sind und befindet sich somit gemäß AAB-WEA-Vögel nicht in einem Ausschlussbereich für Vogelzug.

Beeinträchtigungen wertgebender Zug- und Rastvögel ergeben sich artspezifisch hauptsächlich baubedingt (temporäre Scheueffekte), anlagebedingt (Barriere, Kollision) und betriebsbedingt (Schlagrisiko, Störung durch Wartung).

Baubedingt kommt es durch die entstehenden Scheuchwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für Zug- und Rastvögel durch Kollision mit

Baufahrzeugen. Durch die Baumaßnahmen kann es phasenweise und lokal begrenzt zu Entwertungen von Nahrungs- und Ruhehabitaten störepfindlicher Arten kommen. Die Bautätigkeiten sind zeitlich und räumlich auf die Erschließungswege und Anlagenstandorte beschränkt. Den temporär (oder anlagebedingt auch permanent) aus dem Vorhabengebiet verdrängten Individuen stehen in mittelbarer und unmittelbarer Umgebung ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind ausgeschlossen.

Anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch die Barrierewirkungen der WEA als Landschaftselement für WEA-sensible Zug- und Rastvögel wie die Wildgänse und Kraniche (ausgeprägtes Meideverhalten) potenziell zu Auswirkungen. Die nächsten, insbesondere für Gänse relevanten, Schlafplätze der Kategorie B gemäß LUNG (Zugriff 05.09.2023) befinden sich mit dem 4.2.3- Pinnower See in ca. 6.500 m nordöstlicher Entfernung zum Vorhabengebietes sowie der Kategorie A mit der 5.3.1- Lewitz in ca. 11,3 km südöstlicher Entfernung zum Vorhabengebiet. Die nächsten, insbesondere für Kraniche relevanten, Schlafplätze der Kategorie B gemäß LUNG (Zugriff 05.09.2023) befinden sich mit dem 5.1.1.- Dümmer See und Grambower Moor in ca. 14,9 km nordöstlicher Entfernung zum Vorhabengebiet sowie der Kategorie A mit ebenfalls der 5.3.1- Lewitz in ca. 11,3 km südöstlicher Entfernung zum Vorhabengebiet.

WEA-Bestandsanlagen innerhalb des WEG Plate I, die eine Ausweitung erschweren würden, sind nicht vorhanden, so dass eine Verdichtung und Verstärkung der Barrierewirkung auf Flugkorridoren nicht möglich ist. Die nächstgelegenen Bestands-Anlagen befinden sich in > 4.000 m südwestlicher Entfernung zum Vorhabengebiet.

Hauptäusungsflächen vieler Rastvogelarten (Gänse, Kranich, Schwäne) sind jährlich variabel und abhängig von Zustand der Landwirtschaftsflächen, somit ist keine Schädigung regelmäßig genutzter Ruhestätten ableitbar.

Die stark kollisionsgefährdeten Zug- und Rastvögel ohne Meideverhalten gegenüber WEA, d.h. ziehende und rastende Greifvögel wie Rotmilan und Seeadler wurden im UR außerhalb der Brutzeit (während der herbstlichen und winterlichen Nahrungssuche) nur in geringer Frequentierung nachgewiesen. Signifikante Barrierewirkungen und Entwertungen von Rastgebieten gibt es nur für Milane und deren Sammel- oder Schlafplätze in der Nähe des UR. Für Seeadler gibt es gemäß AAB-WEA-Vögel keine Abstandsregelungen im Winterhalbjahr, da die Tiere die Landschaft dann großräumiger nutzen. Da für weitere rastende Greifvogelarten kein spezifisches Meideverhalten zu WEA bekannt ist, kommt es für diese Arten anlagebedingt nicht zum Verlust oder zu einer Wertminderung von Rast- und Nahrungssuchräumen. Hinsichtlich der meisten überwinternden Greifvögel ist zu erwarten, dass der Vorhabensbereich weiterhin regelmäßig überflogen und zur Nahrungssuche aufgesucht wird.

Anlagen- und betriebsbedingt können unter Beachtung des langen Betriebszeitraumes der Anlagen einzelne Kollisionsverluste nicht ausgeschlossen werden. Ansätze für ein projektspezifisch erhöhtes Kollisionsrisiko, die den Erhaltungszustand der lokalen Zug- und Rastvogel-Population nachhaltig gefährden können, bestehen jedoch nicht. Es ist somit nicht von einer erhöhten Kollisionsgefährdung o.g. Arten auszugehen.

Fledermäuse

Für das hier beantragte Vorhaben erfolgten keine Untersuchungen zur Fledermausfauna. Demzufolge erfolgte die Einschätzung und Bewertung der Fledermäuse anhand einer Potentialanalyse.

Baubedingt können im Umfeld der Baustelle Störungen in Form von Lärmimmissionen und Erschütterungen in geringem Maße durch Baumaßnahmen entstehen. Die genannten Störreize sind jedoch nicht ausreichend, um potenziell ansässige Individuen in dem Maße zu beunruhigen, dass sie ihre Quartierstandorte aufgeben. Insgesamt kommt es zu keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen. Das Risiko der Verletzung oder Tötung aufgrund der Kollision von Individuen mit Baufahrzeugen, beispielsweise bei Nahrungs- und Transferflügen, erhöht sich aufgrund der Konzentration der Bautätigkeit auf die Tagstunden und somit außerhalb der Aktivitätszeiträume der Fledermäuse nicht signifikant.

Die Zerstörung/ Schädigung von Quartieren der Fledermausarten kann bei Erschließung des Anlagenstandortes eintreten. Die aktuell vorliegende Zuwegungsplanung schließt den Eingriff in Leitstrukturen (Fällung junger Eiche in Baumreihe) ein, was neben der Flächenversiegelung eine Veränderung von Jagdhabitaten und Verlust von Quartierstrukturen bewirken würde.

Betriebsbedingt ist nach AAB-WEA das Kollisionsrisiko und Barotrauma mit der WEA signifikant erhöht, da die Anlagen mit weniger als 250 m Abstand zu bedeutenden Fledermauslebensräumen mit nachweislich erhöhter Flugaktivität gebaut werden sollen.

Sechs der potenziell im UR vorkommenden Arten sind aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen wie z.B. das bevorzugte Flugverhalten in großer Höhe als besonders kollisionsgefährdet einzustufen.

Weitere Artengruppen

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Umfeld des Anlagenstandortes sowie der Entfernung potenzieller Habitate zum Vorhabengebiet können durch die aktuelle Planung Auswirkungen auf streng geschützter Reptilien- und Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Fische und Mollusken

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Umfeld des Anlagenstandortes können durch die aktuelle Planung Auswirkungen auf streng geschützter Fisch- und Molluskenarten ausgeschlossen werden.

Insekten

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Umfeld der Anlagenstandorte für Löwitz-West I und II können durch die aktuelle Planung Auswirkungen auf streng geschützter Insektenarten ausgeschlossen werden.

Fischotter, Biber und Wolf

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Umfeld des Anlagenstandorts und der Entfernung zu potenziellen Habitaten können durch die aktuelle Planung Auswirkungen auf Fischotter und Biber ausgeschlossen werden.

Aufgrund des in MV flächendeckenden Lebensraum bestehen bau, anlage- und betriebsbedingt kein Tötungsrisiko für die potenziell vorkommenden Wölfe. Baubedingt können im Umfeld der Baustelle Störungen in Form von Lärmimmissionen und Erschütterungen in geringem Maße durch Baumaßnahmen entstehen. Die genannten Störreize sind jedoch nicht ausreichend, um potenziell ansässige Individuen in dem Maße zu beunruhigen, dass sie ihre Territorien aufgeben.

Biologische Vielfalt

Durch die Vorbelastungen der überwiegend intensiven Ackerbewirtschaftung und der querenden A14, entsteht durch das Vorhaben kein relevanter Verlust an Lebensräumen und Strukturen, der sich auf die biologische Vielfalt nachhaltig auswirken kann. Die Wertigkeit und Artenvielfalt der überbauten Biotope und deren direkter Umgebung ist gering.

VI.3.3.4 Bewertung

Das Bauvorhaben Plate I ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Es handelt sich somit um Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind daher die aufgeführten Bedingungen und Hinweise, d.h. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der erheblich nachteiligen Auswirkungen (⇒ Kap.V.4) einzuhalten.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypen (LRT) /Habitaten findet nicht statt. Darüber hinaus sind aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Vorhaben und den Schutzgebieten (> 3.000 m für das GGB „Wälder in der Lewitz“ (DE 2535-302) und > 2.500 m für die VSG „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) und „Lewitz“ (DE 2535-402) keine Beeinträchtigungen empfindlicher Arten infolge optischer und akustischer Störungen zu erwarten.

Das GGB „Wälder in der Lewitz“ (DE 2535-302) wurde nicht weiter betrachtet, da sich die Arten den Anhangs II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des GGB auf den Biber (*Castor fiber*), den Fischotter (*Lutra lutra*) und den Eremiten (*Osmoderma eremita*) beschränken. Eine projektspezifische Relevanz kann für diese Arten aufgrund der Entfernung zum Anlagenstandort ausgeschlossen werden. LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des GGB werden durch die geplante WEA nicht beeinträchtigt. Zum einen ist der Anlagenstandort in einer Entfernung von ca. 3.400 m zum GGB geplant und zum anderen werden durch die geplanten WEA keine Beeinträchtigungen der für die LRT charakteristischen Brutvogelarten erwartet.

Das Vorhabengebiet befindet sich südlich des VSG „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) in einem Abstand von ca. 2.500 m und nördlich des VSG „Lewitz“ (DE 2535-402) in einem Abstand von ca. 2.600 m. Bei der Analyse und Bewertung der durch das Vorhaben möglichen Konflikte, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele ermittelt. Populationsabnahmen der Arten in den VSG sowie Beeinträchtigungen von Lebensraumelementen werden demzufolge nicht erwartet. Eine Verschlechterung des für die Arten als „gut“ angegebenen Erhaltungszustandes (EHZ) wird dementsprechend nicht erwartet. Für die Arten, welche sich in einem „mittleren“ bis „schlechten“ EHZ wird die Wiederherstellung eines „guten“ bzw. „sehr guten“ EHZ nicht beeinträchtigt.

Nachteilige Auswirkungen auf Austauschbeziehungen zwischen den o. g. Schutzgebieten und weiteren Natura 2000-Gebieten sowie relevanten Flächen außerhalb der Schutzgebiete entstehen nicht. Insgesamt ist eine Betroffenheit der genannten Kategorien der Schutzgebiete und Schutzobjekte durch das Vorhaben, aufgrund der Entfernung zu dem Vorhaben, des jeweiligen Schutzzweckes und der Ausprägung des Vorhabens nicht zu besorgen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist somit nicht gegeben.

Biotope, Flora und Vegetation

Durch die Errichtung baulicher Anlagen und den Wegebau gehen Biotope dauerhaft verloren. Eine Bilanzierung des Eingriffs für die Biotope erfolgt im LBP. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme werden im Zuge der geplanten Kompensation ausgeglichen (⇒ Kap.V.4.2). Auswirkungen auf nach §§ 19 und 20 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensräume können durch Ersatzmaßnahmen (⇒Kap. V.4.2) ausgeglichen werden.

Bei dem Vorhaben wird planmäßig eine nach §19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Stieleiche für die Zuwegung entnommen. Es werden planmäßig keine weiteren Gehölzfällungen durchgeführt. Für die im Zuge der Baufeldfreimachung erforderliche Fällung wird für das Vorhaben die Ausnahme nach § 19 (2) NatSchAG M-V beantragt.

Auswirkungen auf Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

In der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 18.09.2023 sowie der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LK LUP vom 07.06.2022 (vorherige zuständige Naturschutzbehörde) zu dem gegenständlichen Vorhaben wird unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zugestimmt und die Kompensationsmaßnahmen bestätigt. Des Weiteren wird die Befreiung von den Verboten des §19 (1) NatSchAG M-V für die Baumfällung unter Maßgabe von Nebenbestimmungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Fauna

Brutvögel

Brutstandorte von Groß- und Greifvögeln sind von dem Anlagenstandort nicht direkt betroffen.

Für einzelne wertgebende Vogelarten, die im Vorhabengebiet oder in der näheren Umgebung brüten, ergeben sich baubedingte Beeinträchtigungen oder Verluste von Brut- und Nahrungshabitaten (Bodenbrüter, Freibrüter, Höhlenbrüter), bau-, anlagen- und betriebsbedingte potenzielle Vergrämungseffekte (z. B. Feldlerche) und eine erhöhte Schlaggefährdung durch betriebsbedingte Rotorbewegungen (insbesondere Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard).

Im Rahmen einer Risikoabschätzung auf Artenebene innerhalb des AFB wurde das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft. Zur Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen von Brutvögeln wurden entsprechende Maßnahmen abgeleitet (⇒ Kap.V.4 und V.4.2). Diese beinhalten u.a. den Schutz von Bodenbrütern beim Erd- und Wegebau sowie Vermeidung von Störungen am Bruthabitat durch Bauzeitenregelung [V 01], Fällzeitbeschränkung [V 03], ökologischer Baubegleitung (ÖBB) [V 04] und unattraktiver Mastfußgestaltung und Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen [V 06] sowie die Anlage bzw. Aufwertung von Lebensraumausstattung als Bruthabitat für die Feldlerche [A_{cef} 01].

Für den Seeadler kommt keine zumutbare Vermeidungsmaßnahme in Betracht, so dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Gemäß § 45 (7) BNatSchG können von den Verboten des § 45 (7) BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. In der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 18.09.2023 zu dem gegenständlichen Vorhaben wird nach Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung in Auflage Nr. 26

(jährliche Zahlung als zweckgebundene Abgabe an den Bund (Nationale Artenhilfsprogramme)) der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zugestimmt.

Wird im Rahmen der Baumaßnahmen eine Ansiedlung des Wachtelkönigs festgestellt, behält sich das StALU WM vor, Maßnahmen zu beauftragen. Durch den Auflagenvorbehalt können potenzielle Störungen und Schädigungen des Wachtelkönig-Brutplatzes gemäß § 44(1) Nr. 2 und 3 BNatSchG durch die geplanten WEA vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Entfernungen der Horststandorte zum Vorhabengebiet, der geringen Frequentierung des Vorhabengebietes sowie der Lage potentieller Nahrungsflächen zu Horststandorten und Vorhabengebiet sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Revierpaare von Horstbrütern, mit Ausnahme des Seeadlers, durch die Errichtung und Betrieb der WEA zu erwarten. Aus diesen Gründen werden keine betriebs-, anlage- und baubedingte Störungen und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Horstbrüter durch die Errichtung der geplanten WEA erwartet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans, des Schwarzmilans, des Mäusebussards, des Fischadlers, des Weißstorches, des Graureihers und des Kranichs sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich, sowie den artenschutzrechtlichen Auflagen der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 aus der Stellungnahme vom 18.09.2023 durch das Vorhaben für Brutvögel keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Zug- und Rastvögel sowie Nahrungsgäste

Während der Kartierungen zur Rast- und Zugvogelfauna wurden insgesamt keine überregional bedeutsamen Konzentrationen für die erfassten Zug- und Rastvogelarten festgestellt. Durch die zu erwartende betriebsbedingte Vergrämungs- und Barrierewirkung wird aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld keine erheblichen Auswirkungen auf das Rast- und Äsungsgeschehen erwartet. Darüber hinaus wurde kein signifikant erhöhtes Schlagrisiko für außerhalb der Brutzeit vorkommende Greifvogelarten festgestellt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der Entfernung zu den Schlafplätzen sowie Nahrungsgebieten (Stufe 4) nicht gegeben.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Rast- und Gastvögeln wurden keine Maßnahmen abgeleitet. Es wurde eine mäßige Frequentierung als Flugkorridor (v.a. Nordische Gänse und Kraniche) sowie in Abhängigkeit von der jeweiligen Ackerkultur als Nahrungshabitat (v.a. für Kraniche, und Greifvögel) kartiert. Vor allem im Winterhalbjahr suchen Seeadler flächig nach Aas, sodass auch außerhalb der Flugkorridore zu den Nahrungsgewässern eine erhöhte Kollisionsgefährdung gegeben sein kann. Da sich Seeadler jedoch im Winter nur sporadisch im Randbereich des WEG aufhielten, erhöht sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko nicht signifikant. Ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko im Bereich der geplanten Anlagenstandorte ist somit für die Arten nicht abzuleiten.

Das mit Anlockung der Arten nach Errichtung der Anlagen verbundene Kollisionsrisiko, aufgrund des unter der WEA sowie entlang der Zuwegungen vorhandenen Nahrungsangebotes, wird für die geplanten WEA unter Berücksichtigung der aufgestellten Nebenbestimmung Nr. 20 und 22-25 gemäß der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 18.09.2023 als nicht signifikant eingeschätzt:

20. *„Erfolgen im Zeitraum vom 01. April bis 31. August im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt der WKA landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse (wie Ernte, Mahd, Pflügen), sind die entsprechenden WKA mit Beginn dieser Bewirtschaftungsereignisse bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die genannten Abschaltungen sind nur bei Windstärken < 10 mm/h durchzuführen.“*
22. *„Die Zuwegung und Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. 50 m) ist für Kleinsäuger unattraktiv zu gestalten.“*
23. *„Eine Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist, etc. ist im Umkreis von 300 m um die vom Rotor überstrichene Fläche, im Zeitraum zwischen dem 01. März und 31. August nicht zu erfolgen.“*
24. *„Grünlandflächen in der Mastfußumgebung sind zwischen dem 01. März und 31. August nicht zu mähen.“*
25. *„Eine Bildung von vielseitigen Grenzlinien zwischen den unterschiedlich strukturierten Kulturen ist zu vermeiden.“*

Aufgrund der Lage außerhalb der Vogelzugdichtzone Klasse A (hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzuges) sind regelmäßige Transferbewegungen unwahrscheinlich. Die nächsten, insbesondere für Kraniche relevanten, Schlafplätze befinden sich jedoch in mindestens 11.000 m Entfernung und für Nordische Gänse in mindestens 6.500 m Entfernung und werden daher nicht anlagebedingt beeinträchtigt. So ist aufgrund der Entfernung der geplanten Anlagen zu den Schlafplätzen von keinem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für Nordische Gänse und Kraniche auszugehen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist aufgrund der Entfernung zu den Schlafplätzen sowie Nahrungsgebieten (Stufe 4) nicht gegeben.

Fledermäuse

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht auszuschließen. Um das Eintreten möglicher Auswirkungen zu vermeiden wurden vorsorglich Maßnahmen (⇒ Kap. V.4.1.5) abgeleitet. Durch Einhaltung der genannten Abschaltregelung wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermäuse durch das Vorhaben durch Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos verhindert. Das akustische Höhenmonitoring wird spezifische Ergebnisse im Betriebszeitraum liefern und die Möglichkeit zur Konkretisierung der Schutzanforderungen verbessern.

Sieben potenziell vorkommende Arten sind als kollisionsgefährdet einzustufen. Um eine Tötung von wandernden oder jagenden Tieren zu vermeiden, muss eine Abschaltung der Anlagen zu Zeiten mit erhöhter Fledermausaktivität zur Minimierung des Kollisionsrisikos gewährleistet sein [V 02].

Die Zerstörung/ Schädigung von Quartieren der Fledermausarten tritt bei der Erschließung des Anlagenstandortes unter Berücksichtigung der Gehölzkontrolle hinsichtlich potenzieller Baumhöhlen vor Standorterschließung nicht ein [V 03]. Bei Nicht-Besetzung ist somit eine Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ebenfalls ausgeschlossen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Fledermausarten verschlechtert wird. Es ist somit davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Weitere Artengruppen

Vorkommen und damit potenziell erhebliche Beeinträchtigungen von streng geschützten, Reptilien-, Amphibien-, Insekten-, Mollusken- und Säugetierarten können aufgrund der Habitatausstattung in dem Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Spezielle artenschutzrechtliche Belange

Im Ergebnis der Untersuchungen konnten für alle potentiell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffenen Arten unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (⇒ Kap. V.4.1.5) und Kompensationsmaßnahmen (⇒ Kap. V.4.2) die Verletzung der Verbote gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In der abschließenden Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 18.09.2023 zu dem gegenständlichen Vorhaben wird unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme zugestimmt. Des Weiteren wird eine Ausnahme für das vom Vorhaben betroffene Seeadlerbrutpaar nach § 45(7) BNatSchG nach Maßgabe § 45(8) Nr. 5 BNatSchG zugelassen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum wird durch das Vorhaben Plate I nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen wird ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Auflagen (⇒Kap.V.4) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung:

- **der Schutzgebiete** kann aufgrund der Entfernung zum Vorhaben, des Schutzzweckes und der Ausprägung des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- **der Biotope** kann durch die Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Ausnahmeerteilung der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 18.09.2023 sowie der Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des LK LUP vom 07.06.2022 ausgeglichen werden.
- **der Fauna** kann unter Berücksichtigung der Maßnahmen (V 01, V2, V 03, V 04 und V05 sowie A_{CEF} 01) unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Ausnahmeerteilung der zuständigen Naturschutzbehörde, StALU WM, Dezernat 45 vom 18.09.2023 ausgeschlossen werden, da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

VI.3.4 Boden und Fläche

VI.3.4.1 Untersuchungsraum

Als UR für die Betrachtung der beiden Schutzgüter Boden und Fläche werden alle durch das Vorhaben Plate I betroffenen Flächen im Vorhabengebiet berücksichtigt. Das heißt, dass der

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

TÜV-Auftrags-Nr.: 923UVU027

Stand 18.10.2023

Rev. 00

Projekt/Kunde: StALU WM; § 24, 25 UVPG WP Plate I

Seite 65 von 79

Einfluss der durch Fundament, Zuwegungen oder Kranstellfläche direkt überbauten Flächen auf dem gesamten Ackerschlag bewertet wird.

VI.3.4.2 Ist-Zustand

Gemäß Umweltkartenportal MV, herausgegeben vom LUNG (Zugriff am 05.09.2023) sind im Vorhabengebiet Plate I Sand-Braunerde und Sandersande. Die Bodenarten sind ohne Wassereinfluss beeinflusst. Der Verlauf des Geländes zeichnet sich durch ein eben bis kuppiges Relief aus.

Der Boden im Vorhabengebiet wird aus landwirtschaftlicher Sicht im Maßstab M-V als Böden niedriger Erträge eingeordnet (1.6 A, AZ 21). Die nutzbare Feldkapazität (nFK100) ist im gesamten Bereich der geplanten Bauarbeiten mit hoch eingestuft. Für den Bereich der WEA und der Zuwegung wird die Mächtigkeit bindiger Deckschichten mit < 5 m angegeben (Grundwasserleiter unbedeckt, geringe Geschütztheit). Dort weisen die Böden eine hohe Schadstofffilterfunktion auf. Die natürliche Lebensraumfunktion ist aufgrund der vorherrschend intensiven Ackernutzung gering entwickelt.

Gemäß der Bodenfunktionsbewertung des LUNG aus dem Jahr 2019 liegt der UR auf Böden, die zum Großteil eine „erhöhte“ Schutzwürdigkeit (natürliche Bodenfruchtbarkeit mit drei und Bodenzustand mit drei bewertet). Im gesamten Vorhabengebiet liegt kein Boden mit höchster Schutzwürdigkeit vor.

Naturnahe Biotop- und Nutzungstypen als Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, seltene Bodentypen, Bereiche mit überdurchschnittlich hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder Vorkommen natur- und kulturgeschichtlich wertvoller Böden sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden.

Besondere geologische Merkmale und Geotope sind für das Vorhabengebiet nicht bekannt. Seltene Böden wie Moorboden sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der Flächennutzung ist festzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung überwiegt. Ebenso befinden sich in den Vorhabengebieten keine weiteren versiegelten Flächen. Als teilversiegelte Flächen sind die landwirtschaftlichen Wege, so dass insgesamt nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad vorliegt.

VI.3.4.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben Plate I wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch:

- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub
- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung

berücksichtigt.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (bau- und betriebsbedingt)

Im Zuge der Errichtung der WEA kommt es zu Luftschadstoff- und Staubimmissionen durch die Baustelle selbst sowie den Transport der WEA-Teile und Arbeitsmaschinen und -materialien zur und von der Baustelle, die Bodenverunreinigungen verursachen können. Hier ist jedoch maximal von einer kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkung auf die Schutzgüter Boden und Fläche auszugehen. Aufgrund der geringen Anzahl der Baugeräte sowie der im UR vorhandenen guten Durchlüftungssituation sind keine relevanten Schadstoffeinträge und damit die Schadstoffakkumulation im Boden zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebedingt)

Durch das geplante Vorhaben sind bau- und anlagebedingt umweltrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, insbesondere durch unmittelbare Flächenverluste in Form von Versiegelung sowie Veränderungen der oberflächennahen Bodenstruktur zu erwarten. Es werden im Wesentlichen die Lebensraumfunktion des Bodens für natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften und die Regulierungsfunktion für den Wasserhaushalt sowie die Ertragsfähigkeit auf allen versiegelten und teilversiegelten Flächen im Vorhabengebiet beeinträchtigt.

Durch den Baubetrieb kann es im Bereich der Bauplätze (z. B. Arbeitsraum zur Fundamentgründung und Aushub) zu einer Flächeninanspruchnahme kommen (Überdeckung, Verdichtung). Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs auf die Bauphase und der Entfernung der temporären Versiegelung (19.332 m²) nach Beendigung des Baubetriebs haben diese Störungen keine nachhaltige Wirkung, da die betroffenen Flächen in ihren Bodenfunktionen erhalten bleiben und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Eine nachhaltige Störung des Bodens ist dadurch auszuschließen.

Insgesamt werden infolge der Errichtung der antragsgegenständlichen WEA und dessen Zuwegung Böden auf einer Fläche von etwa 10.807 m² in Anspruch genommen. Davon nehmen die Fundamente der WEA insgesamt eine Fläche von 2.279 m² (Vollversiegelung) in Anspruch. Die Kranstellflächen sowie die Wegeflächen nehmen insgesamt 8.528 m² (Teilversiegelung) in Anspruch.

Zur Vermeidung und Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden die notwendigen Lager- und Stellflächen so gering wie möglich gehalten und soweit wie möglich lediglich durch Schotter teilversiegelt.

Die **Lebensraumfunktion** wird bau- bzw. anlagebedingt auf allen direkt überbauten Flächen vollständig verloren gehen. Im Bereich der Teilversiegelungen und der nur bauzeitlich genutzten Flächen (Zuwegungen, Kranstellplatz) wird die Lebensraumfunktion teilweise vorhanden bleiben bzw. wiederhergestellt.

Die **Regulierungsfunktion** des Wasserhaushalts wird durch die Ableitung von Regenwasser und durch die randliche Versickerung verändert. Eine vollständige Unterbrechung des lokalen Wasserhaushalts ist aufgrund der geringen Flächenausdehnung der versiegelten und teilversiegelten Flächen nicht zu erwarten. Auch hier werden nur die Bereiche der Vollversiegelung dauerhaft beeinträchtigt.

Die **Pufferfunktion** für Schad- und Nährstoffe wird auf teilversiegelten Flächen, z. B. durch die verminderte Versickerungsrate eingeschränkt, bleibt jedoch weitgehend erhalten. Auf vollversiegelten Flächen ist von einem vollständigen Verlust der Pufferfunktion auszugehen.

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung der zu erwartenden Beeinträchtigungsgröße ist die Erhaltung der Regulierungs- und Pufferfunktion durch Randeffekte zu einem gewissen Grad wahrscheinlich. So wird beispielsweise das neben den WEA-Fundamenten versickernde Regenwasser auch teilweise wieder in Bodenbereiche unter dem Fundament einsickern.

Eine Beeinträchtigung der **Archivfunktionen** ist insbesondere aufgrund der geringen Vorhabenfläche nur in einem sehr geringen Maß zu erwarten. Sofern Bodendenkmale vorgefunden werden, kann die Bodenfunktion als Archiv der Kulturgeschichte beeinträchtigt

werden. Der Aspekt wird im Kapitel Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (⇒ Kap. VI.3.8) abgehandelt.

Im Bereich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Fundament- und Verkehrsflächen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens. Auf den versiegelten Flächen finden keine Abflussregulation und Retention mehr statt, so dass ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Nach § 15 Abs.1 bis 3 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs gesetzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (⇒ Kap.V.4.2).

Für die geplanten WEA entsteht aufgrund der Versiegelung ein Kompensationsbedarf von insgesamt von 11.455 m² FÄQ.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden sind aufgrund des ordnungsgemäßen Betriebs der WEA sowie einer dem Stand der Technik entsprechenden Wartung nicht zu erwarten.

VI.3.4.4 Bewertung

Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche können durch die

- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub
- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung

hervorgerufen werden.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Baubedingte Immissionen durch Luftschadstoffen und Staub sind nur in räumlich und zeitlich sehr begrenztem Umfang und somit sehr geringe Wirkintensität zu erwarten. Vorhabenbedingte Überschreitungen der Grenzwerte der TA Luft sind auszuschließen. Dies gilt auch im Hinblick auf die zu erwartenden Baustellenverkehre auf dem angrenzenden öffentlichen Straßennetz.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/ Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebedingt)

Die in Kap. VI.3.4.3 dargestellten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen bei Überbauung sind nur äußerst kleinflächig erheblich. Durch die dauerhafte Voll- und Teilversiegelung der antragsgegenständlichen WEA sind insgesamt ca. 10.807m² Boden betroffen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen des BBodSchG sind die bauzeitlichen Beeinträchtigungen nicht erheblich und nicht nachhaltig, da auf den betroffenen Flächen der Ausgangszustand durch den Rückbau der temporären Versiegelung weitestgehend wiederhergestellt wird.

Die Beeinträchtigungen werden bei der Ermittlung des Ausgleichs- und Ersatzbedarfs für den Eingriff in Natur und Landschaft über die Biotopfunktion berücksichtigt und mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt. Unter Beachtung der anteiligen Teil- und Vollversiegelung der Flächen besteht ein Kompensationsbedarf von 11.455 m² FÄQ. Dieser wird zusammen mit dem Kompensationserfordernis der anderen Schutzgüter über eine multifunktionale Kompensation ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4) sowie den Nebenbestimmungen (Nr. C.III.5.2 bis C.III.5.4 im Bescheid) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

VI.3.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser wird in die Kompartimente oberirdische Gewässer und Grundwasser gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 3 WHG unterteilt.

VI.3.5.1 Untersuchungsraum

Die Auswirkungen auf die Oberflächengewässer wurden für die verrohrten bzw. offenen Gräben sowie temporären und permanenten Kleingewässer im Vorhabengebiet (Anlagenstandort und Zuwegung) untersucht. Die Auswirkungen auf das Grundwasser wurden für den betroffenen Grundwasserkörper und für den Anlagenstandort untersucht.

VI.3.5.2 Ist-Zustand

Oberflächenwasser

Im unmittelbaren Umfeld der WEA (< 100 m) sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Stör verläuft in Nord-Süd-Richtung in ca. 1.900 m östlich der WEA. Das Gebiet östlich der Banzkower Straße ist durch mehrere Gräben durchzogen.

Temporär oder auch permanent wasserführende Kleingewässer (Sölle auf der Feldflur) sind im Umfeld der WEA (< 500 m) nicht vorhanden.

Im gesamten UR ist auf den Ackerflächen mit Drainagen zu rechnen.

Überschwemmungsgebiete sind im Bereich WEG und dessen Umgebung (< 500 m) nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Vorhaben Plate I (WEA 2, WEA 3) liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Banzkow.

Das Vorhabengebiet wird von dem Grundwasser-Wasserkörper der „Elde Unterlauf“ (MEL_EO_1_16) überdeckt. Der Grundwasserflurabstand beträgt > 10 m. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 277,3 mm/a. Die Schutzfunktion der Deckschichten gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist am Anlagenstandort „gering“ mit einer Mächtigkeit bindiger Deckschichten < 5 m, der Grundwasserleiter unbedeckt.

Somit zeigt das Schutzgut Grundwasser eine hohe Empfindlichkeit in dem untersuchten Bereich. Da die Flächen innerhalb des WEG Plate einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, können Vorbelastungen, beispielweise Schadstoffeinträge durch Düngung oder Pestizide, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gemäß WRRL Wasserkörper-Steckbrief Grundwasser M-V (Elde Unterlauf) befindet sich der Grundwasserkörper in einem nicht guten chemischen – und einem guten mengenmäßigen Zustand. Es werden signifikante anthropogene Belastungen durch diffuse Quellen der Landwirtschaft (Nitrat) sowie durch die Wasserentnahme sowohl für die Landwirtschaft als auch für die öffentliche Wasserversorgung genannt.

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb von Bereichen mit einer mittleren Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers. Der Vorhabenstandort besitzt eine mittlere Bedeutung in

Bezug auf das nutzbare Grundwasserdargebot sowie eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Grundwasserneubildung.

VI.3.5.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben wurden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch:

- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub,
- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung

berücksichtigt.

Immissionen von Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Im Zuge der Errichtung der WEA kommt es zu Luftschadstoff- und Staubimmissionen durch die Baustelle selbst sowie den Transport der WEA-Teile und Arbeitsmaschinen und -materialien zur und von der Baustelle, die Wasserverunreinigungen verursachen können. Hier ist jedoch maximal von einer kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkung auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Aufgrund der geringen Anzahl der Baugeräte sowie der im UR vorhandenen guten Durchlüftungssituation und der Entfernung der Wasserkörper zum Anlagenstandort sind relevante Schadstoffeinträge und damit die Schadstoffakkumulation in Oberflächen- und Grundwasserkörper nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/ Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebedingt)

Durch die Versiegelung im Bereich des Fundamentes (Vollversiegelung) und Zuwegungen (Teilversiegelung) kommt es in geringen Maße zu einem Verlust von Versickerungsfläche und damit zu einem Verlust der Grundwasserneubildungsfunktion im betreffenden Bereich. Insgesamt wird die Grundwasserneubildungsrate aber durch die Versiegelung nicht beeinträchtigt, da keine Niederschläge abgeführt werden, sondern diese direkt angrenzend an die versiegelten Flächen innerhalb des Vorhabengebietes versickern.

VI.3.5.4 Bewertung

Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser können durch die

- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub
- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung

hervorgerufen werden.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Baubedingte Immissionen durch Luftschadstoffen und Staub sind nur in räumlich und zeitlich sehr begrenztem Umfang und somit sehr geringe Wirkintensität zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebedingt)

Ein Einfluss auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse ist aufgrund des vorhabenbedingten Flächenverbrauchs und das kein Niederschlagswasser abgeführt wird, nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu begründen. Eine baubedingte Grundwasserabsenkung ist nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Schutz (vgl. Abschnitt V.4) sowie den Nebenbestimmungen (Nr. C.III.6 d. B. im Bescheid) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

VI.3.6 Luft und Klima

VI.3.6.1 Untersuchungsraum

Für das Schutzgut Klima/Luft sind nach allgemeinem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen zu prognostizieren. Ein entsprechend eingegrenzter UR ist deshalb nicht definierbar. Das Schutzgut wird mit dem Flächenverbrauch in dem Vorhabengebiet in Zusammenhang gebracht.

VI.3.6.2 Ist-Zustand

Das Vorhabengebiet von Plate I liegt im „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ (Landschaftszone), das von Meeresnähe (relativ starker ozeanischer Einfluss) und der niedrigen Geländehöhe geprägt ist. Durchschnittstemperaturen beträgt im Sommer 19°C und im Winter 7 °C. Bei den Niederschlägen ist die Region dem niederschlagsnormalen Bereich zuzuordnen. Die wichtigsten Emittenten von Luftschadstoffen in der Planungsregion Westmecklenburg sind die Kommunen (vor allem Staub und Schwefeldioxid im Winter durch Hausbrand), die Landwirtschaft (Ammoniak, Methan und Geruchsemissionen in der Umgebung von Stallanlagen sowie Staub während der Ernte) und der Verkehr. Der Standort des Vorhabens hat aber eine vergleichsweise geringe Vorbelastung.

Das Lokalklima wird im Wesentlichen durch die Oberflächengestalt, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen bestimmt. Eine hohe Kaltluftproduktion erreichen vor allem Grünland, Wälder, Brachen und Wasserpflanzen. Solche Nutzungstypen befinden sich im Vorhabengebiet nicht. Den landwirtschaftlich geprägten Offenlandflächen kommt eine weniger bedeutende Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet zu. Flächenhafte Gehölze als frischluftproduzierende Elemente sind Wälder, welche sich im weiteren UR westlich der A14 befinden. Klimatische Wechselbeziehungen zu Belastungsräumen bestehen nicht.

Die lufthygienische Situation im Vorhabengebiet ist auf Grund seiner Lage und Nutzung im Umfeld als ländlich unter Einfluss der A14, der Banzkower Straße und den landwirtschaftlichen Straßen zu charakterisieren. Damit handelt es sich um einen Standort mit vergleichsweise geringer Vorbelastung.

VI.3.6.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben Plate I wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima durch:

- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub

berücksichtigt.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Während der Bauarbeiten wird es aufgrund des Baustellenverkehrs vorübergehend zu erhöhten Schadstoff- und Staubimmissionen kommen. Hier ist jedoch maximal von einer kurzfristigen und kleinräumigen Auswirkung auf die Schutzgüter Luft und Klima auszugehen. Aufgrund der geringen Anzahl der Baugeräte sowie der im UR vorhandenen guten Durchlüftungssituation sind keine relevanten Erhöhungen der vorhandenen Vorbelastung zu erwarten.

Die Beurteilung der Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Staub wird beim Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit betrachtet.

VI.3.6.4 Bewertung

Die Änderung klimatischer Parameter des Mikroklima betreffend durch das Vorhaben werden als äußerst gering eingeschätzt und als nicht erheblich angesehen. Eine Beeinträchtigung von lokal oder regional relevanten Kalt- und Frischluftbahnen erfolgt nicht. Schadstoff- und Staubimmissionen während der Bauphase sind aufgrund der begrenzten zeitlichen Komponente weder als nachhaltig noch als erheblich anzusehen. Die Intensität der Beeinträchtigung ist als gering einzustufen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können durch die

- Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub

hervorgerufen werden.

Immissionen durch Luftschadstoffe und Staub (baubedingt)

Das Schutzgut Luft ist Bestandteil des Wirkpfades Luftschadstoffemission → Rezeptor. Die Beurteilung der Auswirkungen durch Luftschadstoff- und Staubimmissionen wird bei den betroffenen Schutzgütern

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser

betrachtet.

Aufgrund der sehr geringen Wirkintensität durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Immissionen von Luftschadstoffen und Staub auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Vorhabenbedingte Überschreitungen der Grenzwerte der TA Luft sind auszuschließen.

VI.3.7 Landschaft

VI.3.7.1 Untersuchungsraum

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erfolgt entsprechend den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbaren Vertikalstrukturen“, herausgegeben durch das LUNG 2006. Der UR entspricht der visuellen Wirkzone für die Landschaftsbildanalyse.

Die Wirkzone für die WEA ergibt sich aus der landschaftsbildwirksamen Höhe der WEA als Radius um die einzelne WEA. Untersucht wurde demnach der Anlagenstandort zzgl. eines Radius von 11.088 m. Im flach bis starkwelligen Landschaftsraum um das Vorhabengebiet können hoch aufragende Objekte wie die hier zu betrachtende WEA zwar noch in Entfernungen > 11.088 m sichtbar sein, sie sind dann jedoch aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Bildgröße für einen durchschnittlichen Betrachter nicht mehr bestimmend bzw. wesentlich für die Wahrnehmung des Landschaftsbildes.

VI.3.7.2 Ist-Zustand

Der Anlagenstandort sowie ein Teil des zentralen UR liegen innerhalb eines Landschaftlichen

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Freiraumes der Stufe 1 (LFR), d.h. in Bezug auf die Kernbereiche Landschaftlicher Freiräume eine geringe Bewertungskategorie. Es handelt sich hierbei um den LFR Nr. A0520 mit der Größe von 129 ha. Gemäß den Kriterien für Ausschlussgebiete nach dem PV RR 2020 gilt es, LFB der Stufe 4 von WEA freizuhalten.

Die Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen geben vor, dass für die Bewertung des Landschaftsbildes einheitlich die Landschaftsbildräume gemäß Kartenportal Umwelt M-V für die Bewertung zugrunde zu legen sind. Gemäß der Analyse und Bewertung der Landschaftsbildräume erfolgt die Bewertung der Landschaft nach einer fünfstufigen Skala (sehr hohe, hohe bis sehr hohe, mittlere bis hohe, geringe bis mittlere Bedeutung sowie urbane Räume (sehr geringe Schutzwürdigkeit)).

Innerhalb des abgegrenzten Wirkraums von ca. 11.088 m um die geplanten WEA liegen 18 Landschaftsbildräume (LB). Davon sind zwei LB von sehr hoher (Stufe 5), sieben LB von hoher bis sehr hoher (Stufe 4) Schutzwürdigkeit eingestuft. Diese befinden sich überwiegend im Westen bis Südwesten des Wirkraums. Sechs LB wurden von mittlerer bis hoher (Stufe 3) und ein LB von geringer bis mittlerer Bedeutung (Stufe 2) eingestuft.

Die Landschaft um das WEG Plate weist eine deutliche Vorbelastung durch die A 14 auf, welche von Norden nach Süden durch das WEG verläuft. Die weiteren bedeutsamen Straßen, die Bundesstraßen B106 und B321 kreuzen den Wirkraum im Norden (B106) und von Nordost nach Südwest (B321). Eine weitere bedeutende Landesstraße, die L1072 kreuzt den Wirkraum mittig von Nord nach Ost. Zwischen den umliegenden Städten und Dörfern bestehen verschiedene Verbindungswege. Diese tragen jedoch aufgrund der geringen Beanspruchung nicht maßgeblich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei. Bedeutender sind die bereits bestehenden WEA der WP „Lübesse“ ca. 3.300 m nordwestlich, „Hoort“ ca. 10.000 m südwestlich sowie „Alt Zachentin“ ca. 9.300 m westlich.

Darüber hinaus prägt ein Richtung Schwerin in > 3.000 m Entfernung nördlich des WEG befindliche Turm sowie ein Antennenträger das Landschaftsbild.

Eine weitere Vorbelastung besteht durch die in ⇨Kap.IV.2 beschriebenen Biogasanlagen (BGA). Südwestlich des WEG in ca. 250 m Entfernung befindet sich eine Legehennenfarm (Gutshof-Ei Banzkow GmbH).

Eine zusätzliche Vorbelastung bilden die Eisenbahnstrecken Parchim – Schwerin und Ludwigslust - Schwerin, die für die Region bedeutsame Flächenerschließung darstellen.

In der näheren Umgebung der geplanten WEA sind Landschaftsbild verbessernde Strukturen, wie etwa der westlich der A 14 in ca. 1000 m Entfernung zum Anlagenstandort liegende großen Heide- und Waldkomplex oder die ausgedehnten Grünlandkomplexe östlich des WEG im Störtal in ca. 1.300 m Entfernung zum Vorhabenstandort. Darüber hinaus sind weitere wertgebende Elemente wie Seen, Gehölze und lineare Grünstrukturen wie Hecken und Baumreihen zu nennen.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von nach nationalen und internationalen Recht ausgewiesenen Schutzgebieten. Innerhalb des Wirkraums befinden sich sechs LSG, fünf NSG, sieben GGB und zwei VSG.

Das Schutzgut Landschaft ist u.a. empfindlich gegenüber der Beseitigung und Überformung von Oberflächenformen und Vegetation, insbesondere durch die Veränderung raumprägender und gliedernder Strukturen sowie nicht maßstabs- und proportionsangepasster Bebauung bzw. die

Verwendung nicht regionaltypischer Bauformen sowie weiterhin gegenüber Flächen- und Funktionsverlust, visuellen Beeinträchtigungen, z.B. Zerschneidung, optische Störungen und Beeinträchtigungen der Erlebnisqualität. Landschaftsbild und Charakter der Landschaft können durch zusätzliche Flächennutzungen bzw. neu zu errichtende Baukörper nachhaltig verändert werden.

VI.3.7.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben wurden die Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft durch:

- Immissionen durch Schall,
- Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen,
- Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper

berücksichtigt.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion wird durch den Bau und den Betrieb von WEA als generell unvermeidbar angesehen. Ein Ausgleich dafür ist grundsätzlich zu erbringen.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung ist jedoch abhängig von Anzahl, Höhe und technischer Ausführung der Anlagen, der Vorbelastung des Gebietes (⇒Kap.VI.2) und der Wertigkeit bzw. Empfindlichkeit der umgebenden Landschaftsräume sowie der Sichtbarkeit der WEA.

In M-V erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG von 2006.

Immissionen von Schall (bau- und betriebsbedingt)

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können auch von Geräuschen ausgehen, die mit Baustellenaktivität als auch dem Betrieb der WEA verbunden sind, weil das Landschaftsbild als Schutzgut des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur die optisch, sondern die insgesamt sinnlich wahrnehmbare Landschaft umfasst. Dieser Faktor ist jedoch verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und dem Wohnumfeld relevant und wird dort betrachtet (⇒Kap.VI.3.2.3).

Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen (betriebsbedingt)

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können auch von Schattenwurf ausgehen, die mit dem Betrieb der WEA verbunden sind, weil das Landschaftsbild als Schutzgut des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur die optisch, sondern die insgesamt sinnlich wahrnehmbare Landschaft umfasst. Dieser Faktor ist jedoch verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und dem Wohnumfeld relevant und wird dort betrachtet (⇒Kap.VI.3.2.3).

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Baubedingt kann es zu Veränderungen der Raumstruktur durch die Baustelleneinrichtung (insbesondere Kräne, größere Fahrzeuge) in der Landschaft kommen. Dabei handelt es sich um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen, sie werden als nicht erheblich gewertet. Die Zuwegungen für die Errichtung der WEA rufen keine zusätzliche räumliche Veränderung des Landschaftsbildes und keine Zerschneidungswirkung auf vorhandene Landschaftsstrukturen hervor. Der Landschaftsraum ist bereits durch die vorhandenen Strukturen (Barriere- und

Zerschneidungswirkungen durch z. B. die A14) in Bezug auf Eigenart, Vielfalt und Naturnähe der Landschaft vorbelastet.

Anlagebedingt kann durch die WEA auf Grund ihrer Höhe und Gestalt als vertikal herausragende, technische Bauwerke sowie der Kennzeichnung als Luftfahrthindernis eine negative Landschaftswahrnehmung hervorrufen und den Blick auf die nicht technisch beeinflusste Natur mindern. Die geplanten WEA können somit auch als optische Bedrängung die Wohn- und Erholungsfunktion beeinträchtigen, die gemäß § 35 (3) Nr.3 BauGB dem Gebot der Rücksichtnahme und dem Nachbarnschutz widersprechen könnte. Eine optische bedrängende Wirkung von WEA kann ab dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage offensichtlich ausgeschlossen werden. Im Fall der beantragten WEA beträgt der Ausschlussbereich 669,0 m (3 x 223,0 m WEA-Gesamthöhe). Im Ausschlussbereich befindet sich im UR keine Wohnbebauung. Da der Anlagenstandort den Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung der geschlossenen Ortslagen und von 800 m zu Einzelhäusern/ Splittersiedlungen im Außenbereich einhält, ist eine optische Bedrängung nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt entsteht durch die Rotordrehbewegung eine Unruhe im Landschaftsbild bei der ohnehin schon bestehenden Blickfeldbelastung bis hin zur Sichtverriegelung.

Die Wirkung der WEA ist abhängig von der Entfernung und der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Alle genannten Beeinträchtigungen nehmen mit zunehmender Entfernung vom Vorhabengebiet ab. Die Anlagen sind besonders im direkten Umkreis bis zu ca. 5.000 m Entfernung gut zu sehen, was die umgebenden Ortschaften Consrade, Peckatel, Banzkow, Mirow, Löwitz, Lübesse und Sülte einschließt.

VI.3.7.4 Bewertung

Immissionen durch Schall (bau- und betriebsbedingt)

Dieser Faktor ist verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, dessen Gesundheit und Wohnumfeld relevant und wird deshalb ausführlich im ⇒ Kap.VI.3.2.4 betrachtet und dessen Auswirkungen dort bewertet. Da keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch die Immissionen von Schall auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind, können diese auch für das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen (bau- und anlagebedingt)

Dieser Faktor ist verstärkt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, dessen Gesundheit und Wohnumfeld relevant und wird deshalb ausführlich im ⇒ Kap.VI.3.2.4 betrachtet und dessen Auswirkungen dort bewertet. Da durch die Errichtung von Abschaltzeiten keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und weitere visuelle Immissionen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind, können diese auch für das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG M-V (2006) ermittelt. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in Abhängigkeit der Wertigkeit der betroffenen Landschaftsbildbereiche ein Kompensationsbedarf von 172.247 m² (ca. 17,22 ha) mit BNK FÄQ ermittelt, welcher auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt über die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen (⇒ Kap.V.4.2).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen und Auflagen werden die erheblichen nachteilige Auswirkungen durch die Veränderung der Raumstruktur auf das Schutzgut Landschaft kompensiert.

VI.3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

VI.3.8.1 Untersuchungsraum

Der UR umfasst das Vorhabengebiet und den durch vorhabenbedingte Folgen beeinträchtigen Wirk- und Sichtraum von 5.000 m.

VI.3.8.2 Ist-Zustand

Bodendenkmale

Gemäß den Angaben des LAKD M-V befinden sich östlich der Autobahnraststätte Bodendenkmale, welche an der Oberfläche jedoch nicht sichtbar sind. Der angegebene Bereich befindet sich dabei zu allen Seiten mindestens 40 m von der Eingriffsfläche entfernt und somit außerhalb der Reichweite der projektspezifischen Wirkungen.

Weitere Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Baudenkmale und weitere Denkmale

In ca. 10.000 m nördlicher Entfernung vom Anlagenstandort befindet sich das Residentensemble Schwerin.

Gemäß Umweltkartenportal des LUNG (Zugriff 08.08.2023) gibt es keine Vorkommen von Schlössern, Parks sowie kulturhistorische Denkmäler in dem Vorhabengebiet sowie im WEG Plate. In den umliegenden Ortschaften (Banzkow, Sülte, Sülstorf, Uelitz sowie Plate) befinden sich denkmalgeschützte Bauwerke. Es handelt sich hierbei um die Mühle in Banzkow sowie die Kirchen in Sülte, Sülstorf, Uelitz und Plate.

Naturdenkmale sind in der weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Sonstige Sachgüter

Im UR sind neben den landwirtschaftlichen Flächen Sachgüter in Form von Straßen (Bundesautobahn sowie Bundes-/ Landstraße), Wegen (landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege) sowie unter- und oberirdischen Versorgungsleitungen vorhanden. Im Hinblick auf den architektonischen Wert dieser Sachgüter besteht jedoch keine besondere Bedeutung.

Weitere Sachgüter, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, sind im UR nicht bekannt.

VI.3.8.3 Zusammenfassende Darstellung

Für das Vorhaben Plate I wurden die Auswirkung auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch

- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung
- Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper

berücksichtigt.

Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebedingt)

Bodendenkmale

Da die Bebauung mit WEA nur punktuell geschieht, wird die Erheblichkeit des Eingriffs auf bisher unbekannte Bodendenkmale als gering eingestuft. Die Wegeführung berührt fast ausschließlich den Oberboden, und verläuft im Bereich von Ackerstandorten, die durch die landwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. Pflügen) keine ungestörte oberste Bodenschicht aufweisen.

Sollten während der Bauphase am Anlagenstandort bei Erdarbeiten Bodendenkmale aufgefunden werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Sonstige Sachgüter

Eine Beschädigung der Straßen und Wege, Kabel und Leitungen wird durch ausreichende Schutzabstände und ggf. mit den betreffenden Firmen durch koordinierte Bauabläufe vermieden. Bestehende Richtfunkstrecken werden nicht beeinträchtigt. Entstandene Beschädigungen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen beseitigt. Landwirtschaftliche Flächen werden durch die Überbauung nur in geringem Umfang der Nutzung entzogen.

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Baudenkmale

Im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich denkmalgeschützte Anlagen.

Sachgüter und Bodendenkmale sind aufgrund ihres Fehlens nicht von diesem Wirkfaktor betroffen.

VI.3.8.4 Bewertung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können durch die:

- Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung
- Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper

hervorgerufen werden.

Flächeninanspruchnahme/Voll- und Teilversiegelung (bau- und anlagebedingt)

Durch den ausreichenden Abstand zu Bodendenkmälern können unmittelbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Mittelbare Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu besorgen. Wird den Anforderungen der Denkmalbehörde gemäß § 11 DSchG M-V Folge geleistet, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodendenkmale auszugehen.

Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Sachgüter sind ausgeschlossen.

Veränderung der Raumstruktur durch vertikale Baukörper (bau- und anlagebedingt)

Veränderungen der Raumstruktur sind in Bezug auf das kulturelle Erbe des Residenzensembles Schwerin möglich. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mindestens 10.000 m und der Sichtpunkte (ausschließlich von stark erhöhten Punkten aus) von einer geringen nicht erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Nur bei guten Sichtbedingungen können die WEA leicht und damit unbedeutend das Sichtfeld beeinflussen, bleiben dabei deutlich im Hintergrund. Von den vier identifizierten Sichtpunkten (Klinikdach Helios Kliniken, Aussichtsplattform des Doms und Schlossturm sowie Lübstorf Kirche) ist das Klinikdach der Helios Klinik nicht öffentlich zugänglich und kann daher keine Berücksichtigung finden. Die Sichtpunkte von der Aussichtsplattform des Doms und des Schlossturms sind öffentlich zugänglich, die Verweildauer des

Durchschnittsbetrachters an diesen Orten ist mit 15 bis 45 Minuten relativ kurz. Der Betrachtungspunkt Lübstorf/Kirch Stück stellt durch seine Lage am Rand einer Ackerfläche nahe der Auffahrt der B106 keinen für Touristen interessanten Betrachtungspunkt mit einer längeren Verweildauer dar. Es bestehen somit keine markanten Sichtbeziehungen zwischen Vorhaben und Residenzensembles Schwerin.

In der abschließenden Stellungnahme (Zeichen 201106_010009-08) zu dem gegenständlichen Vorhaben (AZ: 5712.0.1.6.2V-76113) des LAKD des LK LUP vom 08.12.2020 wird dem Vorhaben zugestimmt:

Das Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 3 (1) DSchG denkmalfachlich genehmigungsfähig.

Begründung:

Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des universellen Wertes und der visuellen Integrität des Residenzensembles Schwerin durch die geplanten 3 WEA auszugehen. Die geplanten WEA sind nicht vom normalen Straßenraum sondern ausschließlich von stark erhöhten Sichtpunkten sichtbar. Aufgrund der großen bis sehr großen Distanz (ca. 11 - 14 km) ist jedoch davon auszugehen, dass durch die geplanten WEA bei durchschnittlichen Sichtbedingungen auch bei diesen erhöhten Standpunkten keine technische Überprägung, visuelle Dominanz oder Maßstabsverluste am Schutzgut entstehen.

Veränderungen der Raumstruktur ist ebenfalls in Bezug auf das kulturelle Erbe der umliegenden Ortschaften möglich. Jedoch ist aufgrund der Entfernung und Lage innerhalb der Ortschaften und der damit verbundenen visuellen Abschirmung (geringere oder ähnliche Bauhöhe) durch bereits vorhandene Bauten von einer geringen, nicht signifikanten nachteiligen Beeinträchtigung auszugehen. Es bestehen keine markanten Sichtbeziehungen zwischen Vorhaben und den Baudenkmalern.

Sachgüter und Bodendenkmale sind aufgrund ihres Fehlens nicht von diesem Wirkfaktor betroffen.

Insgesamt sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

VI.3.9 Wechselwirkungen

Die Auswirkungen der als wesentlich anzusehenden Wirkungsketten

- Flächenversiegelung ⇨ Boden/ Wasser ⇨ Pflanzen/ Tiere ⇨ Landschaft
- Größe der WEA ⇨ Landschaft ⇨ Mensch
- Betrieb der WEA ⇨ Tiere / Mensch

wurden jeweils in den einzelnen Kapiteln für die betroffenen Schutzgüter, z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Landschaft, Boden sowie Wasser bewertet.

Bei den Wechselwirkungen werden die Teilaspekte Wirkungsverlagerung, Verstärkungs- und Abschwächungseffekte sowie Wirkpfade betrachtet. Die Erfassung der Wechselwirkungen ist nur eingeschränkt leistbar, da die Wirkungsgefüge über die Schutzgüter hinweg vielfach noch der wissenschaftlichen Aufklärung bedürfen.

Davon unbenommen werden die Wechselwirkungen, soweit bestimmbar, im Rahmen der schutzgutbezogenen Beschreibung und Beurteilung der Auswirkungen in den einzelnen Schutzgütern

berücksichtigt. Angesichts der vorhabenbedingt zu erwartenden Immissionen, die unterhalb der für die Beurteilung maßgeblichen Umweltstandards liegen, ist nicht von relevanten synergetischen Wirkungen und damit verbundenen Auswirkungen auszugehen. Direkte und indirekte Auswirkungen durch den Transfer eines Stoffes von einem Schutzgut zu einem anderen werden als gerichtete Wirkpfade betrachtet und bei der Beurteilung berücksichtigt. Zudem sind sie bereits in die verwendeten Beurteilungsmaßstäbe integriert (z. B. TA Luft).

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter oder Wirkungen von Vermeidungsmaßnahmen, die zum Schutz eines Schutzgutes vorgenommen wurden und auf ein anderes Schutzgut wirken, sind nicht ersichtlich. Durch das geplante Vorhaben Plate I ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen der ggf. sekundär oder tertiär betroffenen Schutzgüter zu rechnen.

VI.3.10 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten

Kumulative Auswirkungen des geplanten Vorhabens Plate I mit in zeitlicher und räumlicher Nähe anderen geplanten Vorhaben können zu einer Verstärkung der Umweltauswirkungen des Vorhabens führen.

Gemäß § 4e (7) der 9. BImSchV i. V. m. § 10 (4) des UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Für das hier zu betrachtende Vorhaben sind keine kumulativen Vorhaben zu berücksichtigen.

BAUHERR

naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

BAUVORHABEN

Aktenzeichen 113 0000 0999 ST 200065

Neubau von 3 WEA des Typs Vestas V150 mit der Nennleistung von 5.600 kW, dem Rotordurchmesser von 150m und der Nabenhöhe von 148 m

BAUGRUNDSTÜCK

in 19086 Plate,
Gemarkung: Plate, Flur: 1, Flurstück(e): 3/13, 1/3

BAUSCHILD

Die nachstehenden Angaben sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen und das ausgefüllte Hinweisschild ist in einer wetterfesten durchsichtigen Folie gut lesbar an der Baustelle anzubringen.

Name	Anschrift
------	-----------

Entwurfsverfasser

Bauleiter

Unternehmer für

Unternehmer für

Der Bauherr hat bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar dieses Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 LBauO M-V). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann nach § 84 LBauO M-V als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anlage 4

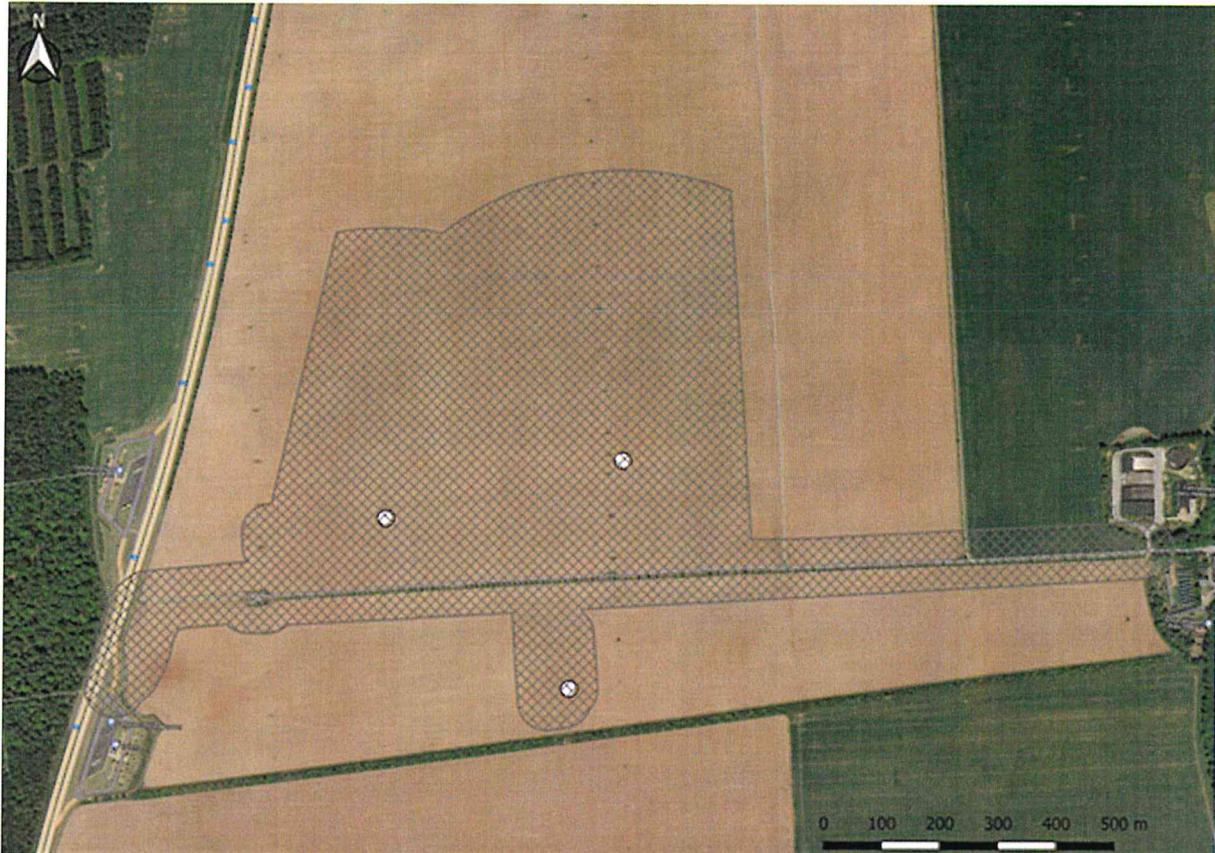


Abb. 1: Der schraffierte Bereich stellt den Bereich dar, in dem die ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchzuführen ist.

